



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Patentrecht in der Europäischen Union und in der Russi-
schen Föderation“

verfasst von / submitted by

Irina Teufner

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt / UA 992 548
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt / Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /
Postgraduate programme as it appears on European and International Business Law
the student record sheet:

Betreut von/ Supervisor: Univ. – Prof. Dr. Aicher

Abstract

Diese Arbeit untersucht die Schlüsselkomponenten und aktuellen Entwicklungen der Patentsysteme in der Europäischen Union und der Russischen Föderation. In der EU besteht das Patentsystem aus nationalen Patentämtern und dem Europäischen Patentamt, wobei das kommende Einheitspatent eine Harmonisierung und Vereinfachung des Systems verspricht. Im Gegensatz dazu wird das russische Patentsystem vom Bundesdienst für geistiges Eigentum (Rospatent) verwaltet und verfolgt einen eher nationalen Ansatz. In den letzten Jahren haben in beiden Rechtsräumen erhebliche Veränderungen und Reformen stattgefunden, einschließlich der Schritte zur Implementierung des Einheitspatents in der Europäischen Union und der Novellierungen im russischen Recht zur Verbesserung des Schutzes von Gebrauchsmustern und zur Beschleunigung von Patentverfahren. Trotz dieser Unterschiede teilen beide Systeme Gemeinsamkeiten wie die grundsätzliche Patentierbarkeit von Erfindungen, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein müssen. Zukünftige Entwicklungen werden wahrscheinlich sowohl von internen Reformbestrebungen als auch von externen Faktoren wie internationalen Abkommen, technologischem Fortschritt und globalen Wirtschaftstrends beeinflusst werden. Die Studie unterstreicht die Notwendigkeit, die Entwicklungen in beiden Regionen kontinuierlich zu beobachten und zu analysieren, um die Auswirkungen auf die Patentpraxis und -politik zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Patentrecht in der Europäischen Union und in der Russischen Föderation -	1
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
1 Einführung	1
1.1 Thematische Einführung	1
1.2 Ziel der Arbeit	2
1.3 Stand der Forschung und Forschungslücke	2
1.4 Forschungsfragen	3
1.5 Methodologie	3
2 Rechtsgrundlage des Patentrechts in der EU und in der Russischen Föderation.	5
2.1 Theoretische Grundlagen des Patentrechts in der Russischen Föderation.....	5
2.1.1 Die historische Entwicklung des Patentrechts der Russischen Föderation	5
2.1.2 Internationale und nationale Regelung des Patentrechts	7
2.1.3 Der Begriff des Patentrechts, Gegenstände und Träger des Patenrechts	11
2.2 Theoretische Grundlagen des Patentrechts in der EU.....	17
2.2.1 Hintergrund und Grundzüge europäisches Patentrecht	17
2.2.2 Historische Entwicklung	19
2.2.3 Rechtsquellen	25
2.2.4 Verhältnis zum nationalen Recht.....	26
2.2.5 Die Rolle der Europäischen Patentorganisation	27
2.2.6 Der Begriff des Patentrechts.....	28
2.2.7 Gegenstände und Träger des Patentrechts in der EU	29
2.2.8 Voraussetzungen für die Patentierfähigkeit	29
2.2.9 Arbeitnehmererfindungen	32
3 Die wesentliche Regelungsinhalte des Patentrechts in der EU und in der	

Russischen Föderation.....	34
3.1 Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der Russischen Föderation.....	34
3.1.1 Erteilung, Erlöschen und Wiederherstellung eines Patents.....	34
3.1.2 Übertragung von gewerblichen Schutzrechten auf Grundlage eines Lizenzvertrages.....	38
3.1.3 Übertragung von gewerblichen Schutzrechten auf Grundlage eines Veräußerungsvertrages	40
3.2 Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der EU	47
3.2.1 Erteilung, Erlöschen und Wiederherstellung eines Patents.....	47
3.2.2 Patentlizenzen in der EU	50
4 Schutzwirkungen des Patents in der EU und in der Russischen Föderation.....	52
4.1 Zivilrechtlicher Schutz von Objekten des gewerblichen Eigentums in der Russischen Föderation	52
4.1.1 Wahrnehmung des Schutzes von Objekten des gewerblichen Eigentums	52
4.1.2 Arten des Schutzes für Objekte des gewerblichen Eigentums	53
4.2 Schutzwirkungen des Patents in der EU	58
4.2.1 Schutzbereich	58
4.2.2 Arten des gewerblichen Rechtsschutzes in der EU	59
4.2.3 Rechtsmittel des Patentinhabers	60
4.2.4 Rechtsmittel eines Dritten	62
5 Zusammenfassung und Vergleich	63
5.1 Zusammenfassung vom russischen Patentrecht.....	63
5.2 Zusammenfassung vom europäischen Patentrecht	64
5.3 Vergleich mit dem russischen Patentrecht.....	67
5.3.1 Vergleich der historischen Entwicklung im Kontext der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.....	67
5.3.2 Vergleich der Struktur der Patentsysteme (Verfahren zur Patentanmeldung, -prüfung, -erteilung und -durchsetzung)	69

5.3.3 Vergleich der materiellen Patentierbarkeitskriterien.....	72
6 Fazit.....	73
6.1 Zusammenfassung der Erkenntnisse	73
6.2 Beantwortung der Forschungsfragen	75
6.3 Ausblick	77
LITERATURVERZEICHNIS	79
Rechtsakte.....	79
Russische Rechtsakte	79
Europäische Rechtsakte	82
Rechtsprechung	83
Russische Rechtsprechung.....	83
Europäische Rechtsprechung.....	84
Selbstständige Werke und Monographien, wissenschaftliche Artikel	85
Internetquellen	89
EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG.....	91

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EPA	Europäisches Patentamt
EPG	Einheitliches Patentgericht
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
EPLA	European Patent Litigation Agreement / Europäisches Abkommen für Patentstreitigkeiten
EPO	Europäische Patentorganisation
PVÜ	Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums
PCT	Patent Cooperation Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EPÜAO	Ausführungsvorschriften zum Europäischen Patentübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GPÜ	Luxemburger Patentübereinkommen
GrBK	Große Beschwerdekammer
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
IntPatÜG	Internationale Patentübereinkommen
i.V.m.	in Verbindung mit
o.S.	ohne Seitenangabe
PCT	Patentzusammenarbeitsvertrag
PG	Patentgericht
PLT	Patentgesetzvertrag
Rn.	Randnummer

RS	Rechtssache
RSFSR	Russian Soviet Federative Socialist Republic (russisch Российская Советская Федеративная Социалистическая Республика)
S.	Seite
Slg.	Sammlungen
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Proper- ty Rights
VerfG	Bundesverfassungsgericht
Vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
3D	dreidimensional
UdSSR	Sowjetunion
ZGB RF	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation

1 Einführung

In der dynamischen Landschaft des globalen Innovationswettbewerbs spielen Patentsysteme eine entscheidende Rolle. Sie gewährleisten den Schutz geistigen Eigentums, fördern die Kreativität und stimulieren das wirtschaftliche Wachstum. Angesichts der Bedeutung dieser Systeme ist ein tieferes Verständnis der Mechanismen und Nuancen des Patentrechts unerlässlich. Diese Arbeit richtet ihren Fokus auf zwei unterschiedliche, doch gleichermaßen relevante Patentsysteme – das der Europäischen Union und das der Russischen Föderation. Beide Systeme haben eigene Ansätze zur Gewährleistung des Patentschutzes entwickelt, die durch ihre jeweiligen rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontexte geprägt sind.

1.1 Thematische Einführung

In den letzten zehn Jahren hat Russland bedeutende politische, wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Veränderungen durchlebt. Diese Transformationen haben alle Bereiche des Zivilrechts beeinflusst, darunter das geistige Eigentum. In Russland wird das geistige Eigentum durch den 4. Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation geregelt, der seit Anfang 2008 in Kraft ist.

Von 2020 bis 2022 wurde dieser Teil des Gesetzbuches überarbeitet, was insbesondere Änderungen in der Handhabung bestimmter geistiger Arbeitsergebnisse mit sich brachte, einschließlich der Ausstellung von Dokumenten über staatliche Eintragungen in digitaler Form und der Verwendung von 3D-Modellen für Erfindungen und Gebrauchsmuster.

Gleichzeitig unterliegt das Patentrecht in der Europäischen Union anderen Rahmenbedingungen und Verfahren. Es basiert auf einer Mischung von EU-Recht, nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen. Jüngst wurde das einheitliche Patentsystem in der EU eingeführt, das auf zwei EU-Verordnungen beruht und im Juni 2023 wirksam wird. Damit wird ein "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung", das sogenannte Einheitspatent, geschaffen.

Die Untersuchung dieser Thematik ist sehr relevant, sowohl theoretisch als auch praktisch. In Anbetracht der global steigenden Zahl an neuen Patenten und deren Anwendung in der Industrie wird die Bedeutung von Patentrecht immer offensichtlicher. Es dient als Katalysator für das intellektuelle Potential der Menschen und beeinflusst die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie erheblich.

1.2 Ziel der Arbeit

Das Hauptziel dieser Arbeit besteht darin, eine umfassende, analytische und vergleichende Untersuchung der Patentsysteme in der Europäischen Union und Russland durchzuführen. Dies soll ein detailliertes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, Prozesse und Verfahren beider Systeme ermöglichen.

Diese Studie soll Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Rechtsvorschriften und der Umsetzung beider Systeme hervorheben. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die jüngsten Änderungen und Entwicklungen gelegt, einschließlich der Einführung des Einheitspatentsystems in der EU und der Novellierungen im russischen Patentrecht.

Darüber hinaus beabsichtigt die Arbeit, das Potential zur weiteren Harmonisierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen zu bewerten und zu erkunden, insbesondere in Anbetracht der globalen Bedeutung des geistigen Eigentums in Wissenschaft, Technologie und Industrie.

Schließlich zielt die Arbeit darauf ab, mögliche Bereiche zu identifizieren, in denen Verbesserungen oder Reformen in beiden Systemen vorgenommen werden könnten, um den Schutz und die Förderung des geistigen Eigentums weiter zu optimieren.

1.3 Stand der Forschung und Forschungslücke

Im Kontext des Patentrechts haben sowohl das System der Europäischen Union als auch das Russlands reichlich Aufmerksamkeit in der wissenschaftlichen Literatur erlangt, wenn auch meist als isolierte Entitäten. Die Landschaft der aktuellen Forschungsergebnisse zeichnet ein facettenreiches Bild der Patentsysteme beider Regionen, allerdings bleibt ein direkter Vergleich bislang ausgeklammert.

Forschungsbeiträge zur Patentrechtslage der Europäischen Union haben einen breiten und detaillierten Rahmen geliefert, der von den strukturellen Bestandteilen des Systems bis hin zu tiefgehenden Analysen zu ökonomischen und rechtlichen Auswirkungen der Patentpolitik reicht.¹ Besondere Aufmerksamkeit hat dabei das Einheitspatent der EU auf sich gezogen, das als wegweisender Schritt in der Weiterentwicklung des europäischen Patentsystems betrachtet wird.

Parallel dazu hat auch das Patentsystem Russlands in der wissenschaftlichen Literatur

¹ Im Wesentlichen: *Ann*, 8. Auflage 2022; *Benkert /Ehlers*, EPÜ, 4. Auflage 2023; *Bopp/Kircher*, Handbuch Europäischer Patentprozess 2019; *Fitzner/Kubis/Bodewig*, BeckOK Patentrecht, 27. Edition, Stand 15.01.2023; *Hüttermann /Weber*, NJW 2023, S. 950-955; *Hüttermann*, 2. Aufl. 2023. Die Aufzählung ist bei weitem nicht abschließend.

Beachtung gefunden. Die Forschungsbeiträge hierzu beleuchten sowohl die grundlegende Architektur des Systems als auch die jüngsten rechtlichen Reformen, die erheblichen Einfluss auf das Innovationsumfeld in Russland genommen haben.²

Trotz der umfassenden Literatur, die sich mit den einzelnen Patentsystemen der EU und Russlands befasst, besteht eine bemerkenswerte Lücke in Bezug auf vergleichende Studien zwischen den beiden. Es scheint, dass die Forschungsgemeinschaft bislang nicht systematisch die potenziellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden bedeutenden Rechtssysteme ins Visier genommen hat.

Diese Lücke in der aktuellen Forschungslandschaft bietet eine hervorragende Gelegenheit, ein neues Licht auf die Studie des Patentrechts zu werfen und einen frischen, vergleichenden Blick auf die Patentsysteme der EU und Russlands zu werfen. Ein solcher Ansatz könnte dazu beitragen, die wechselseitige Beeinflussung und die einzigartigen Eigenschaften dieser Systeme besser zu verstehen und neue Perspektiven für die Praxis und Politik des geistigen Eigentums zu eröffnen.

1.4 Forschungsfragen

Diese Arbeit soll folgende Forschungsfragen beantworten:

- F1: Was sind die zentralen Bestandteile der Patentsysteme in der Europäischen Union und Russland, und wie unterscheiden sie sich?
- F2: Welche jüngsten Änderungen und Entwicklungen gab es im Patentrecht der EU und Russlands, insbesondere bezogen auf das Einheitspatent in der EU und die Novellierungen im russischen Recht?
- F3: Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Patentverfahren in der EU und Russland?

1.5 Methodologie

Für die Durchführung dieses Rechtsvergleichs wird ein systematischer Ansatz angewendet, der aus mehreren Schlüsselphasen besteht. Zunächst konzentriert sich die Untersuchung auf die Auswahl und ausführliche Darstellung der relevanten Rechtssysteme - hier das Patentrecht der Europäischen Union und das der Russischen Föderation.

Nach dieser Einordnung folgt eine Gegenüberstellung beider Rechtssysteme. Hierbei

² So beispielsweise: *Abramova/Averčenko/Gračev/Pavlov*, 2016; *Belousov*, 2020; *Danilin/Borisov*, 2015; *Grišaev*, 2008; *Karchiâ*, 2021; *Gavrilov/Eremenko*, 2009; *Revinskij*, 2003; *Zujkova*, 2007. Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend.

liegt der Fokus auf der Identifizierung und Untersuchung von Ähnlichkeiten und Unterschieden in den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen, den zugrunde liegenden Verfahren und den beteiligten Institutionen. Ebenso werden die Ergebnisse und Auswirkungen beider Systeme untersucht.

Diese ersten beiden Phasen legen den Grundstein für eine tiefergehende Analyse und Interpretation, dabei sollen die Gründe für die ermittelten Unterschiede erörtert werden, um die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Patentrechtspraxis in der EU und in Russland zu diskutieren.

Die Schlussphase der Untersuchung beinhaltet eine Bewertung der Effektivität beider Patentsysteme auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Analyse. Darüber hinaus werden an dieser Stelle mögliche Verbesserungen oder Reformen diskutiert, die dazu beitragen könnten, die bestehenden Systeme zu optimieren.

Für eine möglichst umfassende und objektive Untersuchung stützt sich dieser Ansatz auf eine Vielzahl von Quellen. Hierzu gehören primäre und sekundäre Rechtsquellen, wissenschaftliche Literatur und Expertenmeinungen. Eine kritische Analyse dieser Quellen gewährleistet die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der gesammelten Daten und Informationen.

2 Rechtsgrundlage des Patentrechts in der EU und in der Russischen Föderation.

In diesem Kapitel wird die rechtliche Grundlage des Patentrechts sowohl in der Europäischen Union als auch in der Russischen Föderation beleuchtet, außerdem wird die historische Entwicklung in den Blick genommen, um eine solide Basis für den anschließenden Vergleich zu schaffen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die rechtlichen Rahmen und Mechanismen zu verstehen, die die Patenterteilungsprozesse und den Schutz des geistigen Eigentums in diesen beiden Rechtsräumen regeln.

2.1 Theoretische Grundlagen des Patentrechts in der Russischen Föderation

Die nachfolgenden Erörterungen widmen sich den theoretischen Grundlagen des Patentrechts in der Russischen Föderation und setzen den Rahmen für die darauffolgende vertiefte Analyse. Das Kapitel taucht in die Geschichte und Struktur des russischen Patentrechts ein und ermöglicht, die Entwicklungen und Nuancen des Systems vollständig zu verstehen. Das russische Patentsystem hat eine einzigartige Entwicklung durchlaufen, geprägt von nationalen Besonderheiten und der Anpassung an globale Normen. Ein grundlegendes Verständnis dieser Strukturen ist unerlässlich, um das spezifische Funktionieren und die Herausforderungen des russischen Patentrechts zu begreifen.

2.1.1 Die historische Entwicklung des Patentrechts der Russischen Föderation

Die Entwicklung des Patentrechts der Russischen Föderation begann zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Im Jahre 1752 erhielt der Chemiker Mikhail Vasilyevich Lomonosov eine spezielle Genehmigung, auch "Privileg" genannt, zur Produktion von "Mosaikteilen".

Die erste Erwähnung und folglich der erste Gesetzgebungsakt zum rechtlichen Schutz von Erfindungen in Russland war das von Kaiser Alexander I. verfasste und unterzeichnete Manifest „Über Privilegien für verschiedene Erfindungen und Entdeckungen in Kunst und Handwerk“ vom 17. Juni 1812. Das Dokument enthielt eine ausführliche Beschreibung der Erfindung und erläuterte die Anwendungsmethoden und -arten mit Zeichnungen und Abbildungen.³

Am 22. November 1833 erließ Kaiser Nikolaus I. eine Privilegienverordnung, in der

³ Kaiserliches Manifest „Über Privilegien für verschiedene Erfindungen und Entdeckungen in Handwerk und Kunst“ vom 17. Juni 1812.

bereits die Kriterien für die gewerbliche Anwendbarkeit und die Nichtoffensichtlichkeit einer Erfindung festgelegt waren.⁴

Am 30. März 1870 erging das Dekret „Über die Änderung des Verfahrens zur Gewährung von Privilegien für neue Entdeckungen und Erfindungen“. Darin wurde das ausschließliche Recht per Gesetz und nicht als Zeichen einer besonderen Gunst für irgendeinen Verdienst bestätigt.

Am 20. Mai 1896 erließ Nikolaus II. die Verordnung über Privilegien für Erfindungen und Verbesserungen, die die Möglichkeit vorsah, mehrere einzelne Gegenstände (Objekte) in die Anmeldung einzubeziehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese in ihrer Gesamtheit mit einer bestimmten Produktionsweise verbunden sind und nicht getrennt verwendet werden können.⁵ Dadurch wurde der Schutz von Erfindungen, die ein spezielles Produktionsproblem umfassend lösen, verstärkt.⁶

Das 1896 beim gegründete Komitee für technische Fragen, das de facto zum Patentamt Russlands Finanzministerium wurde, diente als Ausgangsbasis für die Gründung des sowjetischen Komitees für Erfindungen.⁷

In Sowjetrussland wurde der Schutz von Erfindungen 1919 eingeführt, als die Verordnung über Erfindungen verabschiedet wurde.⁸ Darin heißt es, dass eine vom Komitee für Erfindungen als nützlich anerkannte Erfindung durch einen Beschluss des Präsidiums des Obersten Rates für Volkswirtschaft zum Eigentum der RSFSR erklärt und zu besonderen Bedingungen oder nach Vereinbarung mit dem Erfinder allen Bürgern und Institutionen zur Benutzung verfügbar gemacht werden kann. Kommt die genannte Vereinbarung nicht zustande, ist sie gegen eine nicht steuerpflichtige Sondervergütung erzwingbar.

Im Jahr 1924 wurde das Patentgesetz verabschiedet⁹. Es definierte die Schutzform von Erfindungen durch Patente mit einer Patentlaufzeit von 15 Jahren, legte einen indirekten Schutz eines Produkts durch dessen Herstellungsverfahren fest und führte erstmals die Pflicht ein, in der Anmeldung den Patentanspruch anzugeben.

Danach wurden die Gesetzesbestimmungen mehrmals geändert, wobei der rechtliche Schutz von Erfindungen viele Jahre durch die Verordnung über Entdeckungen, Erfin-

⁴ Ioffe, 1965. Bd. 3, S. 347.

⁵ Šeršenevič, 1995, S. 127.

⁶ Revinskij, 2003, o.S.

⁷ Revinskij, 2003, o.S.

⁸ Dekret des RVK der RSFSR vom 30.06.1919 „Über Erfindungen (Verordnung)“.

⁹ Beschluss des ZEK und des RVK der UdSSR über die Inkraftsetzung des Erlasses über Patente vom 12.09.1924.

dungen und Rationalisierungsvorschläge geregelt wurde, die durch den Erlass des Ministerrates der UdSSR Nr. 584 vom 21. August 1973 verabschiedet wurde.¹⁰ Das Dokument regelte die sich aus Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschlägen ergebenden organisatorischen, vermögensrechtlichen, persönlichen nichtvermögensrechtlichen und arbeitsrechtlichen Beziehungen. Die gesamte Leitung der Entwicklung von Erfindungen und Rationalisierungen im Land hatte das Staatliche Komitee des Ministerrates der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen inne.¹¹

Mit Einführung des Gesetzes der UdSSR „Über Erfindungen in der UdSSR“ mit 1. Juli 1991 wurde nur das Patent als alleinige Schutzform von Erfindungen festgelegt.¹² Eine Erfindung wird rechtlich geschützt, wenn sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Das Recht an einer Erfindung wird staatlich geschützt und durch ein Patent bestätigt.

1992 wurde das Patentgesetz der Russischen Föderation verabschiedet¹³, dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Novelle von 2003 fast vollständig in den vierten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, der am 1. Januar 2008 in Kraft trat, eingefügt wurden.

Somit lässt sich die Entwicklung des Patentrechts der Russischen Föderation in drei Phasen gliedern:

- Phase 1: vorrevolutionäre Phase: von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1917
- Phase 2: sowjetische Phase: von 1917 bis 1991
- Phase 3: gegenwärtige Phase: ab 1992 bis heute

2.1.2 Internationale und nationale Regelung des Patentrechts¹⁴

Eine Besonderheit der rechtlichen Regelung im Bereich des geistigen Eigentums in der Russischen Föderation besteht darin, dass dieser Bereich in die ausschließliche Zuständigkeit der Russischen Föderation fällt und daher nur durch Rechtsakte der Russischen Föderation geregelt wird.

¹⁰ Erlass des Ministerrates der UdSSR Nr. 584 vom 21.08.1973 „Über die Verabschiedung der Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge“.

¹¹ Erlass des Ministerrates der UdSSR Nr. 584 vom 21.08.1973 „Über die Verabschiedung der Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge“.

¹² Gesetz der UdSSR Nr. 2213-1 vom 31.05.1991 „Über Erfindungen in der UdSSR“.

¹³ Patentgesetz der Russischen Föderation Nr. 3517-1 vom 23.09.1992.

¹⁴ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Bereich des russischen Rechts keine Abkürzungen für die Gesetze benannt, die Gesetze werden ausgeschrieben.

Die rechtliche Regelung wird durch Rechtsakte auf folgenden Ebenen umgesetzt:

1. Verfassung der Russischen Föderation
2. Föderale Gesetze
3. Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der Russischen Föderation, der Regierung der Russischen Föderation und anderer föderaler Organe der vollziehenden Gewalt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsgrundlagen:

1. Verfassung der Russischen Föderation¹⁵
2. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation¹⁶
3. Strafgesetzbuch der Russischen Föderation¹⁷
4. Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation¹⁸

Gemäß der Verfassung der Russischen Föderation ist das geistige Eigentum gesetzlich geschützt¹⁹.

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation regelt folgende Belange:

- Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Gebrauchsmustern sind und deren Formulare.²⁰
- Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Erfindungen sind und deren Formulare.²¹

¹⁵ Verfassung der Russischen Föderation (verabschiedet durch Volksabstimmung am 12.12.1993, in der durch eine landesweite Abstimmung am 01.07.2020 gebilligten Fassung)

¹⁶ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil) Nr. 230-Φ3 vom 18.12.2006.

¹⁷ Strafgesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 63-Φ3 vom 13.06.1996.

¹⁸ Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 195-Φ3 vom 30.12.2001.

¹⁹ Verfassung der Russischen Föderation, Art. 44.

²⁰ Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 701 vom 30.09.2015 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Gebrauchsmustern sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Beantragung eines Gebrauchsmusters, des Inhalts der Informationen für die Erteilung eines Gebrauchsmusters, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der Informationen, die im Formular für das Gebrauchsmuster anzugeben sind, und des Formulars für das Gebrauchsmuster“.

²¹ Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 316 vom 25.05.2016 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Erfindungen sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Patentanmeldung, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Verfahrens für die Informationsrecherche während der Sachprüfung der Patentanmeldung und die Vorlage eines diesbezüglichen Berichts, des Verfahrens und der Fristen für die Innenkenntnissetzung des Anmelders über die Ergebnisse der Informationsrecherche zur Patentanmeldung und

Die Wahrung der Patentrechte obliegt dem Föderalen Amt für geistiges Eigentum. Es werden insbesondere folgende Belange geregelt:

- Die staatliche Eintragung eines Designs und Ausstellung einer Eintragungsurkunde über dessen Schutz sowie deren Duplikat.²²
- Die staatliche Eintragung und Erteilung eines Gebrauchsmusters sowie dessen Duplikat.
- Die Vorschriften für die Ausstellung eines Duplikats eines Patents der Russischen Föderation, eines Gebrauchsmusters, einer Eintragungsurkunde für ein Design und einer Eintragungsbestätigung für ein Gebrauchsmuster, eine Marke, eine Dienstleistungsmarke, das Nutzungsrecht an der Herkunftsbezeichnung einer Ware und einem Schutzrecht der UdSSR sowie eines Zertifikats über die amtliche Eintragung von Computersoftware, einer Datenbank oder der Topologie von integrierten Schaltkreisen²³ in Belangen der Begutachtung von Anmeldungen für Geheimerfindungen²⁴ usw.

Die internationalen Rechtsakte betreffen Gegenstände des Patentrechts und können in Rechtsakte, die für die gesamte internationale Staatengemeinschaft gelten, und solche, die für einzelne Staaten im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen gelten, unterteilt werden.

Gemäß der Verfassung der Russischen Föderation sind internationale Verträge der Russischen Föderation ein integraler Bestandteil von deren Rechtssystem²⁵. Diese Änderungen der Verfassung der Russischen Föderation wurden 2020 in einer landesweiten Abstimmung gebilligt und eingeführt.

Legt ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation andere Bestimmungen als

die Veröffentlichung des Berichts über die Informationsrecherche, des Verfahrens und der Bedingungen für die Informationsrecherche für die Erteilung des Patents auf Antrag des Anmelders oder Dritter und die Vorlage ihrer Ergebnisse, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der im Patent anzugebenden Informationen und des Formulars des Patents“.

²² Weisung von Rospatent Nr. 165 vom 14.12.2020 „Über die Billigung der Verwaltungsvorschriften für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur staatlichen Eintragung eines Designs und die Ausstellung einer Bescheinigung über dessen Schutz sowie deren Duplikat durch das Föderale Amt für geistiges Eigentum“.

²³ Weisung von Rospatent Nr. 51 vom 03.04.2003 „Über die Vorschriften für die Ausstellung eines Duplikats eines Patents der Russischen Föderation, einer Bescheinigung für ein Design und eines Gebrauchsmusters, einer Eintragungsbestätigung für ein Gebrauchsmuster, eine Marke, eine Dienstleistungsmarke, das Nutzungsrecht an der Herkunftsbezeichnung einer Ware und einem Schutzrecht der UdSSR sowie eines Zertifikats über die amtliche Eintragung von Computersoftware, einer Datenbank oder der Topologie von integrierten Schaltkreisen“.

²⁴ Weisung von Rospatent Nr. 69 vom 04.07.2007 „Über die Billigung der Richtlinien für die Begutachtung von Anmeldungen für Geheimerfindungen“.

²⁵ Verfassung der Russischen Föderation, Teil 4 Art. 15.

das Gesetz fest, gelten die Bestimmungen des internationalen Vertrages²⁶.

In der Russischen Föderation werden ausschließliche Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Designs gewährt. Diese Rechte werden durch Patente und Zertifikate bestätigt, die entweder von einem föderalen Organ für geistiges Eigentum ausgestellt werden oder aufgrund internationaler Abkommen, denen die Russische Föderation beigetreten ist, in Russland Gültigkeit erlangen.²⁷

Die wichtigsten internationalen Verträge der Russischen Föderation, auf die in Artikel 1346 ZGB RF Bezug genommen wird, sind die am 20. März 1883 in Paris abgeschlossene Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums²⁸, der am 19. Juni 1970 in Washington abgeschlossene Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (von der UdSSR am 23. Dezember 1970 unterzeichnet) und das am 9. September 1994 in Moskau abgeschlossene Eurasische Patentübereinkommen²⁹, dem acht Länder angehören: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russland, Tadschikistan und Turkmenistan.

Auf Grundlage des 1994 von den Mitgliedstaaten ratifizierten Eurasischen Patentübereinkommens wurde das Eurasische Patentamt eingerichtet.

Hauptaufgabe des Eurasischen Patentamtes sind die Entgegennahme von Anmeldungen und die Erteilung von in den Mitgliedstaaten des Eurasischen Patentübereinkommens gültigen Patenten und Eintragungsurkunden. Das eurasische Patentsystem gibt natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit, ihre Rechte an ihren Erfindungen und Designs auf Grundlage von einheitlichen eurasischen Patenten und Eintragungsurkunden zu schützen. Um ein in einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Übereinkommens gültiges Patent bzw. eine Eintragungsurkunde zu erhalten, ist eine einzige eurasische Anmeldung einzureichen.³⁰

Die Russische Föderation schließt ferner bilaterale Abkommen mit anderen Ländern in Bezug auf die Gegenstände des Patentrechts – Gebrauchsmuster, Designs und Erfindungen – ab.

Somit wird das Patentrecht sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene geregelt. Auf internationaler Ebene unterliegt es allgemeinen Rechtsakten sowie zwischenstaatlichen Abkommen.

²⁶ Verfassung der Russischen Föderation, Teil 4 Art. 15.

²⁷ Vgl. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1346.

²⁸ Gruber u. a., Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

²⁹ Danilin/Borisov, 2015, o.S.

³⁰ Website der Eurasischen Patentorganisation: <https://www.eapo.org/ru/>.

2.1.3 Der Begriff des Patentrechts, Gegenstände und Träger des Patentrechts

Nachfolgend wird der Begriff des Patentrechts, seine Anwendungsbereiche und die Identität der Patentrechtsträger näher beleuchtet. Dabei werden wir sowohl die spezifischen Rechtsgüter, die unter das Patentrecht fallen, als auch die Personen oder Entitäten betrachten, die in der Lage sind, Patentrechte zu erwerben und zu halten. Diese detaillierte Betrachtung bietet ein tieferes Verständnis der Mechanismen und Beziehungen, die das russische Patentrecht prägen.

2.1.3.1 Überblick und Abgrenzung

Der Begriff „Patentrechte“ wurde erstmals im Beschluss Nr. 5/29 des Plenums des Obersten Gerichts der RF und des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF definiert.³¹ Dieser Begriff ist sowohl im subjektiven als auch objektiven Sinn zu verstehen.

Unter Patentrechten im subjektiven Sinn ist die Gesamtheit der geistigen (materiellen und persönlichen immateriellen) Rechte an Entwicklungen wie Erfindungen, Gebrauchsmuster und Designs zu verstehen.

Im objektiven Sinn ist unter Patentrechten die Gesamtheit der Rechtsnormen zu verstehen, die die materiellen und persönlichen immateriellen Beziehungen, deren Gegenstand Erfindungen, Gebrauchsmuster und Designs sind, regeln.³²

Der Begriff „Objekte des gewerblichen Eigentums“ wurde internationalen Dokumenten entnommen.³³ Dabei sind unter gewerblichem Eigentum nicht nur Gewerbe-, sondern auch Handelsgegenstände zu verstehen.³⁴

Es können drei Gegenstände der Patentrechte unterscheiden werden:

- Erfindung: Eine Erfindung ist eine technische Lösung, die sich auf ein Produkt oder Verfahren bezieht. Unter einem Produkt versteht man ein Gerät, einen Stoff, einen Mikroorganismenstamm, eine pflanzliche oder tierische Zellkultur u. Ä. Unter Verfahren ist ein Prozess der Einwirkung auf ein materielles Objekt

³¹ Beschluss Nr. 5 des Plenums des Obersten Gerichts der RF und Nr. 29 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 26.03.2009 „Über einige sich aus der Inkraftsetzung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ergebende Fragen“ (außer Kraft).

³² Beschluss Nr. 5 des Plenums des Obersten Gerichts der RF und Nr. 29 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 26.03.2009 „Über einige sich aus der Inkraftsetzung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ergebende Fragen“ (außer Kraft).

³³ Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (abgeschlossen am 20.03.1883 in Paris)

³⁴ Zujkova, 2007, o.S.

mit materiellen Mitteln zu verstehen.³⁵

- Gebrauchsmuster: Ein Gebrauchsmuster ist eine technische Lösung, die sich ausschließlich auf ein Gerät bezieht. Ein Gerät ist eine Produktform wie eine Konstruktion, Maschine, Mechanismus, ein Bauteil u. Ä.³⁶
- Design: Eine Design ist eine Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes eines gewerblichen oder handwerklichen Erzeugnisses. Unter Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes eines Erzeugnisses sind Lösungen zu verstehen, die Form, Aufbau, Verzierung und Farbkombination betreffen. Als Designs können das Exterieur von Autos, Smartphones, Haushaltsgeräten und Möbeln, die Gestaltung von Druckerzeugnissen (Bucheinbände, Etiketten usw.) sowie Stoffmuster, Kleidungsfarben, Flaschenform u. Ä. eingetragen werden.³⁷

2.1.3.2 Patentierfähigkeit

Der Unterschied zwischen den Gegenständen der Patentrechte wird nicht nur in ihrer Relevanz für bestimmte materielle Träger (faktische Unterschiede), sondern auch in den Voraussetzungen für die Patentfähigkeit (rechtliche Unterschiede) deutlich. Die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit sind Kriterien, bei deren Vorliegen ein rechtlicher Schutz gewährt wird und die Lösung selbst als der staatlichen Eintragung unterliegend anerkannt wird³⁸.

Artikel 1349 Absatz 4 des russischen Zivilgesetzbuches legt bestimmte Grenzen für das, was Gegenstand von Patentrechten sein kann. Insbesondere sind folgende Bereiche ausgeschlossen:

- Verfahren, die sich auf das Klonen von Menschen und die Erstellung menschlicher Klone beziehen.
- Techniken, die auf eine Veränderung der genetischen Integrität menschlicher Keimbahnzellen abzielen.
- Produkte geistiger Arbeit, die in Widerspruch zu öffentlichen Interessen sowie zu Grundsätzen der Menschlichkeit und Moral stehen.

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass das Patentrecht bestimmte ethische und soziale Grenzen nicht überschreitet und der Wohl der Gesellschaft nicht durch den unangemessenen Einsatz von geistigem Eigentum gefährdet wird.

³⁵ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1350.

³⁶ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1351.

³⁷ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1352.

³⁸ Abramova/Averčenko/Gračev/Pavlov, 2016, S. 248.

Voraussetzungen für die Patentfähigkeit sind Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit, erfinderische Tätigkeit und Einzigartigkeit. Jeder Gegenstand hat jedoch seine eigenen streng definierten Voraussetzungen für die Patentfähigkeit.

Neuheit als Voraussetzung für die Patentfähigkeit charakterisiert alle Gegenstände der Patentrechte. Die gewerbliche Anwendbarkeit als Voraussetzung für die Patentfähigkeit ist für Erfindungen und Gebrauchsmuster kennzeichnend.

Erfinderische Tätigkeit betrifft nur Erfindungen. Einzigartigkeit gilt nur bei einem Design als Voraussetzung für die Patentfähigkeit.

Die Gegenstände des Patentrechts sind durch das Territorialitätsprinzip des Schutzes gekennzeichnet. Daher gilt er nur auf dem Gebiet des Staates, in dem dieses Patent erteilt wurde.

Träger des Patentrechts können Urheber, Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) und Benutzer sein. Als Urheber gilt eine natürliche Person, durch deren schöpferische Tätigkeit eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein Design geschaffen wurde. Die Person, die in der Patentanmeldung oder in der Beantragung eines Gebrauchsmusters oder einer Eintragungsurkunde für ein Design als Urheber genannt ist, gilt als Urheber der Erfindung, des Gebrauchsmusters oder des Designs, sofern nichts anderes nachgewiesen wird.³⁹

Personen, die durch gemeinsame schöpferische Arbeit eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein Design schufen, gelten als Miturheber. Jeder der Miturheber ist berechtigt, die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das Design nach eigenem Ermessen zu benutzen, sofern eine Vereinbarung zwischen ihnen nichts anderes bestimmt. Die Urheber verfügen gemeinsam über das Recht auf Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusters oder einer Eintragungsurkunde für das Design.⁴⁰

Innerhalb des Patentrechts erweist sich die Abgrenzung zwischen den Rollen des Urhebers und jenen, die lediglich technische Assistenz bieten, als wesentlich. Personen, deren Beitrag sich auf technische Hilfestellungen beschränkt – beispielsweise die Herstellung von Zeichnungen, Fotografien, Modellen und Mustern oder die Zusammenstellung von Unterlagen –, fallen nicht unter den Begriff des Urhebers. Dasselbe gilt für Personen, die eine Aufsichtsfunktion über die Entwicklung von Objekten innehaben,

³⁹ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1347.

⁴⁰ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1348.

ohne jedoch einen schöpferischen Beitrag zur Gestaltung der Erfindung, des Gebrauchsmusters oder des Designs zu leisten. Dabei kommt es darauf an, dass die Anerkennung als Urheber oder Miturheber eine substantielle und schöpferische Beteiligung am Entstehungsprozess erfordert.⁴¹

Die rechtliche Konzeption im Patentrecht differenziert klar zwischen dem Inhaber eines Patents – einschließlich eines Gebrauchsmusters oder eingetragenen Designs – und dem Urheber. Es ist dabei zu beachten, dass die Begrifflichkeiten des Inhabers und des Urhebers in diesem Kontext spezifische und unterschiedliche Bedeutungen tragen. Der Inhaber eines Patents, eines Gebrauchsmusters oder eines eingetragenen Designs kennzeichnet eine Person oder juristische Einheit, die das ausschließliche Recht an dieser geistigen Schöpfung hält, sei es durch eine erste Erwerbsposition, Vertragsübernahme oder Rechtsnachfolge.⁴²

Die Übertragung des Rechts an einem Patent, Gebrauchsmuster oder Design stellt ein Rechtsgeschäft dar, bei dem der Inhaber von geistigem Eigentum seine Rechte an diesem an eine andere Person abtritt. Es handelt sich um eine Urkunde, die ausschließliche Rechte an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster oder Design einräumt.

Im Folgenden wird auf die Übertragung von Rechten an Arbeitnehmererfindungen eingegangen, diese werden im Weiteren Arbeitnehmererfindungen und -schöpfungen genannt.

2.1.3.3 Arbeitnehmererfindungen

Arbeitnehmererfindungen und -schöpfungen werden vom Arbeitnehmer bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten oder in Verbindung mit einem Auftrag des Arbeitgebers geschaffen⁴³. Gemäß Art. 1370 ZGB RF ist das Urheberrecht an einer Arbeitnehmererfindung oder -schöpfung dem Arbeitnehmer bzw. Urheber vorbehalten.

Dabei gehen Arbeitnehmererfindungen und -schöpfungen sowie die Patente für diese nicht automatisch auf den Arbeitgeber über.

In der Regel verfügt der Arbeitgeber über das ausschließliche Recht. Wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb von sechs Monaten sein Recht auf Erhalt des Patents, Gebrauchsmusters oder der Eintragungsurkunde für das Design in Anspruch nimmt, hat der Arbeitnehmer dieses Recht. Ungeachtet der rechtlichen Regelung dieser Frage gibt es

⁴¹ Gavrilov/Eremenko, 2009, S. 298.

⁴² Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1358.

⁴³ Karchiâ, 2021, S. 7.

Fälle, in denen die Parteien den Bereich Erfinder und Rechtsinhaber falsch regeln.

In einem Fall ist der Beklagte Inhaber einer Eintragungsurkunde für ein Design. Der Beklagte ist in der Eintragungsurkunde als alleiniger Urheber und Schutzrechtsinhaber des Designs genannt. Der Kläger hält dafür, dass die Rechte am genannten Design ihm zustehen müssen, da die strittige gestalterische Lösung in seinem Auftrag und auf seine Kosten erstellt wurde. Das Gericht gab der Klage statt, da der Kläger das Bestehen von vertraglichen Pflichten der Parteien bestätigt hatte, gemäß denen das ausschließliche Recht an dem strittigen Design ihm zusteht.⁴⁴

In einem anderen Rechtsfall wurde die Debatte um die Nichtigkeitserklärung eines in der Russischen Föderation registrierten Gebrauchsmusters aufgrund der fehlenden Benennung des Gebrauchsmusterinhabers und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Erteilung eines neuen Gebrauchsmusters verhandelt. Die klagende Partei argumentierte, dass die Bezeichnung des Beklagten als Inhaber des Gebrauchsmusters impliziert, dass das Gebrauchsmuster in Widerspruch zu Artikel 1398 Abs. 1 Ziffer 5 ZGB RF steht, da es nicht als Arbeitnehmerschöpfung im Sinne von Artikel 1370 ZGB RF qualifiziert wird. Die Gerichtsstanz entschied zu Gunsten des Klägers, da der Beklagte nicht in der Lage war, nachzuweisen, dass der Kläger das Gehäusemodell für das Videomodul tatsächlich als Gebrauchsmuster gemäß Artikel 1370 ZGB RF erschaffen hatte.⁴⁵

In einem weiteren Fall halten die Kläger dafür, dass die Nennung des Inhabers in den Gebrauchsmustern Artikel 1398 Absatz 1 ZGB RF widerspricht. Das Gericht gab der Klage statt, da die Kläger nicht nachweisen konnten, dass diese ihre Pflicht gemäß Artikel 1370 Absatz 4 ZGB RF, ihren Arbeitgeber schriftlich über die Entwicklung einer schutzfähigen technischen Lösung in Kenntnis zu setzen, erfüllt hatten.⁴⁶

Ab 1. Januar 2022 haben sich die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern, die die Lösungen schufen, geändert⁴⁷.

Der Arbeitgeber hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkennntnissetzung durch den Arbeitnehmer ein Patent (Gebrauchsmuster, Design) anzumelden oder das Recht auf einen Dritten zu übertragen oder dem Arbeitnehmer mitzuteilen, dass die Informationen

⁴⁴ Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum vom 28.10.2020 in der Sache Nr. СИП-288/2019.

⁴⁵ Beschluss des Präsidiums des Gerichts für geistiges Eigentum Nr. C01-1657/2020 vom 28.01.2021 in der Sache Nr. СИП-229/2020.

⁴⁶ Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum vom 16.10.2020 in der Sache Nr. СИП-737/2019.

⁴⁷ Föderales Gesetz Nr. 456-ФЗ vom 22.12.2020 „Über die Novellierung des Zweiten und Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und die Aufhebung von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation“.

über die Entwicklung geheim zu halten sind⁴⁸. Andernfalls fällt das Recht an den Arbeitnehmer zurück. Vorher betrug diese Frist vier Monate.

Wenn der Arbeitgeber entscheidet, das Patent (Gebrauchsmuster, eingetragene Design) vorzeitig zu löschen, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer davon in Kenntnis zu setzen und ihm auf dessen Wunsch das Patent (Gebrauchsmuster, eingetragene Design) unentgeltlich zu überlassen⁴⁹.

Somit kann das ausschließliche Recht an gewerblichem Eigentum auf Grundlage eines Veräußerungsvertrages und eines Lizenzvertrages übertragen werden. Die Wahl der jeweiligen Vertragsform hängt von der Art und Weise ab. Das ausschließliche Recht wird entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung und auf Zeit übertragen oder in seiner Gesamtheit entgeltlich oder unentgeltlich veräußert.

Die Vererbung der ausschließlichen Rechte an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster oder einem Design unterliegt den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften⁵⁰.

2.1.3.4 *Rolle des Patentanwalts*

Getrennt ist der Patentanwalt als Träger des Patentrechts hervorzuheben. Er ist Vertreter des Anmelders eines Patents (Gebrauchsmusters, Designs) und kann nur auf Grundlage einer Vollmacht handeln. Patentanwälte üben ihre Tätigkeit gemäß den Gesetzen der Russischen Föderation, unter anderem nach dem Föderalen Gesetz Nr. 316-Φ3 vom 30.12.2008 „Über Patentanwälte“ aus. Der Patentanwalt muss bei Rospatent registriert sein, die Zulassung erhalten haben und damit die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen.

Per 1. Januar 2021 waren 1 110 099 Objekte des gewerblichen Eigentums eingetragen⁵¹, davon 264 047 Erfindungen, 42 776 Gebrauchsmuster und 42 376 Designs⁵².

Somit wurden 2021 die meisten Schutzurkunden für Erfindungen ausgestellt, was davon zeugt, wie gefragt diese Ergebnisse geistiger Tätigkeit (im Weiteren EGT) bei natürlichen und juristischen Personen sind.

⁴⁸ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1370.

⁴⁹ Föderales Gesetz Nr. 456-Φ3 vom 22.12.2020 „Über die Novellierung des Zweiten und Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und die Aufhebung von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation“.

⁵⁰ Grišaev, 2008, S. 26.

⁵¹ Statistik der gewerblichen Schutzrechte.

⁵² Statistik der gewerblichen Schutzrechte.

2.2 Theoretische Grundlagen des Patentrechts in der EU

Das nachfolgende Kapitel setzt sich mit den theoretischen Grundlagen des Patentrechts in der EU auseinander, wobei sowohl die historische Entwicklung als auch die aktuelle Situation berücksichtigt werden. Hervorgehoben wird der vielschichtige regulatorische Rahmen des europäischen Patentsystems, in dem die Europäische Patentorganisation eine zentrale Rolle spielt. Zudem wird eine detaillierte Betrachtung von Patentdefinitionen, Patentkategorien und den damit verbundenen Rechten durchgeführt, was ein differenziertes Verständnis des EU-Patentrechts erlaubt und als Grundlage für den Vergleich mit anderen Rechtssystemen dient. Abschließend wird auf die Rolle der Patentinhaber in der EU eingegangen, um das System der Patentvergabe und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu beleuchten.

2.2.1 Hintergrund und Grundzüge europäisches Patentrecht

Das europäische Patentsystem besteht seit den 1970er Jahren und bietet mittlerweile zwei Schutzoptionen: das europäische Patent und ab dem 1. Juni 2023 das "Einheitspatent".⁵³ Das Europäische Patentamt (EPA), mit Sitz in München, führt ein eigenständiges Patenterteilungsverfahren durch, das auf dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ)⁵⁴ basiert.⁵⁵ Es umfasst 39 Vertragsstaaten, darunter alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Nicht-EU-Mitglieder wie die Schweiz, Norwegen und die Türkei. Ein europäisches Patent hat in jedem EPÜ-Vertragsstaat, für den es erteilt wurde, die gleiche Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein national erteiltes Patent. Streitigkeiten, die europäische Patente betreffen, können beim EPA erhoben werden.⁵⁶

Ab dem 1. Juni 2023 wird ein neues Schutzsystem für Erfindungen in der EU, das sogenannte "Einheitspatent", eingeführt.⁵⁷ Dieses bietet einheitlichen Schutz nur in denjenigen EU-Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert haben. Anträge auf Einheitspatente können direkt beim EPA eingereicht werden.⁵⁸ Streitigkeiten, die Einheitspatente betreffen, werden vor dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) ausgetragen.⁵⁹ Inhaber von europäischen Patenten haben die Option im bisherigen Gerichtssystem zu bleiben und die ausschließliche

⁵³ Hüttermann, 2. Aufl. 2023, Rn. 1 ff.

⁵⁴ BGBl. 1976 II 827.

⁵⁵ Calliess/Ruffert/Wichard, AEUV Art. 118 Rn. 15.

⁵⁶ Cogan/Hurd/Johnstone/Klabbers, 2016, S. 140–142; Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 953.

⁵⁷ Hüttermann, 2. Aufl. 2023, Rn. 1 ff.

⁵⁸ Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 954.

⁵⁹ Luginbühl in: Singer/Stauder/Luginbühl EPÜ, 9. Aufl. 2023, EPÜ Art. 15 Rn. 1 ff.

Zuständigkeit des EPG zu vermeiden.

Es besteht auch die Möglichkeit des Doppelschutzes in Deutschland, bei dem Anmelder für dieselbe Erfindung sowohl ein europäisches bzw. Einheitspatent beim EPA als auch ein nationales Patent beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) beantragen und erhalten können.⁶⁰ Dabei ist zu beachten, dass der Doppelschutz bei der Geltendmachung vor deutschen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen einer Einschränkung unterliegt.

In Europa besteht ein Rechtspluralismus im Patentrecht, der sich größtenteils aus nationalem Recht zusammensetzt. Allerdings gibt es auch eine gewisse "völkerrechtliche Überdachung", die dazu dient, die Fragmentierung abzufedern.⁶¹ Ein gutes Beispiel dafür ist das EPA, welches im Rahmen des EPÜ aus dem Jahr 1973 resultiert. Es handelt sich hierbei um eine zwischenstaatliche Einrichtung, die europäische Patente prüft und erteilt. Diese Patente sind sogenannte "Bündelpatente", die einem einheitlichen Erteilungsverfahren unterliegen und deren Rechtswirkung den nationalen Patenten entspricht, je nachdem, welche Staaten in der Anmeldung genannt werden. Obwohl das Unionsrecht bisher einen begrenzten Wirkungsbereich im materiellen Patentrecht hat, verändert sich dies mit dem Inkrafttreten des EPGÜ zum 1. Juni 2023.⁶² Das EPGÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag, mit dem die Vertragsparteien eine internationale Fachgerichtsbarkeit in Patentsachen geschaffen haben.⁶³ In Bezug auf das EPA besteht eine verfassungsgerichtliche Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Deutschland.⁶⁴ Es handelt sich hierbei um eine Art "Grundrechtsschutz" gegen Entscheidungen des EPA.⁶⁵ Allerdings hat das BVerfG im November 2022 entschieden, dass es nicht länger die Rechtsakte des EPA als taugliche Beschwerdegegenstände in Verfassungsbeschwerdeverfahren behandelt, sondern die Pflichtverletzungen der deutschen Verfassungsorgane.⁶⁶ Dies bedeutet, dass es weiterhin Erwartungen an das EPA gibt, den grundrechtlichen Mindeststandard zu wahren.⁶⁷

⁶⁰ Henke in: Benkard, EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 64 Rn. 4.

⁶¹ Mangoldt/Klein/Starck/Voßkuhle, GG, 7. Aufl. 2018, GG Art. 96 Rn. 6–9; Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 950.

⁶² Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 950.

⁶³ Lux in: Bopp/Kircher, 2019, § 3, Rn. 9 f.; Pila/Wadlow/Mylly, 2015, S. 77 f.; Hüttermann, MittPatA 2023, S. 62 f.

⁶⁴ Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 951.

⁶⁵ BVerfG, Urteil v. 07.06.2000, 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147; BVerfG, Urteil v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314.

⁶⁶ BVerfG, Urteil v. 08.11.2022, 2 BvR 2480, BeckRS 2022, 39124, Rn. 117–120 und 124–131.

⁶⁷ Hüttermann/Weber, NJW 2023, S. 951.

Das EPG ist eine bedeutende wichtige Institution im europäischen Patentrecht. Es ist formell eine völkerrechtliche Einrichtung, hat aber zahlreiche materielle und institutionelle Verknüpfungen mit nationalem Recht, Völkerrecht und Unionsrecht.⁶⁸ Im EPG entscheiden Richterinnen und Richter über Streitigkeiten, die das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung und das europäische Patent ohne einheitliche Wirkung betreffen (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 83 EPGÜ).

Das Patentrecht in Europa ist somit ein komplexes System aus nationalen und internationalen Normen und Institutionen, das in ständiger Entwicklung steht. Die künftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Patentgericht und dem Einheitlichen Patentgerichtsübereinkommen werden zweifellos erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des europäischen Patentrechts haben.

2.2.2 Historische Entwicklung

Nachfolgend wird ein historischer Rückblick auf die Entwicklung des Europäischen Patentamts (EPO) und des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) vorgenommen. Dies erlaubt es, den Kontext und die Motivationen hinter ihrer Gründung zu verstehen und die Evolution des europäischen Patentrechtssystems besser nachzuvollziehen.

2.2.2.1 Europäische Patentorganisation und Europäisches Patentgericht

Eine Arbeitsgruppe wurde 1999 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation eingesetzt, um ein System für europäische Patentstreitigkeiten zu entwickeln. Dieses Mandat wurde 2000 bestätigt und führte zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Europäisches Abkommen für Patentstreitigkeiten (EPLA) und eines Europäischen Patentgerichts.⁶⁹

Die Europäische Kommission führte 2006 öffentliche Konsultationen zur Patentpolitik durch, um Nutzerinteressen zu berücksichtigen.⁷⁰ Infolgedessen wurde 2007 ein integrierter Ansatz vorgeschlagen, um Aspekte des EPLA und der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit zusammenzuführen.⁷¹ 2009 wurden Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt, die eine klare Empfehlung für ein einheitliches europäisches Patentstreitsystem und ein

⁶⁸ Lux in: Bopp/Kircher, 2019, § 3, Rn. 9 f.; Pila/Wadlow/Mylly, 2015, S. 77 f.; Hüttermann, MitttdtPatA 2023, S. 62 f.

⁶⁹ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 39f.

⁷⁰ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 42.

⁷¹ Europäische Kommission, Mitteilung vom 03.04.2007 „Vertiefung des Patentsystems in Europa“, (KOM(2007) 165 endg.

Gemeinschaftspatent aussprachen.⁷² Die Kommission empfahl dann die Einleitung von Verhandlungen für ein einheitliches Patentgerichtssystem und die Einholung eines Gutachtens des EuGH bezüglich dessen Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag.⁷³

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon 2009 wurde der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" umbenannt.⁷⁴ Daraufhin schlug das Generalsekretariat die Umbenennung des Gemeinschaftspatents in "EU-Patent" vor, mit Artikel 118 als neue rechtliche Grundlage für einheitliche IP-Titel.⁷⁵ Ein Verordnungsentwurf zum EU-Patent und Übersetzungsregelungen wurden vorgelegt. Am 4. Dezember 2009 beschrieb der Rat wesentliche Elemente des zukünftigen EU-Patents und des "Europäischen und EU-Patentgerichts".⁷⁶

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines vereinheitlichten Systems für die Regelung von Patentstreitigkeiten abgelehnt, wie in seinem Gutachten 1/09 vom 8. März 2011 dargelegt wird.⁷⁷ Der Hauptgrund für diese Ablehnung war, dass die im Übereinkommen vorgesehenen Mechanismen die Autonomie der Unionrechtsordnung nicht sicherstellten. Insbesondere machte der EuGH geltend, dass das geplante Patentgericht (PG) außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der EU stehen würde.⁷⁸ Es wäre nicht Teil des in Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vorgesehenen Gerichtssystems.⁷⁹ Darüber hinaus würde das PG die nationalen Gerichte ersetzen, die dann nicht mehr in der Lage wären, dem EuGH Anfragen um Vorabentscheidungen vorzulegen.⁸⁰ Der EuGH betonte weiter, dass Entscheidungen des PG, die gegen das Unionsrecht verstoßen, weder Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens sein könnten noch zu einer finanziellen Haftung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führen könnten.⁸¹ Dies würde die volle Wirksamkeit und Autonomie des Unionsrechts gefährden. Schließlich sah der EuGH seine Letztentscheidungskompetenz bedroht, da er keine wirksamen Mechanismen zur Durchsetzung der Vorlagepflicht an den EuGH erkennen konnte.⁸² Unter diesen Um-

⁷² Harhoff, 2009; van Pottelsberghe/Danguy, 2009.

⁷³ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 46.

⁷⁴ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 48.

⁷⁵ Dokument 16113/09 ADD 1 zum Verordnungsentwurf vom 27.11.2009.

⁷⁶ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 49.

⁷⁷ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137.

⁷⁸ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137, Ziff. 71, 79.

⁷⁹ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137., Ziff. 71.

⁸⁰ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137., Ziff. 79.

⁸¹ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137., Ziff. 86-88.

⁸² EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137., Ziff. 79.

ständen war es für den EuGH nicht akzeptabel, dass das PG die nationalen Gerichte ersetzen und der "einzige gerichtliche Gesprächspartner des Gerichtshofs"⁸³ im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts werden könnte.

Am 23. Juni 2011 wurde dem Rat ein Kompromisstext zur Regelung von Patentverordnungen vorgelegt – mit dem Ziel der Erschaffung eines Europäischen Patents, mit der Folge, dass ein Europäisches Patentgericht geschaffen werden muss. Dieser Text berücksichtigte Bedenken hinsichtlich der Aufteilung der Jahresgebühren zwischen den Mitgliedstaaten und garantierte jedem Staat einen Mindestbetrag.⁸⁴ Am 27. Juni 2011 hat der EU-Ministerrat die allgemeine Ausrichtung zu den Verordnungen angenommen.⁸⁵

In der Folge wurden Rechtsstreitigkeiten von Spanien und Italien beim EuGH eingereicht, um einen Ratsbeschluss zu annullieren, der verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf das Schaffen eines einheitlichen Patentschutzes beinhaltete. Diese Klagen wurden jedoch abgewiesen.⁸⁶ Die Verordnung wurde als geeignete Rechtsgrundlage betrachtet und diente dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Patentrechts. Die Übersetzungsregeln, obwohl sie Personen, die nicht alle Amtssprachen beherrschen, unterschiedlich behandeln, wurden als gerechtfertigt erachtet, um den Zugang zum Patentschutz zu erleichtern.⁸⁷

Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, hat das EPA Übergangsmaßnahmen für Patentanmeldungen eingeführt, die sich im Endstadium des Genehmigungsverfahrens befinden.⁸⁸

Im Juli 2022 bestätigte der Verwaltungsausschuss die Einrichtung von Lokalkammern des EPG in mehreren EU-Ländern und einer Regionalkammer im nordisch-baltischen Raum, hauptsächlich in Schweden. Der voraussichtliche Start der "Sunrise Period" ist der 1. März 2023, mit Beginn der Gerichtsarbeit zum 1. Juni 2023.⁸⁹

2.2.2.2 EPÜ

Das EPÜ, auch als Münchner Übereinkommen bekannt, wurde am 5. Oktober 1973 in

⁸³ Müller, EuR 2011, S. 577.

⁸⁴ Rat der EU, Dokument 11328/11 vom 23.06.2011.

⁸⁵ o.A., EuZW 2011, S. 575.

⁸⁶ EuGH, Urteil v. 16.04.2013, Rs. C-274/11 und C-295/11, GRUR-Int 2013, 542 ff.

⁸⁷ EuGH, Urteil v. 16.04.2013, Rs. C-274/11 und C-295/11, GRUR-Int 2013, 542 ff.

⁸⁸ Protokoll zur vorläufigen Anwendbarkeit vom 01.10.2015.

⁸⁹ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 96.

München von 21 europäischen Staaten unterzeichnet.⁹⁰ Bis zum 5. April 1974 hatten 16 europäische Staaten das Übereinkommen unterschrieben. Das EPÜ umfasst verschiedene Protokolle und eine Ausführungsordnung. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte dem Übereinkommen 1976 durch das Gesetz über Internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) zu und es trat 1977 für Deutschland und sechs weitere europäische Staaten in Kraft.⁹¹

Es gab noch einen weiteren Vorläufer des „Europäischen Patents“ - das Luxemburger Patentübereinkommen (GPÜ), 1975 von neun Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet, sollte einen einheitlichen Patentschutz im gemeinsamen Markt schaffen, trat aber nie in Kraft.⁹² Nach gescheiterten Versuchen zur Umsetzung ohne Dänemark und Irland wurde 1989 ein erneutes Abkommen abgeschlossen, das allerdings auch nicht umgesetzt wurde, hauptsächlich wegen Sprachenbarrieren und Bedenken bezüglich der Regelung von Patentstreitigkeiten.⁹³ Im Jahr 2000 schlug die EU-Kommission vor, ein Gemeinschaftspatent und ein zentrales Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum einzurichten, aber diese Vorschläge stießen auf Widerstand wegen Überzentralisierung und Übersetzungskosten.⁹⁴

Das EPÜ hat seit seiner Einführung signifikante Änderungen durchlaufen. Eine umfassende Überarbeitung, gemeinhin als "EPÜ 2000" bekannt, wurde auf der Revisionskonferenz am 29. November 2000 verabschiedet und trat am 13. Dezember 2007 in Kraft.⁹⁵ Sie wurde durch ein Zustimmungsgesetz vom 24. August 2007 Teil des deutschen Rechts.⁹⁶

Das "EPÜ 2000" zielt darauf ab, das europäische Patentsystem zu modernisieren und an andere internationale Übereinkommen anzupassen, darunter an der Patentgesetzvertrag (PLT), der Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT) und dem TRIPS-Übereinkommen.⁹⁷

⁹⁰ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 18.

⁹¹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 18.

⁹² *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 33.

⁹³ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 34.

⁹⁴ Entwurf GPVO KOM(2000) 412 endg.; ABl. 2000 C 337 E, 278; *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 37.

⁹⁵ ABl. 2001, Sonderausgabe Nr. 4; Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991, GRUR Int 2001, S. 309; Europäische Patentorganisation/Griechenland - Ratifizierung durch Griechenland ermöglicht Inkrafttreten des EPÜ 2000, GRUR Int 2006, S. 271; Mitteilung des EPA v. 20.09.2007, ABl. EPA 2007, 405.

⁹⁶ Gesetz zu der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973, über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 24. August 2007, BGBl. 2007 II 1082.

⁹⁷ ⁹⁷ *Gruber u. a.*, Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

Eine der signifikanten Veränderungen war die Überführung bestimmter Vorschriften aus dem EPÜ in die Ausführungsordnung, um Änderungen in bestimmten Regelungsbereichen zu vereinfachen.⁹⁸

Das überarbeitete EPÜ 2000 hat auch die juristischen Verfahren der Weiterbehandlung und der Wiedereinsetzung umgestaltet, um sie anwenderfreundlicher zu gestalten. Die Weiterbehandlung wurde gemäß Artikel 121 EPÜ 2000 als Hauptrechtsmittel bei den meisten Fristversäumnissen im Anmeldeverfahren festgelegt, zum Beispiel bei Fristen zur Zahlung diverser Gebühren und zur Einleitung der europäischen Phase.⁹⁹ Die Wiedereinsetzung hingegen, die nach wie vor nur für spezielle Fristversäumnisse wie die Prioritätsfrist (vgl. Art. 87 Abs. 1 EPÜ) oder die Beschwerdefrist (vgl. Art. 108 EPÜ) zur Verfügung steht, hat sich in diesem Kontext als zu komplex und schwerfällig erwiesen.

Darüber hinaus hat das EPÜ 2000 mit den Art. 105 a bis c EPÜ ein Verfahren zur Beschränkung eingeführt.¹⁰⁰ Mit diesem Verfahren kann das europäische Patent auf Antrag des Patentinhabers zentral und rückwirkend beschränkt oder komplett widerrufen werden, und nicht mehr nur bei den nationalen Behörden. Sofern das Patent nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens ist, kann ein entsprechender Antrag jederzeit gestellt werden.¹⁰¹ Da es sich um ein ex-parte Verfahren handelt und das verbleibende Patent nicht auf seine Patentfähigkeit gemäß den Artikeln 52 bis 57 EPÜ überprüft wird, bestand die Erwartung, dass das Verfahren schnell abgewickelt werden kann.¹⁰²

In Bezug auf das materielle Recht hat das EPÜ 2000 den Patentschutz für die sogenannte "zweite medizinische Indikation" in Artikel 54 Abs. 5 EPÜ explizit festgelegt.¹⁰³ Das beseitigt alle Zweifel, dass ein zweckgebundener Produktschutz für weitere medizinische Anwendungen eines bereits bekannten Medikaments oder Medikamentenmixes gewährt werden kann. Die traditionelle "schweizerische" Formulierung ("Verwendung eines Stoffes oder Stoffgemisches A zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung der Krankheit B"¹⁰⁴) ist laut der Entscheidung der GrBK¹⁰⁵ nicht mehr notwendig.¹⁰⁶

⁹⁸ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 23.

⁹⁹ *Dybdahl-Müller*, Europäisches Patentrecht, 3. Aufl. 2009, Rdnr. 455; *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 25.

¹⁰⁰ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 26.

¹⁰¹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 26.

¹⁰² *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 26.

¹⁰³ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 28.

¹⁰⁴ EPA, Urteil v. 05.12.1984 – G 1/83, ABl. EPA 1985, 60 – Zweite medizinische Indikation.

¹⁰⁵ EPA, Urteil v. 19.02.2010, G 2/08, ABl. EPA 2010, 456.

¹⁰⁶ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 28.

Was die Phase nach der Patenterteilung betrifft, so hat Artikel 138 Abs. 2 EPÜ 2000 klargestellt, dass eine Änderung des Patents ausschließlich durch eine Änderung der Patentansprüche erklärt wird.¹⁰⁷ Artikel 138 Abs. 3 unterstreicht das Recht des Patentinhabers, das europäische Patent im nationalen Rechtsverfahren zu beschränken. Artikel 69 EPÜ wurde überarbeitet, um zu klären, dass der Schutzbereich eines Patents einfach durch die Patentansprüche bestimmt wird. Eine Ergänzung zum Protokoll zur Auslegung von Artikel 69 EPÜ berücksichtigt Elemente, die Äquivalente der in den Patentansprüchen genannten Elemente sind.¹⁰⁸ Es gibt jedoch keine Definition, was als Äquivalent zu betrachten ist. Aussagen des Anmelders im Erteilungsverfahren werden nicht als Auslegungshilfe im Auslegungsprotokoll erwähnt.¹⁰⁹

Im November 2007 präsentierte das Präsidium des Verwaltungsrats des EPA eine Studie mit dem Titel "Future Workload".¹¹⁰ Diese Initiative führte zu Änderungen in den Ausführungsbestimmungen, die ab dem 1. April 2010 wirksam wurden. Ziel war es, die Effizienz des Erteilungsverfahrens zu erhöhen und seinen Ablauf zu straffen.¹¹¹

Eine Verschärfung der Regel 36 Abs. 1 EPÜAO, wonach Teilanmeldungen innerhalb einer 24-monatigen Frist nach dem ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zur frühesten Anmeldung eingereicht werden müssen, führte zu erheblicher Kritik.¹¹² Diese Regelung war in der anwaltlichen Praxis schwer zu überwachen und führte dazu, dass Anmelder vorsorglich Teilanmeldungen einreichen mussten, selbst wenn die Notwendigkeit noch nicht klar war. Daher wurde diese Regelung 2013 wieder aufgehoben. Sie gilt nicht mehr für Teilanmeldungen, die ab April 2014 eingereicht wurden, unabhängig vom Einreichungsdatum der ursprünglichen Anmeldung.¹¹³

Das Prinzip "Raising the Bar"¹¹⁴ wurde ursprünglich als strengeres Beurteilungskriterium für erfinderische Tätigkeit interpretiert. Die "Future Workload"-Studie definierte es

¹⁰⁷ Gruber u. a., Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

¹⁰⁸ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 30.

¹⁰⁹ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 30.

¹¹⁰ EPA, 2007, o.S.

¹¹¹ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 31.

¹¹² Barth, epi inf 2013, S. 88; Frischknecht/Kley, epi inf. 2009, S. 93; Pust, epi inf 2010, S. 94; Teschemacher/Wenger, epi inf. 2010, S. 53.

¹¹³ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 31.

¹¹⁴ "Raising the Bar" bezeichnet eine strategische Leitlinie, die in der "Future Workload"-Studie des Verwaltungsrats der EPO vorgestellt wurde. Ziel dieser Leitlinie ist es, den Standard oder die Anforderungen für die Vergabe von Ausschließlichkeitsrechten, sprich Patenten, zu erhöhen. Dabei geht es insbesondere um technische Innovationen, die ein hinreichendes erfinderisches Verdienst aufweisen. Das heißt, dass nur solche Innovationen patentiert werden sollen, die einen hohen Grad an Erfindungsgehalt oder Originalität aufweisen. "Raising the Bar" soll so zu einer erhöhten Qualität der Patentanmeldungen führen und damit zu einer effektiveren und effizienteren Bewältigung der Arbeitslast des Patentamts beitragen.

jedoch als Vergabe von Patenten für Innovationen mit ausreichendem erfinderischem Verdienst.¹¹⁵ Eine spätere Klarstellung des EPA betonte das Ziel, die Qualität der Patentanmeldungen zu verbessern und das Verfahren zu straffen, ohne die Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit zu erhöhen. Es ging darum, bestehende Patentierbarkeitsstandards effizient und einheitlich anzuwenden, nicht um eine generelle Anhebung der Hürden für erfinderische Tätigkeit.¹¹⁶

25 Mitgliedstaaten haben mittlerweile einen einheitlichen Patentschutz durch verstärkte Zusammenarbeit gemäß Art. 20 EUV beschlossen. Im Gegensatz zur Beitrittslösung von 2000 soll das Einheitspatent nunmehr ohne eine Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) realisiert werden. Das Einheitspatent wird vom Europäischen Patentamt erteilt und erhält auf Antrag des Inhabers eine einheitliche Wirkung.¹¹⁷

Zwei EU-Verordnungen bilden den rechtlichen Rahmen für das neue System: Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 schafft ein "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung", das allgemein als "Einheitspatent" bekannt ist, während die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 die Übersetzungsanforderungen für Einheitspatente regelt. Das neue Einheitspatentsystem wird ab dem 1. Juni 2023 wirksam, enthält aber in den Verordnungen von 2012 kein materielles Patentrecht.¹¹⁸

2.2.3 Rechtsquellen

Das europäische Patentrecht basiert auf mehreren Rechtsquellen, die zusammen ein umfassendes, koordiniertes System für den Patentschutz auf europäischer Ebene bieten:

- Das EPÜ stellt die Hauptrechtsquelle dar. Es wurde 1973 verabschiedet und bietet ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Patenten in den Vertragsstaaten. Das EPÜ regelt die materiellen und verfahrenstechnischen Anforderungen für die Erteilung von europäischen Patenten.¹¹⁹
- Der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)¹²⁰. Entsprechend diesem Abkommen bilden die Vertragspartei-

¹¹⁵ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 32.

¹¹⁶ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 32.

¹¹⁷ *Stieper* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper, 78. EL Januar 2023, AEUV Art. 118 Rn. 33.

¹¹⁸ *Stieper* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Stieper, 78. EL Januar 2023, AEUV Art. 118 Rn. 33.

¹¹⁹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 7 f.; ¹¹⁹ *Gruber u. a.*, Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

¹²⁰ Patent Cooperation Treaty, BGBl. 1976 II 649; ¹²⁰ *Gruber u. a.*, Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

en eine Sondergruppe im Einklang mit der Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums.¹²¹ Der PCT eröffnet Mitgliedern des Sonderverbandes - also natürlichen oder juristischen Personen, die entweder Bürger eines Vertragslandes sind oder ihren Wohnsitz in einem Vertragsland haben - die Möglichkeit, mit nur einer Patentanmeldung bei dem Internationalen Büro der WIPO oder einer anderen autorisierten Einrichtung Patentschutz für alle Vertragsländer des PCT zu beantragen.¹²²

- Die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 schaffen das sogenannte "Einheitspatent". Sie bilden den rechtlichen Rahmen für das einheitliche Patentsystem in der EU und legen die Übersetzungsregelungen für Einheitspatente fest.
- Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (UPC-Abkommen) ist ein internationales Übereinkommen, das von 25 EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Es sieht die Schaffung eines spezialisierten Gerichts für Patentrechtsstreitigkeiten vor.
- Die Richtlinien für die Prüfung im EPA (EPÜ-Richtlinien) geben detaillierte Anweisungen über die Verfahren und Kriterien, die bei der Prüfung von Patentanmeldungen angewandt werden.

2.2.4 *Verhältnis zum nationalen Recht*

Das EPÜ hat Vorrang gegenüber nationalem Recht. Es legt u.a. fest, dass die Laufzeit eines europäischen Patents 20 Jahre beträgt¹²³ und sich der Schutz eines Verfahrenspatents auf die unmittelbar durch das Verfahren hergestellten Produkte erstreckt¹²⁴. Eine europäische Patentanmeldung hat in allen Vertragsstaaten die Wirkung einer nationalen Anmeldung und gewährt nach Veröffentlichung denselben Schutz wie ein nationales Patent.¹²⁵ Der Schutzbereich eines europäischen Patents wird allein durch die Patentansprüche bestimmt, wobei die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung herangezogen werden.¹²⁶ Ein europäisches Patent kann nur aus bestimmten, im EPÜ festge-

¹²¹ Dybdahl-Müller, Europäisches Patentrecht, 3. Aufl. 2009, Rdnr. 214 f.; Gruber u. a., Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

¹²² Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 7 f.

¹²³ Vgl. Art. 63 Abs. 1 EPÜ.

¹²⁴ Vgl. Art. 64 Abs. 2 EPÜ.

¹²⁵ Vgl. Art. 66 f. EPÜ

¹²⁶ Vgl. Art. 69 EPÜ.

legten Gründen für nichtig erklärt werden.¹²⁷ Nach dem EPÜ kann das europäische Patent durch ein zentrales Verfahren beim Europäischen Patentamt beschränkt oder widerrufen werden.¹²⁸

Das nationale Recht des jeweiligen Vertragsstaates ist für bestimmte Aspekte der Anwendung europäischer Patente maßgeblich. Diese Aspekte umfassen die Validierung, also die Einreichung einer nach nationalem Recht erforderlichen Übersetzung des europäischen Patents beim nationalen Patentamt¹²⁹; die Rechte, die aus dem europäischen Patent resultieren¹³⁰; Rechtsgeschäfte, die europäische Patente betreffen, einschließlich Rechtsübergang und Lizenzen¹³¹; die Durchsetzung des europäischen Patents bei Verletzung, einschließlich Sanktionen und Gerichtsverfahren¹³²; Nichtigkeitsverfahren und ggf. nationale Beschränkungsverfahren¹³³; sowie Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des europäischen Patents und deren Erlöschen. Obwohl das Europäische Patentübereinkommen einen Mindeststandard festlegt, wurden die nationalen Vorschriften weitgehend harmonisiert.¹³⁴

2.2.5 Die Rolle der Europäischen Patentorganisation

Die Europäische Patentorganisation unterteilt sich in zwei Hauptorgane: das Europäische Patentamt und den Verwaltungsrat.¹³⁵

Das Europäische Patentamt ist das ausführende Organ der EPO und stellt Erfindern ein einheitliches Verfahren zur Verfügung, das ihnen den Zugang zu Patentschutz in bis zu 44 Staaten ermöglicht. Seine Tätigkeiten stehen unter der Aufsicht des Verwaltungsrats.¹³⁶

Der Verwaltungsrat dient als Kontrollinstanz und überblickt die Arbeit des Patentamts. Seine Zusammensetzung besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten der Organisation.¹³⁷

Die EPO hat derzeit (Stand: Mai 2023) 39 Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiete den potenziellen territorialen Schutzbereich des Europäischen Patents kennzeichnen, das

¹²⁷ Vgl. Art. 138 EPÜ.

¹²⁸ Vgl. Art. 105a bis 105c EPÜ.

¹²⁹ Vgl. Art. 65 EPÜ.

¹³⁰ Vgl. Art. 64 Abs. 1 EPÜ.

¹³¹ Vgl. Art. 74 EPÜ; Schennen in Singer/Stauder, EPÜ, 5. Aufl., Art. 71 Rn. 4.

¹³² Vgl. Art. 64 Abs. 3 EPÜ.

¹³³ Kolle in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 15.

¹³⁴ Kolle in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 15.

¹³⁵ Ann in: Ann, PatR, § 7. Die internationale Rechtsentwicklung Rn. 60; Kunz-Hallstein in Singer/Stauder EPÜ, 5. Aufl., Art. 4 Rn. 11.

¹³⁶ Ann in: Ann, PatR, § 7. Die internationale Rechtsentwicklung Rn. 60.

¹³⁷ Ann in: Ann, PatR, § 7. Die internationale Rechtsentwicklung Rn. 86.

jüngste Mitglied ist Montenegro. Liechtenstein und die Schweiz bilden ein einheitliches Schutzgebiet, für das europäische Patente gemeinsam beantragt werden müssen.¹³⁸

Andere europäische Staaten können nur auf Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation beitreten. Es wurden auch Erstreckungsabkommen mit osteuropäischen Ländern getroffen, die aktuell noch mit Bosnien-Herzegowina in Kraft sind.¹³⁹ Seit 2010 hat die EPO Validierungsabkommen mit vier Nichtmitgliedstaaten (Marokko, Moldau, Tunesien und Kambodscha) abgeschlossen. Diese ermöglichen, dass validierte europäische Patentanmeldungen und Patente in diesen Ländern im Wesentlichen den gleichen Schutz genießen wie die von der EPO für ihre Mitgliedstaaten erteilten Patente.¹⁴⁰ Im Rahmen des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum von 1992 wurde festgelegt, dass alle EFTA-Staaten die materiellen Regelungen des EPÜ in ihr nationales Recht übernehmen.¹⁴¹

Entscheidungen des Europäischen Patentamts können vor internen Beschwerdekammern angefochten werden.¹⁴² Diese Kammern sind zwar Teil der Organisationsstruktur des Amtes, agieren jedoch unabhängig von ihm und sind in ihren Entscheidungen ausschließlich dem Europäischen Patentübereinkommen verpflichtet.¹⁴³

Der Handlungsspielraum der Großen Beschwerdekammer (GrBK) ist jedoch nur sehr begrenzt.¹⁴⁴ Ein solcher Überprüfungsantrag, der keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur aufgrund von schwerwiegenden Verfahrensmängeln oder dem Verdacht einer Straftat, die die Entscheidung beeinflussen könnte, gestellt werden. Die korrekte Anwendung des materiellen Rechts durch die Beschwerdekammer oder die Klärung einer rechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung sind jedoch keine geeigneten Gründe für einen solchen Antrag.¹⁴⁵

2.2.6 Der Begriff des Patentrechts

Ein europäisches Patent bietet einen umfassenden Patentschutz in allen Mitgliedsstaaten der EPO, wobei die Entscheidung, in welchen Ländern der Schutz letztlich gelten soll, dem Patentinhaber obliegt. Die Anmeldung für ein europäisches Patent erfolgt zentral

¹³⁸ EPO, 2023; *Luginbühl* in Singer/Stauder, 5. Aufl. Art. 142 Rn. 1 und Art. 149 Rn. 1.

¹³⁹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 18.

¹⁴⁰ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 21.

¹⁴¹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 21.

¹⁴² *Ann* in: Ann, PatR, § 7. Die internationale Rechtsentwicklung Rn. 72, 81.

¹⁴³ *Ann* in: Ann, PatR, § 7. Die internationale Rechtsentwicklung Rn. 72, 81.

¹⁴⁴ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 27.

¹⁴⁵ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 27; *Kunz-Hallstein* in Singer/Stauder EPÜ, 5. Aufl., Art. 4 Rn. 11ff.

beim EPA, welches die Anmeldungen prüft und über die Erteilung von Patenten entscheidet.¹⁴⁶

Das Europäische Patentrecht definiert nicht nur die Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents, sondern beinhaltet auch Regelungen zur Durchsetzung von Patenten und zur Beilegung von Streitigkeiten. Darüber hinaus legt es auch die Rechte und Pflichten der Patentinhaber fest.¹⁴⁷

Das Europäische Patentübereinkommen erlaubt nur einen Typ von Schutzrecht: das klassische, amtlich geprüfte Patent mit einer maximalen Schutzdauer von 20 Jahren.¹⁴⁸ Es gibt kein europäisches Gebrauchsmusterrecht. Allerdings wurde mit einer Revision 1991 eine Sonderregelung für Patente geschaffen, die Produkte oder Produktionsverfahren betreffen, die einer behördlichen Genehmigung vor der Markteinführung bedürfen.¹⁴⁹ Hier können die Vertragsstaaten die Laufzeit dieser Patente verlängern oder anschließenden Schutz gewähren. Ein spezielles Patent für Medikamente¹⁵⁰ oder Pflanzenschutzmittel¹⁵¹ wird dadurch nicht erstellt, jedoch ermöglichte diese Revision die Schaffung ergänzender Schutzzertifikate für solche Produkte durch EG-Verordnungen.

2.2.7 Gegenstände und Träger des Patentrechts in der EU

Die grundlegenden Anforderungen an eine patentfähige Erfindung sind Neuheit¹⁵², erfinderische Tätigkeit¹⁵³ und gewerbliche Anwendbarkeit¹⁵⁴.

Somit können als Gegenstand des Patentschutzes technische Erfindungen genannt werden. Dies können Produkte oder Verfahren sein, solange sie die Kriterien der Patentierbarkeit in Art. 52 EPÜ erfüllen.

2.2.8 Voraussetzungen für die Patentierfähigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 EPÜ ist eine Erfindung patentierbar, wenn es sich um eine technische Erfindung handelt, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Somit nannte die EPÜ vier Tatbestandsmerkmale die nachfolgend etwas näher betrachtet werden sollen.

¹⁴⁶ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 1.

¹⁴⁷ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 1.

¹⁴⁸ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 1.

¹⁴⁹ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 2 Rn. 1.

¹⁵⁰ VO Nr. 1768/92, ABl. 1992 L 182, 1–5.

¹⁵¹ VO Nr. 1610/96, ABl. 1996 L 198, 30.

¹⁵² Vgl. Art. 54 EPÜ.

¹⁵³ Vgl. Art. 56 EPÜ.

¹⁵⁴ Vgl. Art. 57 EPÜ.

2.2.8.1 Technische Erfindung

Im EPÜ gibt es keine spezifische Definition für den Begriff "Erfindung". Die genaue Definition wird, ähnlich wie in den nationalen Patentgesetzen, der Rechtsprechung überlassen.¹⁵⁵

Art. 52 Abs. 2 EPÜ nimmt zumindest eine Negativabgrenzung vor, demnach handelt es sich bei der folgenden Aufzählung nicht um Erfindungen:

- „Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden“¹⁵⁶;
- „ästhetische Formschöpfungen“¹⁵⁷;
- „Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen“¹⁵⁸;
- „die Wiedergabe von Informationen“¹⁵⁹.

Noch problematischer ist der Zusatz „technisch“, hier gibt es ebenfalls keine Definition im EPÜ, allerdings findet sich auf nationaler Ebene eine umfangreiche Rechtsprechung hierzu.¹⁶⁰ Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer des EPA muss die Erfindung einen technischen Charakter aufweisen.¹⁶¹

Die Grenze des Begriffs „technisch“ ist jedenfalls dann erreicht, wenn rein abstrakte oder ästhetische Konzepte die Erfindung charakterisieren.¹⁶² Es ist jedoch ebenfalls nicht aus dem EPÜ ersichtlich, dass eine Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich technisch sein sollte.¹⁶³

2.2.8.2 Erfinderische Tätigkeit

Die erfinderische Tätigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und erfordert eine bewertende Entscheidung in jedem speziellen Fall.¹⁶⁴ Die Bewertung einer erfinderischen Tätigkeit gründet auf drei Kriterien: der Technikstand, dem Fachmann und das Nichtna-

¹⁵⁵ EPA, TK GRUR-Int 2008, S. 337; Einsele in: BeckOK PatR, 27. Auflage, 15.1.2023, EPÜ Art. 52 Rn. 5.

¹⁵⁶ Art. 52 Abs. 2 Buchst. a) EPÜ.

¹⁵⁷ Art. 52 Abs. 2 Buchst. b) EPÜ.

¹⁵⁸ Art. 52 Abs. 2 Buchst. c) EPÜ.

¹⁵⁹ Art. 52 Abs. 2 Buchst. d) EPÜ.

¹⁶⁰ Beispielsweise: BGH, Urteil v. 27.03.1969, X ZB 15/67 "Rote Taube", GRUR 1969, 672; BGH, Urteil v. 11.06.1991, X ZB 13/88 "Seitenpuffer", GRUR 1992, 33; BGH, Urteil v. 11.03.1986, X ZR 65/85 "Flugkostenminimierung", GRUR 1986, 531.

¹⁶¹ EPA GRUR-Int 1994, S. 236.

¹⁶² EPA, TK GRUR-Int 2007, 333; EPA, TK BeckRS 2005, 30657298; 2006, 30576303; EPA, TK BeckRS 2006, 3065917; EPA, TK BeckRS 2007, 30590551; EPA, TK BeckRS 2007, 30561471; EPA, TK GRUR-Int 2008, S. 337.

¹⁶³ EPA, T 0026/86 ABl. 88, 19; EPA T 0209/91.

¹⁶⁴ Im nationalen Recht siehe BGH, Urteil v. 17.01.1995, X ZB 15/93, GRUR 1995, 330 „Elektrische Steckverbindung“.

heliegen. Diese Beurteilung hängt von konkreten, überprüfbaren Faktoren ab: der genauen Definition der Erfindung, dem aktuellen Stand der Technik, und der Fachkompetenz sowie dem Wissen und den Fähigkeiten eines Experten auf dem entsprechenden Gebiet.¹⁶⁵ Die erfinderische Tätigkeit zeigt sich als kreative, schöpferische Leistung im technischen Bereich, die über das hinausgeht, was von einem durchschnittlich ausgebildeten und erfahrenen Fachmann in diesem Bereich erwartet werden kann und eine überdurchschnittliche Leistung erfordert.¹⁶⁶ Die erfinderische Tätigkeit ist ein objektiver Begriff.¹⁶⁷

Zur Bewertung der erfinderischen Tätigkeit muss die Neuheit als Ganzes betrachtet werden. Eine Erfindung darf in ihre Elemente zerlegt werden; sie muss immer als Einheit bewertet werden.¹⁶⁸ Dies ist besonders wichtig, wenn die Erfindung aus der Kombination mehrerer Merkmale, der Lösung mehrerer Teilprobleme oder der Verknüpfung technischer und nicht-technischer Merkmale besteht.¹⁶⁹

2.2.8.3 Neuheit

Im Kontext des EPÜ ist die Neuheit ein normativer Begriff. Sie bezieht sich nicht auf das "neu" im naturwissenschaftlichen Sinn, sondern auf die erstmalige Verfügbarkeit einer technischen Lehre für die Öffentlichkeit. Die Neuheit im Gesetz ist absolut definiert, und eine technische Lehre muss gegenüber allem neu sein, was vor dem Anmeldetag weltweit öffentlich zugänglich war.¹⁷⁰

Die gesetzliche Definition von Neuheit ist eng mit dem Begriff des "Standes der Technik" verknüpft. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik ist definiert als das gesamte Wissen, das der Öffentlichkeit zum Prioritätstag der Anmeldung auf irgendeine Weise zugänglich ist. Alles, was den Fachleuten den Gegenstand der Erfindung zugänglich macht, kann die Neuheit schädigen, unabhängig von der Art und Weise, wie dies geschieht.¹⁷¹

¹⁶⁵ Völker, GRUR 1983, S. 90; Jestaedt, GRUR 2001, S. 939, Söldenwagner in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 56 Rn. 7.

¹⁶⁶ Söldenwagner in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 56 Rn. 8.

¹⁶⁷ EPA v. 06.04.1981, T 1/80, ABl. EPA 1981, 206; EPA v. 13.10.1982, T 24/81, ABl. EPA 1983, 133; EPA v. 21.1.1986, T 248/85, ABl. EPA 1986, 261; Söldenwagner in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 56 Rn. 12.

¹⁶⁸ EPÜ-Richtlinien 2021 G VII, 7.

¹⁶⁹ EPÜ-Richtlinien 2021 G VII, 7; Söldenwagner in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 56 Rn. 14 f.

¹⁷⁰ Melullis/Koch in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 54 Rn. 1.

¹⁷¹ Melullis/Koch in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 54 Rn. 2.

2.2.8.4 Gewerbliche Anwendbarkeit

Eine Erfindung ist für gewerbliche Nutzung geeignet, wenn das neu Erfundene potentiell in einer gewerblichen Einrichtung produziert oder eingesetzt werden kann.¹⁷² Es reicht aus, wenn der Erfindungsgegenstand prinzipiell in einer beliebigen Industrie hergestellt werden oder in irgendeinem gewerblichen Sektor Anwendung finden könnte.¹⁷³

2.2.8.5 Ausschluss von der Patentierbarkeit

Nach Art. 53 EPÜ sind ausdrücklich von der Patentierbarkeit ausgeschlossen: „Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würden“¹⁷⁴, „Pflanzensorten oder Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“¹⁷⁵, „Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden“¹⁷⁶.

2.2.9 Arbeitnehmererfindungen

Das Recht an einer Arbeitnehmererfindung liegt ursprünglich beim Arbeitnehmer, nicht beim Arbeitgeber. Das gilt auch, wenn die Erfindung im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers steht. Allerdings erlaubt das EPÜ den Vertragsstaaten, dem Arbeitgeber das Recht einzuräumen, die Erfindung zu beanspruchen, sie zu nutzen und sie in seinem Namen anzumelden. Viele Länder, darunter Deutschland, haben dies umgesetzt und erlauben es Arbeitgebern, Arbeitnehmererfindungen zu beanspruchen und zu patentieren, wobei sie in der Regel eine Entschädigung an den Arbeitnehmer zahlen müssen.¹⁷⁷

Das EPÜ verzichtet auf eigene Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen und verweist stattdessen auf die nationalen Gesetze. Welches nationale Recht anwendbar ist, wird jedoch nicht durch das Heimatrecht des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers bestimmt.¹⁷⁸

¹⁷² EPA v. 27.03.1986, T 144/83, ABl. EPA 1986, 301; im nationalen Recht BGH, Urteil v. 26.09.1967, Ia ZB 1/65, GRUR 1968, S. 145 Glatzenoperation".

¹⁷³ Söldenwagner in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 57 Rn. 4.

¹⁷⁴ Art. 53 Buchst. a) EPÜ.

¹⁷⁵ Art. 53 Buchst. b) EPÜ.

¹⁷⁶ Art. 53 Buchst. c) EPÜ.

¹⁷⁷ Melullis/Koch in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 60 Rn. 32.

¹⁷⁸ Art. 60 Abs. 1 Satz 2 EPÜ.

Stattdessen legt das EPÜ fest, dass vorrangig das Recht des Staates gilt, in dem der Arbeitnehmer hauptsächlich arbeitet. Ist dies nicht eindeutig, wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem der Arbeitgeber seinen Betrieb hat, für den der Arbeitnehmer angestellt ist. Dabei zählt der tatsächliche Arbeitsort, nicht die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Arbeitsplatz. Dieses anwendbare Recht bestimmt auch, ob der Erfinder als Arbeitnehmer gilt und ob er verpflichtet ist, die Erfindung an den Arbeitgeber zu übertragen.¹⁷⁹

¹⁷⁹ *Melullis/Koch* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 60 Rn. 34.

3 Die wesentliche Regelungsinhalte des Patentrechts in der EU und in der Russischen Föderation.

3.1 Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der Russischen Föderation

3.1.1 Erteilung, Erlöschen und Wiederherstellung eines Patents

Das Patent (die Gebrauchsmusterurkunde bzw. Eintragungsurkunde) stellt eine amtliche Urkunde dar, die von der zuständigen Behörde nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren ausgestellt wird. Das Patent (die Gebrauchsmusterurkunde bzw. Eintragungsurkunde) wird für eine bestimmte Frist erteilt, nach deren Ablauf der Gegenstand des Patentrechts gemeinfrei ist und daher ohne Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne Zahlung einer Vergütung genutzt werden kann.

Gemäß Art. 1363 Zivilgesetzbuch der RF gilt das ausschließliche Recht an einer Erfindung für zwanzig Jahre, an einem Gebrauchsmuster für zehn Jahre und an einem Design für fünf Jahre.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist vom Rechtsinhaber während der Laufzeit des Patents (der Gebrauchsmusterurkunde bzw. Eintragungsurkunde) vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung des Produkts oder ab dem Datum der Erteilung (der Gebrauchsmusterurkunde bzw. Eintragungsurkunde) einzureichen, je nachdem, welche Frist später abläuft (vgl. Art. 1363 Abs. 2 ZGB RF).

Die Gegenstände des Patentrechts werden ab dem Zeitpunkt ihrer offiziellen Anerkennung und des Erhalts einer vom Föderalen Amt für geistiges Eigentum, Patente und Marken (im Weiteren „Rospatent“) ausgestellten Schutzurkunde geschützt.

Der Antrag für die Patent-, Gebrauchsmuster- bzw. Designanmeldung ist vom Patentberechtigten¹⁸⁰ mit den erforderlichen Unterlagen¹⁸¹ beim Föderalen Organ der vollziehen-

¹⁸⁰ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1347.

¹⁸¹ Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 316 vom 25.05.2016 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Erfindungen sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Patentanmeldung, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Verfahrens für die Informationsrecherche während der Sachprüfung der Patentanmeldung und die Vorlage eines diesbezüglichen Berichts, des Verfahrens und der Fristen für die Inkennzeichnung des Anmelders über die Ergebnisse der Informationsrecherche zur Patentanmeldung und die Veröffentlichung des Berichts über die Informationsrecherche, des Verfahrens und der Bedingungen für die Informationsrecherche für die Erteilung des Patents auf Antrag des Anmelders oder Dritter und die

den Gewalt für geistiges Eigentum einzureichen.

Insbesondere um für eine Erfindung ein Patent zu erhalten, hat der Anmelder eine Anmeldung, eine Beschreibung der Erfindung, die Patentansprüche, Zeichnungen und eine Zusammenfassung (alles in zwei Exemplaren) sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form einzureichen.

Um eine Eintragungsurkunde für ein Design zu erhalten, sind ein Antrag, eine Zusammenstellung von Abbildungen des Erzeugnisses, unter anderem ein dreidimensionales Modell in elektronischer Form, eine Übersichtszeichnung des Erzeugnisses und eine Beschreibung des Designs einzureichen¹⁸².

Um ein Gebrauchsmuster zu erhalten, hat der Anmelder folgende Unterlagen einzureichen:

- Anmeldung¹⁸³
- Antrag
- Beschreibung des Gebrauchsmusters
- Gebrauchsmusteransprüche
- Zeichnungen und sonstige Unterlagen
- Zusammenfassung¹⁸⁴

Das Patent (Gebrauchsmuster bzw. Eintragungsurkunde) wird auf Risiko des Anmelders und ohne Gültigkeitsgarantien erteilt.

Es gibt auch sogenannte Geheimerfindungen. Die Einreichung einer Patentanmeldung

Vorlage ihrer Ergebnisse, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der im Patent anzugebenden Informationen und des Formulars des Patents“.

¹⁸² Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 695 vom 30.09.2015 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Designs sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Beantragung einer Eintragungsurkunde für das Design, des Inhalts der Informationen für die Erteilung einer Eintragungsurkunde für das Design, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der Informationen, die im Formular für die Eintragungsurkunde für das Design anzugeben sind, und des Formulars für die Eintragungsurkunde für das Design“.

¹⁸³ Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 701 vom 30.09.2015 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Gebrauchsmustern sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Beantragung eines Gebrauchsmusters, des Inhalts der Informationen für die Erteilung eines Gebrauchsmusters, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der Informationen, die im Formular für das Gebrauchsmuster anzugeben sind, und des Formulars für das Gebrauchsmuster“.

¹⁸⁴ Weisung von Rospatent Nr. 164 vom 14.12.2020 „Über die Billigung der Verwaltungsvorschriften für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur staatlichen Eintragung eines Gebrauchsmusters und die Erteilung eines Gebrauchsmusters sowie dessen Duplikat durch das Föderale Amt für geistiges Eigentum“ // Offizielles Internetprotal für Rechtsinformationen <http://pravo.gov.ru>, 18.05.2021.

für eine Geheimerfindung richtet sich nach den Rechtsvorschriften für Staatsgeheimnisse¹⁸⁵.

Wenn ein Duplikat eines Zertifikats für ein Design, ein Gebrauchsmuster oder ein Patent beantragt wird, muss der Antragsteller der aktuelle Inhaber des betreffenden Patents, Gebrauchsmusters oder Designs sein.

Das Recht an einem Patent und das sich aus dem Patent ergebende Benutzungsrecht für die Erfindung können vertraglich auf eine Privat- oder juristische Person übertragen werden¹⁸⁶.

Ein Patent, Gebrauchsmuster oder eine Eintragungsurkunde für ein Design kann durch eine vollständige oder teilweise Ungültigkeitserklärung erlöschen. Wird ein Patent, Gebrauchsmuster oder eine Eintragungsurkunde für ein Design für ungültig erklärt, gelten diese in der Regel ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung als nichtexistierend, und dementsprechend gelten auch alle Rechte, die sie dem Inhaber einräumten, als nichtexistierend.

Art. 1398 Abs. 1 ZGB RF enthält eine erschöpfende Aufzählung von Gründen für ihre Ungültigkeitserklärung:

- Die angemeldete Lösung erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit oder die Anforderungen gemäß Art. 1349 Abs. 4 ZGB RF.
- Die Unterlagen für die Anmeldung einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters entsprechen nicht der Anforderung für die Offenlegung der Art der Erfindung oder des Gebrauchsmusters.
- Die in der Entscheidung über die Erteilung des Patents oder Gebrauchsmusters enthaltenen Patent- oder Gebrauchsmusteransprüche weisen Merkmale auf, die zum Einreichungsdatum der Anmeldung in den zu diesem Datum vorgelegten Unterlagen nicht offengelegt waren¹⁸⁷.

Ein Patent, Gebrauchsmuster oder Designschutz kann während seiner Gültigkeitsdauer durch einen Einspruch bei Rospatent angefochten und für ungültig erklärt werden, wenn mehrere Anmeldungen für identische Erfindungen, Gebrauchsmuster oder Designs mit demselben Prioritätsdatum unter Verletzung von Art. 1383 ZGB RF vorliegen.

Jede Person, die von Verletzungen Kenntnis erlangte, kann ein Patent, Gebrauchsmuster oder einen Designschutz während deren Gültigkeitsdauer in einem Verwaltungsverfahren

¹⁸⁵ Gesetz der RF Nr. 5485-1 vom 21.07.1993 „Über das Staatsgeheimnis“.

¹⁸⁶ Gesetz der UdSSR Nr. 2213-1 vom 31.05.1991 „Über Erfindungen in der UdSSR“.

¹⁸⁷ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1398.

ren, d. h. durch Einreichung einer entsprechenden Beschwerde bei Rospatent, oder auf dem Gerichtsweg anfechten.

Wenn der Rechtsinhaber im Falle einer Patentanfechtung nicht sicher ist, ob es ihm gelingt, das Recht auf Patenterteilung durchzusetzen, erhält er die Möglichkeit, die Umwandlung des Patents in ein Gebrauchsmuster zu beantragen¹⁸⁸.

Gemäß Art. 1398 Abs. 4 ZGB RF wird ein Patent, Gebrauchsmuster oder Designschutz auf Grundlage einer entsprechenden Entscheidung von Rospatent ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Art. 1398 Abs. 5 des ZGB RF besagt, dass wenn Patente, Gebrauchsmuster oder Designs für ganz oder teilweise ungültig erklärt werden, diese ab dem Datum ihrer ursprünglichen Anmeldung als erloschen gelten. Dies hat zur Folge, dass das exklusive Recht des Inhabers auf diese erlöscht.

Die Ungültigkeitserklärung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes zieht eine Aufhebung der Entscheidung von Rospatent über die Erteilung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes (und eine Streichung der Eintragung im entsprechenden staatlichen Register) nach sich.

Ein Patent (Gebrauchsmuster oder Designschutz) erlischt in erster Linie durch Ablauf der Frist, für die es erteilt wurde.

Die Laufzeit eines Patents (Gebrauchsmusters oder Designschutzes) kann aus folgenden Gründen vorzeitig erlöschen:

- einseitiger Widerruf des Patents (Gebrauchsmusters oder Designschutzes) durch den Inhaber des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs).
- Nichtzahlung der Aufrechterhaltungsgebühr für ein gültiges Patent, Gebrauchsmuster oder Designschutz innerhalb der festgelegten Frist: ab dem Ablaufdatum der festgelegten Frist für die Entrichtung der Aufrechterhaltungsgebühr für ein gültiges Patent, Gebrauchsmuster oder Designschutz.

Die Wiederherstellung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes ist vom ZGB der RF vorgesehen.

Dazu hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Wiederherstellung der Gültigkeit des Patents, Gebrauchsmus-

¹⁸⁸ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1398.

ters oder Designschutzes

- Dokument, das die Befugnisse des Vertreters des Antragstellers bestätigt
- Einverständnis der Träger personenbezogener Daten
- Zahlungsbeleg für die Amtsgebühr

Die Unterlagen für die Wiederherstellung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes sind entweder über das Bürgerservice-Portal oder in Papierform direkt bei Rospatent oder per Post einzureichen.

Wenn die Gültigkeit eines Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes wiederhergestellt wurde, wird dies im Amtsblatt von Rospatent veröffentlicht.

3.1.2 Übertragung von gewerblichen Schutzrechten auf Grundlage eines Lizenzvertrages

Gemäß Art. 1367 ZGB RF gewährt der Inhaber eines ausschließlichen Rechts im Rahmen eines Lizenzvertrages das Benutzungsrecht an EGT in dem im Vertrag festgelegten Umfang oder verpflichtet sich dazu.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien in allen wesentlichen Vertragsbedingungen eine Einigung erzielt wurde. Zu den wesentlichen Vertragsbedingungen zählen:

- Gegenstand
- Benutzungsweise
- Höhe der Vergütung oder deren Festlegungsweise

Die Frist, für die der Lizenzvertrag abgeschlossen wird, kann die Gültigkeitsdauer des ausschließlichen Rechts an dem Ergebnis geistiger Tätigkeit oder dem Individualisierungsmittel nicht überschreiten.

Ein Lizenzvertrag, dessen Laufzeit nicht festgelegt ist, gilt als für fünf Jahre abgeschlossen, jedoch nicht länger als die Gültigkeitsdauer des ausschließlichen Rechts.

Der Lizenzvertrag ist in Schriftform abzuschließen¹⁸⁹. Der Übergang des Rechts nach einem Lizenzvertrag ist eintragungspflichtig, wobei die Rechte selbst unabhängig von der Eintragung entstehen¹⁹⁰. Andernfalls gilt der Vertrag als null und nichtig und der Übergang des Rechts als nicht vollzogen. Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung der im

¹⁸⁹ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 10 vom 23.04.2019 „Über die Anwendung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.

¹⁹⁰ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 10 vom 23.04.2019 „Über die Anwendung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.

Vertrag festgelegten Rechte berechtigt.

Es gibt folgende Arten von Lizenzen: exklusive (ohne Recht auf Abtretung an Dritte) und nicht exklusive (mit Recht auf Abtretung an Dritte) Lizenzen. Eine nicht exklusive Lizenz wird in eine offene und eine geschlossene Lizenz unterteilt¹⁹¹. Die offene Lizenz stellt einen Vertrag dar, bei dem die Lizenzbedingungen einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Das Wesen der offenen Lizenz ist in Art. 1368 ZGB RF festgelegt. Gemäß Abs. 1 des genannten Artikels kann der Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters oder eingetragenen Designs) beim föderalen Organ der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum beantragen, jeder Person das Benutzungsrecht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster oder einem Design einzuräumen (offene Lizenz). In diesem Fall wird weder für die Antragseinreichung noch für die Aufrechterhaltung des Patents, Gebrauchsmusters oder Designschutzes eine Gebühr erhoben¹⁹².

Der Lizenzvertrag hat die Schriftform aufzuweisen. Die Nichteinhaltung dieser hat die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge. In einem entgeltlichen Vertrag ist die Höhe der Vergütung für die Benutzung des Werkes oder ihre Berechnungsweise anzugeben.

Der Lizenzvertrag muss keine Vergütungsklausel enthalten. Dabei kann ein unentgeltlicher Vertrag nicht zwischen Wirtschaftsunternehmen auf der ganzen Welt und für die gesamte Gültigkeitsdauer des ausschließlichen Rechts zu den Bedingungen einer exklusiven Lizenz abgeschlossen werden¹⁹³.

Der Lizenznehmer kann das Ergebnis geistiger Tätigkeit nur in dem Umfang und auf die Art und Weise benutzen, die im Lizenzvertrag festgelegt ist. Ein im Lizenzvertrag nicht genanntes Benutzungsrecht an einem Ergebnis geistiger Tätigkeit gilt nicht als dem Lizenznehmer eingeräumt.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers das Benutzungsrecht an einem Werk durch einen Unterlizenzvertrag auf eine andere Person zu übertragen.

Der Lizenzgeber kann seine Zustimmung auf folgende Weise äußern:

- im Lizenzvertrag selbst,
- durch ein gesondertes Dokument.

Der Lizenzgeber hat das Recht, seine Zustimmung zu begrenzen, sodass der Lizenznehmer bei der Vergabe von Unterlizenzen das Nutzungsrecht an einem Werk nur für

¹⁹¹ *Grišaev*, 2008, Art. 40.

¹⁹² *Grišaev*, 2008, Art. 38.

¹⁹³ *Grišaev*, 2022, o.S.

bestimmte Nutzungsarten weitergeben darf, die ihm ursprünglich vom Lizenzgeber gewährt wurden.

Nach dem Unterlizenzvertrag können dem Unterlizenznehmer die Benutzungsrechte an einem Ergebnis geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel nur im Umfang der Rechte und Benutzungsweise, die im Lizenzvertrag für den Lizenznehmer festgelegt sind, eingeräumt werden.

Somit sind wesentliche Bedingungen des Lizenzvertrages der Gegenstand, die Benutzungsweise und die Höhe der Vergütung oder ihre Festlegungsweise.

3.1.3 Übertragung von gewerblichen Schutzrechten auf Grundlage eines Veräußerungsvertrages

Ferner kann das EGT auf Grundlage eines Veräußerungsvertrages für das ausschließliche Recht übertragen werden. Vertragsparteien sind der Inhaber des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) und der Rechtserwerber. Inhaber des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine öffentliche Einrichtung sein. Bei der Veräußerung gehen die ausschließlichen Rechte im vollen Umfang auf den Erwerber über, wobei dem Inhaber des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) das Urheberrecht vorbehalten ist.

Zu den wesentlichen Bedingungen von Veräußerungsverträgen für das ausschließliche Recht zählen:

- Bedingung für die Veräußerung des ausschließlichen Rechts in vollem Umfang,
- Angabe, für welchen Gegenstand das ausschließliche Recht veräußert werden soll
- Höhe der Vergütung oder deren Festlegungsweise, sofern der Vertrag nicht unentgeltlich ist. Im Falle der Unentgeltlichkeit ist dies im Vertrag explizit anzuführen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen
- Zahlungsfrist für die Vergütung

Der Veräußerungsvertrag für ein ausschließliches Recht stellt ein Rechtsgeschäft dar, bei dem der Rechtsinhaber das ihm gehörende ausschließliche Recht an der jeweiligen Marke in vollem Umfang auf den Erwerber des ausschließlichen Rechts überträgt oder

sich verpflichtet, dieses zu übertragen.¹⁹⁴

Der Veräußerungsvertrag für ein ausschließliches Recht kann sowohl ein Real- als auch Konsensualvertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, einseitig verbindlich oder wechselseitig sein.¹⁹⁵

Im Vertrag muss die Höhe der Vergütung oder deren Festlegungsweise vereinbart sein. Wenn im Vertrag nicht angeführt ist, dass das ausschließliche Recht an Gegenständen des gewerblichen Eigentums unentgeltlich auf den Erwerber übertragen wird, gilt ein solcher Vertrag als entgeltlich, wobei er bei Fehlen einer Vergütungsklausel als nicht abgeschlossen betrachtet wird.

Im Veräußerungsvertrag für ein ausschließliches Recht muss verankert sein, dass das Recht nach diesem in vollem Umfang übertragen wird.

Die Veräußerung des ausschließlichen Rechts an Gegenständen des gewerblichen Eigentums unterliegt der staatlichen Eintragung¹⁹⁶. Andernfalls gilt der Rechtsübergang als nicht vollzogen.

Am 22. Dezember 2020 wurde der Vierte Teil des ZGB der RF novelliert¹⁹⁷. Das Gesetz sieht vor, dass das ausschließliche Recht an einem EGT, das direkt mit der Gewährleistung von Verteidigung und Sicherheit verbunden ist und der Russischen Föderation gehört, auf Entscheidung des Präsidenten der Russischen Föderation gemäß einem entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungsvertrag auf den Auftragnehmer oder eine andere russische juristische Person, die an der Implementierung des EGT interessiert ist und über die Möglichkeiten für dessen Implementierung verfügt, übertragen werden kann¹⁹⁸.

Im Jahr 2020 wurden 3 236 Dispositionen über das ausschließliche Recht an Gegenständen des geistigen Eigentums und Übergänge ohne Vertrag für 7 878 Gegenstände

¹⁹⁴ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1365.

¹⁹⁵ Belousov, 2020, S. 21.

¹⁹⁶ Beschluss der Regierung der RF Nr. 1416 vom 24.12.2015 „Über die staatliche Eintragung der vertraglichen Disposition über das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster, Design, einer Marke, einer Dienstleistungsmarke sowie eingetragene Topologie eines integrierten Schaltkreises, Computersoftware und Datenbank und des Übergangs des ausschließlichen Rechts an diesen ohne Vertrag“ (zusammen mit den Vorschriften für die staatliche Eintragung der vertraglichen Disposition über das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster, Design, einer Marke, Dienstleistungsmarke sowie eingetragene Topologie eines integrierten Schaltkreises, Computersoftware und Datenbank und des Übergangs des ausschließlichen Rechts an diesen ohne Vertrag“)

¹⁹⁷ Föderales Gesetz Nr. 456-ФЗ vom 22.12.2020 „Über die Novellierung des Zweiten und Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und die Aufhebung von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation“.

¹⁹⁸ Föderales Gesetz Nr. 456-ФЗ vom 22.12.2020 „Über die Novellierung des Zweiten und Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und die Aufhebung von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation“.

des Patentrechts verzeichnet¹⁹⁹.

Die meisten Patente sind in den Bereichen Energie und Elektrotechnik zu finden, mit insgesamt 517. In der Medizin gibt es 410 Patente, in der Chemie und Petrochemie sind es 413. Elektronik, Computertechnik und Gerätebau kommen zusammen auf 290 Patente, während im Bauwesen und bei Baustoffen 185 Patente registriert sind.

Anhand der oben aufgeführten Daten lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Verringerung des Umlaufs von EGT in den Bereichen Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Bauwesen, Elektronik, Gerätebau, Maschinenbau und Werkzeugmaschinenbau
2. Erhöhung des Umlaufs von EGT in den Bereichen Medizin, Energie, Elektrotechnik, Chemie, Petrochemie, Metallurgie und Öl- und Gasförderung

Zwischen den Jahren 2016 und 2020 gab es Änderungen bei der Anzahl der registrierten Rechtsübergänge von ausschließlichen Rechten ohne Vertrag und bei der Anzahl der Patente, bei denen ein Rechtsübergang registriert wurde. Im Jahr 2016 waren 268 Rechtsübergänge ohne Vertrag verzeichnet, diese Zahl stieg 2017 auf 284 und fiel 2018 auf 235. Im Jahr 2019 gab es wieder einen Anstieg auf 258, während die Anzahl 2020 auf 168 sank. Hinsichtlich der Patente, bei denen ein Rechtsübergang registriert wurde, verzeichnete das Jahr 2016 insgesamt 1.573 solcher Fälle. Im Jahr 2017 sank diese Zahl auf 1.460, im Jahr 2018 weiter auf 1.284 und sprang 2019 auf 1.969 hoch. Im Jahr 2020 gab es dann jedoch einen deutlichen Rückgang auf 919 registrierte Rechtsübergänge bei Patenten.

Aus den oben genannten Daten kann man schließen, dass die Gesamtzahl der Patente, für die ein Rechtsübergang eingetragen wurde, 2020 stark (um die Hälfte) sank. Die angeführten statistischen Daten könnten auf eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in der Russischen Föderation und auf einen Geschäftsrückgang im Land, die insbesondere mit den Folgen der Corona-Pandemie zusammenhängen, hindeuten.

Zwischen den Jahren 2016 und 2020 zeigte sich eine Entwicklung in der Anzahl der Marken, für die ein Nutzungsrecht durch Lizenzverträge gewährt wurde. Im Jahr 2016 wurden Nutzungsrechte für 15.804 Marken gewährt. Diese Zahl stieg im Jahr 2017 auf 16.689 und im Jahr 2018 weiter auf 18.581. Im Jahr 2019 erreichte sie ihren Höhepunkt

¹⁹⁹ Jahresbericht von Rospatent für 2020. URL: <https://rospatent.gov.ru/content/uploadfiles/otchet-2020-ru.pdf>.

mit 20.640 Marken, fiel jedoch im Jahr 2020 auf 19.327. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Marken, für die Nutzungsrechte gewährt wurden, im Jahr 2020 um 1.313 gegenüber dem Vorjahr abnahm.²⁰⁰

In der Zeitspanne von 2016 bis 2020 stieg die Anzahl der Dispositionen über das ausschließliche Recht an Marken nach einem Veräußerungsvertrag stetig an. Im Jahr 2016 wurden 4.450 solcher Dispositionen registriert, und diese Zahl erhöhte sich leicht auf 4.505 im Jahr 2017 und weiter auf 4.593 im Jahr 2018. Die Zunahme setzte sich fort, mit 4.678 Dispositionen im Jahr 2019 und 4.887 im Jahr 2020. Dies bedeutet, dass im Jahr 2020 eine Zunahme von 209 Dispositionen über das ausschließliche Recht an Marken gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war.²⁰¹

In der Zeitspanne von 2017 bis 2019 wurden vertragliche Verfügungen über das ausschließliche Recht an verschiedenen Patenten, Gebrauchsmustern und Designs registriert. Im Jahr 2019 erreichte die Anzahl dieser Verfügungen einen Höchststand. In diesem Jahr wurden 4.333 Verfügungen über das ausschließliche Recht an Erfindungen, 2.369 Verfügungen über Gebrauchsmuster und 1.362 Verfügungen über Designs registriert.

Gemäß einer Änderung des Artikels 1360 ZGB RF, die am 30. April 2021 in Kraft getreten ist, ist die russische Regierung in Ausnahmefällen berechtigt, die Nutzung von Erfindungen, Gebrauchsmustern oder Designs ohne die Zustimmung des Inhabers des Patents oder des eingetragenen Designs zu beschließen. Dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft. Erstens muss eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Zweitens muss der Inhaber des Patents oder des eingetragenen Designs informiert werden. Drittens muss es ein dringendes Bedürfnis geben, das mit der Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit des Staates sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung verbunden ist.

Das Gesetz trat am 11. Mai 2021 in Kraft. Vor Inkrafttreten des Gesetzes waren die einzigen Gründe Fragen der Gewährleistung der Landesverteidigung und -sicherheit. Später wurde als neuer Grund der Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung hinzugefügt. Dabei definieren weder das ZGB der RF noch andere Rechtsakte die Kriterien für ein dringendes Erfordernis. Dieser Umstand kann bei wörtlicher Auslegung der Vorschriften des ZGB der RF einen Rechtsmissbrauch durch den Staat hinsichtlich der

²⁰⁰ Jahresbericht von Rospatent. URL: <https://rospatent.gov.ru/content/uploadfiles/otchet-2020-ru.pdf>.

²⁰¹ Jahresbericht von Rospatent. URL: <https://rospatent.gov.ru/content/uploadfiles/otchet-2020-ru.pdf>.

Benutzung von EGT ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nach sich ziehen.

Bisher war auch gesetzlich festgelegt, dass die Entschädigung für die Benutzung der EGT angemessen sein muss. Am 18. Oktober 2020 wurde eine Methode zur Bestimmung der Entschädigungshöhe gebilligt²⁰². Laut dem Dokument hat die Höhe der Entschädigung 0,5 % der Isteinnahmen der Person, die das ausschließliche Recht benutzte, zu betragen und ist in Form von jährlichen Zahlungen festzulegen.

Bei Benutzung mehrerer EGT wird die Entschädigungshöhe anteilig auf Grundlage ihrer Anzahl festgelegt. Die Zahlung ist von jeder Person zu leisten, die dieses Recht in Anspruch nahm. Der Zahlungsmodus für die Entschädigung gestaltet sich wie folgt: Die Person ist verpflichtet, den Betrag in Form eines unwiderruflichen bestätigten Akkreditivs innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Einnahmen erzielt wurden, auf ein Bankkonto einzuzahlen. Die Person verpflichtet sich ferner, ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung zu unterbreiten. Obligatorische Bedingungen des Angebots sind Bedingungen und Frist für die Entschädigungszahlung. Die Frist für die Entschädigungszahlung beträgt sechs Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Inhaber des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs).²⁰³

Höchst relevant sind diese Vorschriften des ZGB der RF in Verbindung mit der Verbreitung des Coronavirus. Insbesondere wurde am 31. Dezember 2020 eine Verfügung über die Benutzung von Erfindungen (Arzneimitteln), die aus Sicherheitsgründen durch eurasische Patente geschützt sind, mit einer Frist von einem Jahr verabschiedet²⁰⁴. Am 27. Mai 2021 riefen die Patentinhaber das Gericht an, wobei sie dafürhielten, dass sie weder den Kreis der Personen, denen das ausschließliche Recht an den Erfindungen eingeräumt wird bestimmen, die Qualität der hergestellten Produkte kontrollieren noch die Menge der hergestellten Produkte, auch für Exportzwecke, und die Höhe der Vergü-

²⁰² Beschluss der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1767 vom 18.10.2021 „Über die Billigung der Methode für die Festlegung der Höhe der Entschädigung, die dem Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) zu zahlen ist, wenn entschieden wird, die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das Design ohne seine Zustimmung zu benutzen, und ihres Zahlungsmodus“.

²⁰³ Beschluss der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1767 vom 18.10.2021 „Über die Billigung der Methode für die Festlegung der Höhe der Entschädigung, die dem Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) zu zahlen ist, wenn entschieden wird, die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das Design ohne seine Zustimmung zu benutzen, und ihres Zahlungsmodus“.

²⁰⁴ Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 3718-p vom 31.12.2020 „Über die Genehmigung der Benutzung von Erfindungen ohne Zustimmung des Patentinhabers durch die Aktiengesellschaft (nach russischem Recht) Pharmsyntez zwecks Versorgung der Bevölkerung der Russischen Föderation mit Arzneimitteln mit der nichtpatentierten internationalen Bezeichnung Remdesivir“.

tung für die Lizenznehmer selbständig festlegen können.²⁰⁵

Der Antrag der Kläger wurde abgelehnt. Grund dafür war, dass das betreffende Dokument in Reaktion auf die besorgniserregende epidemiologische Lage im Ausland und die schnelle Verbreitung von COVID-19 herausgegeben wurde.²⁰⁶ Diese Situation wurde von der Weltgesundheitsorganisation als internationaler Notstand eingestuft. Das Dokument diene daher der Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation.²⁰⁷

Mit Wirkung vom 22. Juni 2021 wurde das ZGB der RF dahingehend novelliert, dass die Regierung der Russischen Föderation gemäß internationalen Verträgen der Russischen Föderation berechtigt ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers über die Benutzung einer Erfindung für die Herstellung eines Arzneimittels in Russland für Exportzwecke zu entscheiden²⁰⁸. Das Dokument muss zudem eine Bedingung hinsichtlich des Produktionsvolumens des zu exportierenden Arzneimittels enthalten.

Das Verfahren und die Frist für die Übermittlung der Benachrichtigung mit Angabe der Entschädigungshöhe und des Zahlungsmodus sowie sonstige Bedingungen werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt. Bisher wurde der Rechtsakt der Regierung der Russischen Föderation nicht verabschiedet.

Durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 299 vom 6. März 2022 wurde jedoch Abs. 2 der Methode zur Festlegung der Höhe der Entschädigung, die dem Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) zu zahlen ist, wenn entschieden wird, eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein Design ohne seine Zustimmung zu benutzen, und ihres Zahlungsmodus geändert. Gemäß der genannten Verordnung beträgt für Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs), die mit ausländischen Staaten verbunden sind, die feindliche Handlungen gegen russische juristische und natürliche Personen begehen (auch wenn diese Inhaber die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen und ihren Sitz und Ort ihrer überwiegenden Wirtschaftstätigkeit oder Ort ihrer überwiegenden Gewinnerzielung aus der Tätigkeit in diesen Staaten haben), die Höhe der Entschädigung 0 Prozent der Istein-

²⁰⁵ Entscheidung des obersten Gerichts Nr. АКПИИ21-303 vom 27.05.2021 „Über die Abweisung der Verwaltungsklage auf Anfechtung der Verfügung der Regierung der RF Nr. 3718-p vom 31.12.2020“.

²⁰⁶ Entscheidung des obersten Gerichts Nr. АКПИИ21-303 vom 27.05.2021 „Über die Abweisung der Verwaltungsklage auf Anfechtung der Verfügung der Regierung der RF Nr. 3718-p vom 31.12.2020“.

²⁰⁷ Entscheidung des obersten Gerichts Nr. АКПИИ21-303 vom 27.05.2021 „Über die Abweisung der Verwaltungsklage auf Anfechtung der Verfügung der Regierung der RF Nr. 3718-p vom 31.12.2020“.

²⁰⁸ Föderales Gesetz Nr. 212-ФЗ vom 11.06.2021 „Über die Novellierung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.

nahmen der Person, die das Benutzungsrecht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster oder Design ohne Zustimmung des Inhabers des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) in Anspruch nahm, aus der Herstellung und dem Verkauf von Waren, der Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen, für deren Herstellung, Ausführung und Erbringung die jeweilige Erfindung, das jeweilige Gebrauchsmuster oder Design benutzt wurde.

Die Liste der ausländischen Staaten und Gebiete, die feindliche Handlungen gegen die Russische Föderation sowie russische juristische und natürliche Personen begehen, wurde durch die Verfügung der Regierung der RF Nr. 430-p vom 5. März 2022 genehmigt.

Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue Regeln für geistige Eigentumsrechte, die im Rahmen von öffentlichen oder kommunalen Aufträgen entstehen. Die Umstände, unter denen der Auftraggeber ein Recht auf die Resultate dieser geistigen Aktivitäten hat, wurden klar definiert.

Im ersten Fall hat der Auftraggeber das Recht, wenn die geistige Tätigkeit in direktem Zusammenhang mit der Gewährleistung der nationalen Verteidigung und Sicherheit steht.

Im zweiten Fall hat der Auftraggeber das Recht, wenn der Auftrag aus dem Haushalt finanziert wird und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Resultate der geistigen Tätigkeit sind für die Bereitstellung öffentlicher oder kommunaler Dienstleistungen oder für die Ausführung öffentlicher Funktionen notwendig.
- Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Monaten keine entsprechenden Rechte angemeldet.
- Der Vertrag wurde geschlossen, um internationale Verpflichtungen der Russischen Föderation zu erfüllen.

Darüber hinaus können durch das Gesetz auch weitere Bedingungen festgelegt werden. Diese Regelungen gelten auch für Dritte, die solche Aufträge ausführen.

Wenn das Recht an einem Ergebnis geistiger Tätigkeit dem Auftragnehmer zusteht, hat dieser auf Aufforderung des Staates oder der Gemeinde eine unentgeltliche einfache Lizenz zur Erfüllung öffentlicher Zwecke zu erteilen. Diese Pflicht gilt auch für andere Rechtsinhaber, denen das geistige Eigentum übergeben werden kann und die innerhalb von zwei Jahren dieses in der praktischen Tätigkeit benutzen oder dieses Recht auf andere interessierte Personen übertragen müssen.

Wenn die Rechte an einem EGT dem Auftragnehmer und einem öffentlichen Eigentümer gemeinsam vorbehalten sind, können die Rechte auf Grundlage einer einfachen Lizenz auf einen Dritten übertragen werden, nachdem der Auftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Auftragnehmer kann die unentgeltliche Übertragung des Rechts an EGT verlangen, wenn der öffentliche Rechtsinhaber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Patents (Gebrauchsmusters bzw. Eintragungsurkunde für das Design) diese benutzt, das Benutzungsrecht nach einem Lizenzvertrag einräumt oder das ausschließliche Recht nicht auf eine andere Person überträgt.

Somit sind wesentliche Bedingungen des Veräußerungsvertrages für das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster und einem Design der Gegenstand und die Vergütungsklausel, wenn der Vertrag entgeltlich ist, oder die Angabe der Unentgeltlichkeit, wenn der Vertrag unentgeltlich ist.

Eine Besonderheit des Abschlusses eines Veräußerungsvertrages für das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster und einem Design ist die Möglichkeit seines Abschlusses durch eine öffentliche Erklärung.

3.2 Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der EU

In diesem Kapitel wird der Fokus auf die Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der EU gelegt. Es werden die grundlegenden Aspekte behandelt, wie Unternehmen ihre gewerblichen Schutzrechte gestalten und schützen können, sowie die Möglichkeiten der Übertragung und Lizenzierung dieser Rechte. Dabei werden relevante rechtliche Bestimmungen und Verfahren in der EU untersucht. Das Kapitel bietet einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Gestaltung und Übertragung von gewerblichen Schutzrechten in der EU und beleuchtet die verschiedenen Möglichkeiten, wie Unternehmen ihre Rechte effektiv nutzen und schützen können.

3.2.1 Erteilung, Erlöschen und Wiederherstellung eines Patents

Nachfolgend werden die grundlegenden Schritte und Verfahren zur Erlangung eines Patents in der EU erläutert, einschließlich der Anforderungen an die Patentfähigkeit und den Anmeldeprozess. Des Weiteren werden die verschiedenen Gründe für das Erlöschen eines Patents behandelt, wie beispielsweise der Ablauf der Schutzfrist oder die Nichtzahlung von Gebühren. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines Patents nach seinem Erlöschen betrachtet.

3.2.1.1 Erteilung

Die Patentanmeldung beim EPA ist ein mehrstufiger Prozess, der spezifische Anforderungen und Schritte beinhaltet. Zu Beginn muss der Anmelder entscheiden, welcher Weg zur Anmeldung des Patentschutzes für ihn am besten geeignet ist. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. der Art der Erfindung und den Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist. Es besteht die Möglichkeit, eine Anmeldung direkt bei den nationalen Ämtern für jedes Land einzureichen, in dem Schutz beansprucht wird. Alternativ kann der Anmelder auch eine europäische Patentanmeldung beim EPA einreichen.²⁰⁹

Eine europäische Patentanmeldung muss bestimmte Elemente enthalten: einen Antrag auf Erteilung eines Patents, eine Beschreibung der Erfindung, Patentansprüche, gegebenenfalls Zeichnungen und eine Zusammenfassung. Diese Unterlagen können in jeder Sprache eingereicht werden, aber wenn sie nicht in einer der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) verfasst sind, muss eine Übersetzung beigelegt werden.²¹⁰

Sobald die Anmeldung eingereicht wurde, durchläuft sie eine Eingangs- und Formalprüfung. Dabei wird überprüft, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden sind und ob die Anmeldung den formellen Anforderungen des EPA entspricht.²¹¹

Gleichzeitig zur Formalprüfung erstellt das EPA einen europäischen Recherchebericht. Dieser Bericht enthält eine Liste aller Dokumente, die bei der Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit des Patentgegenstandes relevant sein könnten.²¹²

Nach etwa 18 Monaten wird die Anmeldung veröffentlicht, in der Regel zusammen mit dem Recherchebericht. Nach der Veröffentlichung hat der Anmelder sechs Monate Zeit, einen Antrag auf Sachprüfung zu stellen.²¹³

In der Phase der Sachprüfung prüft das EPA, ob die Anmeldung und die Erfindung den Anforderungen des Europäischen Patentübereinkommens entsprechen. Wenn die Prüfungsabteilung entscheidet, dass ein Patent erteilt werden kann, wird dies bekannt gegeben, nachdem die erforderlichen Übersetzungen der Patentansprüche eingereicht und die

²⁰⁹ Art. 4 Abs. 3 EPÜ.

²¹⁰ Art. 90 Abs. 3 EPÜ; Regel 57 EPÜAO; *Thums/Kolasa* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 75 Rn. 8f.

²¹¹ Regel 57 Buchst. i EPÜAO; *Thums* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 16 Rn. 11.

²¹² Art. 92 EPÜ, Regeln 65, 68 EPÜAO; *Thums* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 17 Rn. 9.

²¹³ *Thums* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 17 Rn. 9.

Gebühren entrichtet wurden.²¹⁴ Nach der Erteilung des Patents muss dieses in jedem der benannten Vertragsstaaten validiert werden, damit es dort rechtlich wirksam wird. In vielen Fällen erfordert dies die Einreichung einer Übersetzung der Patentschrift in einer Amtssprache des betreffenden Staats.²¹⁵

Nach der Patenterteilung besteht ein neunmonatiger Zeitraum, in dem Dritte gegen das europäische Patent Einspruch einlegen können, wenn sie der Meinung sind, dass das Patent zu Unrecht erteilt wurde.²¹⁶

Der Patentinhaber selbst kann auch ein Verfahren zur Beschränkung oder zum Widerruf seines Patents einleiten. Schließlich besteht die Möglichkeit, Entscheidungen des EPA, wie die Zurückweisung einer Anmeldung oder die Entscheidung über einen Einspruch, durch Einlegung einer Beschwerde anzufechten.²¹⁷

Nach der Patenterteilung beginnt die Laufzeit des Patentschutzes, in der Regel 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Während dieser Zeit hat der Patentinhaber das ausschließliche Recht, die Erfindung zu nutzen, und kann gegen jede unerlaubte Nutzung vorgehen.²¹⁸

3.2.1.2 Erlöschen

Gemäß Artikel 14 der Verordnungen 469/2009 und 1610/96 erlischt das Schutzzertifikat auf verschiedene Weisen. Erstens erlischt es durch Zeitablauf, also nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer des Zertifikats. Zweitens kann es durch Verzicht des Inhabers erlöschen. Drittens erlischt es, wenn die Jahresgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Darüber hinaus erlischt das Zertifikat, wenn das durch das Zertifikat geschützte Produkt infolge des Widerrufs der Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht mehr verkauft werden darf. Dies kann bei Humanarzneimitteln gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, bei Tierarzneimitteln gemäß der Richtlinie 81/851/EWG oder bei Pflanzenschutzmitteln gemäß der Richtlinie 91/414/EWG der Fall sein.²¹⁹

Die Entscheidung über das Erlöschen des Zertifikats kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten getroffen werden. Alle genannten Erlöschenstatbestände wirken "ex nunc", das bedeutet, sie haben Wirkung ab dem Zeitpunkt der Entscheidung. Sollte das Zertifikat aufgrund des Widerrufs aller erteilten Genehmigungen erlöschen,

²¹⁴ Regel 81 Abs. 1 EPÜAO; *Kley/Thums* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 101 Rn. 85.

²¹⁵ *Thums* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 79 Rn. 27.

²¹⁶ Art. 99 Abs. 1 EPÜ.

²¹⁷ Art. 105b EPÜ.

²¹⁸ Art. 63 EPÜ.

²¹⁹ *Grabinski* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 63 Rn. 123.

aber vor dem Ablaufdatum des Zertifikats eine neue Genehmigung für das Produkt erteilt werden, dann werden die Auswirkungen des Zertifikats bis zu seinem ursprünglichen Ablaufdatum wiederhergestellt.²²⁰

3.2.2 Patentlizenzen in der EU

Lizenzen können auf Basis einer europäischen Patentanmeldung erteilt werden, da sie als ein Vermögenswert behandelt werden können. Sowohl hinsichtlich ihres Geltungsbereichs als auch ihrer räumlichen Reichweite können Lizenzen eingeschränkt werden. Dies bietet einen erweiterten Spielraum für Lizenzierungen im Vergleich zu den Übertragungsoptionen gemäß Art. 71 EPÜ. Beispielsweise ist es möglich, eine Lizenz nur für einen Teilbereich einer europäischen Patentanmeldung zu erteilen, oder die Lizenz auf bestimmte Gebiete der benannten Vertragsstaaten zu beschränken. Durch diese Flexibilität wird die Handelbarkeit der europäischen Patentanmeldung und ihr Vermögenswert gesteigert.²²¹

Art. 73 EPÜ behandelt die grundsätzliche Möglichkeit der Lizenzierung, setzt jedoch keine materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Lizenz an einer europäischen Patentanmeldung. Hierzu wird auf Artikel 74 EPÜ verwiesen. Bei der Lizenzvergabe müssen nationale und europäische Kartellgesetze eingehalten werden, insbesondere Artikel 101 und 102 AEUV. Die Vorschriften zur Registrierung von Lizenzen sind in den Regeln 23 und 24 EPÜAO festgelegt.²²²

Art. 73 EPÜ ermöglicht den Vertragspartnern, den sachlichen Umfang einer Lizenz für eine europäische Patentanmeldung nach ihren eigenen Bedürfnissen zu gestalten.²²³ Sie können die Lizenz für alle oder bestimmte Verwendungsarten, wie beispielsweise Vertrieb, Herstellung oder Export erteilen. Zudem kann der räumliche Umfang der Lizenz entweder alle oder einige der Vertragsstaaten umfassen oder sogar nur einen Teil eines oder mehrerer Vertragsstaaten.²²⁴ Es ist möglich, eine Lizenz als exklusiv oder einfach zu erteilen und es besteht auch die Option, Unterlizenzen zu vergeben. Diese Freiheiten erhöhen die Flexibilität und Handelbarkeit von Patentanmeldungen.²²⁵

Gemäß Regel 23 Abs. 1 der EPÜAO wird Regel 22 Abs. 1 und 2 EPÜAO analog angewendet, um die Erteilung oder den Übergang einer Lizenz an einer europäischen Patent-

²²⁰ Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 63 Rn. 123.

²²¹ Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 73 Rn. 1.

²²² Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 73 Rn. 2.

²²³ Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 73 Rn. 4.

²²⁴ Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 73 Rn. 5.

²²⁵ Grabinski in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 73 Rn. 6.

anmeldung einzutragen.

4 Schutzwirkungen des Patents in der EU und in der Russischen Föderation

Im Hinblick auf die Russische Föderation werden die Schutzwirkungen des russischen Patentsystems analysiert. Dabei werden ähnliche Aspekte wie in der EU betrachtet, wie das ausschließliche Nutzungsrecht, das Recht auf Herstellung und Verkauf von patentierten Produkten sowie das Recht auf Unterlassung von Patentverletzungen. Es werden auch die Bestimmungen zur Lizenzierung und Übertragung von Patenten in Russland untersucht.

4.1 Zivilrechtlicher Schutz von Objekten des gewerblichen Eigentums in der Russischen Föderation

Der Schutz von Objekten des geistigen Eigentums vor unbefugter Benutzung wird durch die Gesamtheit von in den nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen festgelegten Verfahren gewährleistet.²²⁶

4.1.1 Wahrnehmung des Schutzes von Objekten des gewerblichen Eigentums

Der zivilrechtliche Schutz wird auf dem Gerichtsweg wahrgenommen, insbesondere werden die Fälle vor Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit, dem Gericht für geistiges Eigentum der RF oder einem Schiedsgericht verhandelt²²⁷.

Das Gericht für geistiges Eigentum nahm am 3. Juli 2013²²⁸ seine Tätigkeit auf, ist als Wirtschaftsgericht Teil des Justizsystems und zählt nicht zum System der föderalen Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Es ist zuständig für Streitigkeiten, die von Wirtschaftsgerichten in Wirtschaftsprozessen nach der Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation verhandelt werden²²⁹. Das Gericht befindet sich in Moskau.

Die Rechte von Urhebern und anderen Inhabern eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) können sowohl durch Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren geschützt werden. Art. 1406 ZGB RF legt die Fälle des gerichtlichen Schutzes der Rechte sowohl von Urhebern als auch anderen Inhabern eines Patents (Gebrauchsmus-

²²⁶ Novoselova/Rožkova, Norma, INFRA-M, 2014, S. 26

²²⁷ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 10 vom 23.04.2019 „Über die Anwendung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“

²²⁸ Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF Nr. 51 vom 2.07.2013 „Über die Tätigkeitsaufnahme durch das Gericht für geistiges Eigentum“

²²⁹ Bliznec/Novoselova, Prospekt, 2015, S. 57

ters bzw. eingetragenen Designs) fest.

Insbesondere werden vor Gericht folgende Fälle im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten verhandelt:

- Frage der Urheberschaft,
- Feststellung des Inhabers,
- Verletzung des ausschließlichen Rechts,
- Streit um Verträge,
- Vorbenutzungsrecht,
- Nachbenutzungsrecht,
- Streit um Vergütung.

Diese Fälle werden vor Gericht verhandelt, um Rechtsstreitigkeiten im Bereich gewerblicher Schutzrechte zu klären und die Rechte der beteiligten Parteien zu schützen.²³⁰

4.1.2 Arten des Schutzes für Objekte des gewerblichen Eigentums

Ganz allgemein sind unter dem Schutz der Rechte Maßnahmen zur Wiederherstellung und Anerkennung von Rechten im Falle ihrer Verletzung zu verstehen²³¹.

Es gibt zwei Arten von Schutz für geistiges Eigentum, zum einen den jurisdiktionellen Schutz und den- nichtjurisdiktioneller Schutz.²³²

Der jurisdiktionelle Schutz besteht darin, dass eine Person die Möglichkeit hat, sich an Gerichte und andere Behörden (Rospatent) zu wenden.

Das nichtjurisdiktionelle Schutzverfahren bzw. das administrative (außergerichtliche) Schutzverfahren kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Entscheidung von Rospatent, die Patenterteilung abzulehnen, ein Patent zu erteilen oder die Erfindungsanmeldung für widerrufen zu erklären (Art. 1387 Abs. 3 ZGB RF).
- Entscheidung von Rospatent, die Gebrauchsmusteranmeldung für widerrufen zu erklären, die Erteilung eines Gebrauchsmusters abzulehnen oder ein Gebrauchsmuster zu erteilen (Art. 1390 ZGB RF).
- Entscheidung von Rospatent, die Anmeldung eines Designs für widerrufen zu erklären, die Ausstellung einer Eintragungsurkunde für das Design abzulehnen oder eine Eintragungsurkunde für das Design auszustellen (Art. 1391 ZGB RF).

²³⁰ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil) Nr. 230-Φ3 vom 18.12.2006.

²³¹ Čerkasova, 2017, S. 38.

²³² Čerkasova, 2017, S. 38.

- Entscheidung von Rospatent über die Erteilung eines Patents, eines Gebrauchsmusters und der Eintragungsurkunde für ein Design in Fällen, in denen das Patent, das Gebrauchsmuster oder die Eintragungsurkunde für ein Design gemäß Art. 1398 Abs. 1 ZGB RF ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde.
- Entscheidung von Rospatent über einen Antrag auf Erteilung eines Patents für eine Geheimerfindung (Art. 1401 ZGB).
- Entscheidung von Rospatent, ein Patent für eine Geheimerfindung für ungültig zu erklären²³³.

Der nichtjurisdiktionelle Schutz besteht in der Möglichkeit der Person, ihre Rechte selbständig zu schützen, und in der Möglichkeit von natürlichen und juristischen Personen, sich zum Schutz ihrer Rechte an staatliche Behörden zu wenden.

Die Arten des Schutzes verletzter Rechte, hierbei kann es sich sowohl um materielle als auch persönliche immaterielle Rechte handeln, von Urhebern und Inhabern eines Patents, des Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs sind in Art. 1251 und 1252 ZGB RF festgelegt.

Eine besondere Art des Schutzes ist das Recht des Inhabers eines Patents, Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs, die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung über die unbefugte Benutzung der Erfindung, des Gebrauchsmusters oder des Designs oder über eine anderweitige Verletzung seiner Rechte im Amtsblatt des föderalen Organs der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum zu verlangen²³⁴. Dieses Recht ist als unabhängige Art des Schutzes verletzter bürgerlicher Rechte zu betrachten.

Dabei ist anzumerken, dass am 6. September 2020 Änderungen²³⁵ in der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Rospatent in Kraft traten.²³⁶

Gemäß den Änderungen wurde die Verfahrensdauer wesentlich verkürzt und ist die Möglichkeit der Fernteilnahme an den Verhandlungen sowie ein elektronisches Dokument vorgesehen²³⁷. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen.

²³³ Novoselova, 2019, S. 34.

²³⁴ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1407.

²³⁵ *Zašita intellektual'noj sobstvennosti: novye pravila administrativnogo obžalovaniâ* (Der Schutz des geistigen Eigentums: neue Vorschriften für Verwaltungsbeschwerden). Rechtsinformationssystem Consultant Plus.

²³⁶ Weisung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation Nr. 644 und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 261 vom 30.04.2020 „Über die Billigung der Vorschriften für die Bearbeitung und Beilegung von Streitigkeiten durch das föderale Organ der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum im Verwaltungsverfahren“.

²³⁷ Weisung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation Nr. 644 und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 261 vom 30.04.2020 „Über die Billigung der Vorschriften für die Bearbeitung und Beilegung von Streitigkeiten durch das föderale

Die Verhandlungsunterlagen können online, postalisch bzw. per Kurier eingereicht und in einem Exemplar übermittelt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verhandlung per Videokonferenz beizufügen.

Die Verhandlung in der Streitsache hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden. Alle Unterlagen sind auf der Website von Rospatent zu veröffentlichen. Von der Verhandlung sind Ton- und Videoaufzeichnungen anzufertigen. Die Erkenntnisse des Gerichts sind in Form eines Bescheides auszufertigen²³⁸. Die Entscheidung von Rospatent kann innerhalb der zivilrechtlich festgelegten Fristen vor Gericht angefochten werden²³⁹.

Im Kontext von Rechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums im russischen Rechtssystem können drei Formen der Verantwortlichkeit identifiziert werden: Strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Jede dieser Verantwortlichkeiten kann separat oder in Kombination angewendet werden, je nach dem spezifischen Kontext und den Umständen der Rechtsverletzung. Ein besonderer Aspekt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, dass sie darauf abzielt, die durch die Rechtsverletzung verursachten Vermögensverluste des Rechtsinhabers auszugleichen und wiederherzustellen. Dies stellt einen deutlichen Unterschied zu den anderen Formen der Verantwortlichkeit dar und unterstreicht das Bestreben des zivilrechtlichen Systems, den Rechtsinhaber effektiv zu entschädigen und die durch die Rechtsverletzung entstandenen Verluste auszugleichen.

Im russischen Rechtssystem können zur Verteidigung des geistigen Eigentums spezielle Schutzinstrumente angewendet werden, während materiellrechtliche Schutzmittel nicht anwendbar sind. Im russischen Rechtssystem werden zur Verteidigung des geistigen Eigentums spezielle Schutzinstrumente angewendet, da materiellrechtliche Schutzmittel nicht anwendbar sind. Es stehen verschiedene Schutzmittel zur Verfügung, um die Ergebnisse geistiger Tätigkeit abzusichern.

Zu diesen Schutzmitteln gehören unter anderem die Anerkennung des Rechts, die Wiederherstellung der vor der Rechtsverletzung bestehenden Situation und die Unterbindung von Handlungen, die das Recht verletzen oder eine Verletzung des Rechts drohen. Des Weiteren können angefochtene Geschäfte für ungültig erklärt werden, und es kön-

Organ der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum im Verwaltungsverfahren“

²³⁸ Weisung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation Nr. 644 und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 261 vom 30.04.2020 „Über die Billigung der Vorschriften für die Bearbeitung und Beilegung von Streitigkeiten durch das föderale Organ der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum im Verwaltungsverfahren“

²³⁹ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation

nen die Folgen dieser Ungültigkeit angewandt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ungültigkeit eines Rechtsakts einer staatlichen Behörde zu erklären oder auf Selbsthilfe zurückzugreifen. Zusätzlich zu diesen Schutzinstrumenten können auch weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie die Verurteilung zu einer Sachleistungspflicht, die Gewährung von Schadenersatz, die Beitreibung einer Vertragsstrafe, die Zahlung einer immateriellen Entschädigung sowie die Beendigung oder Änderung des Rechtsverhältnisses. Diese Schutzinstrumente bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Rechte von Inhabern geistigen Eigentums effektiv zu verteidigen und durchzusetzen.

Durch den Einsatz dieser Schutzinstrumente kann das geistige Eigentum wirksam geschützt und Rechtsverletzungen bekämpft werden. Sie ermöglichen es den Inhabern geistigen Eigentums, ihre Rechte zu verteidigen und eine angemessene Kompensation für etwaige Schäden oder Verletzungen zu erhalten.²⁴⁰

In Einzelfällen kann eine strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung von Patentrechten entstehen. Gemäß Art. 147 Abs. 1 StGB RF wird die unrechtmäßige Benutzung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Designs, die Offenlegung der Natur einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Designs ohne Zustimmung des Urhebers oder des Anmelders vor der amtlichen Veröffentlichung der Informationen über sie, die Anmaßung der Urheberschaft oder die Nötigung zur Miturheberschaft, wenn diese Handlungen einen großen Schaden verursachten, mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu zweihunderttausend Rubel oder in Höhe des Arbeitsentgelts oder anderer Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von bis zu achtzehn Monaten oder mit Zwangsarbeit von bis zu zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe für denselben Zeitraum bestraft.²⁴¹

Wenn persönliche immaterielle Rechte des Urhebers verletzt wurden, kann der Schutz auf folgende Weise gewährleistet werden:

- Anerkennung des Rechts,
- Wiederherstellung der vor der Rechtsverletzung bestehenden Lage,
- Unterbindung von Handlungen, die das Recht verletzen oder zu verletzen drohen,
- immaterielle Entschädigung oder
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung hinsichtlich der begangenen Verletzung.

²⁴⁰ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 12

²⁴¹ Grišaev, S. P.: Patentnoe pravo (Das Patentrecht). Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2022

Wenn ausschließlich Vermögensrechte verletzt wurden, kann der Schutz auf folgende Weise gewährleistet werden:

- Anerkennung des Rechts,
- Unterbindung von Handlungen, die das Recht verletzen oder zu verletzen drohen,
- Schadenersatz,
- Beschlagnahme des materiellen Trägers des Objekts des geistigen Eigentums,
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung hinsichtlich der begangenen Verletzung,
- Zahlung einer Entschädigung,
- Ungültigkeitserklärung der Gewährung von rechtlichem Schutz für eine Marke oder eine Dienstleistungsmarke,
- volles oder teilweises Verbot der Verwendung des Firmennamens oder der Geschäftsbezeichnung oder
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage des Wettbewerbsrechts.

Im Falle des Datenschutzes wird verwendet:

- Feststellung der Urheberschaft einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Designs,
- Feststellung des Inhabers eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs),
- Abschluss, Erfüllung, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Übertragung des ausschließlichen Rechts, etwas die Veräußerung des Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) und von Lizenzverträgen für eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein Design,
- Anerkennung des Vorbenutzungsrechts²⁴²,
- Anerkennung des Nachbenutzungsrechts²⁴³,
- Auszahlung der Vergütung an den Urheber einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Designs oder
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung betreffend eine unrechtmäßige Benutzung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Designs oder eine sonsti-

²⁴² Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1361.

²⁴³ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Art. 1400.

ge Verletzung des Urheberrechts im Amtsblatt von Rospatent.

4.2 Schutzwirkungen des Patents in der EU

Das Patent stellt ein wichtiges Instrument zum Schutz geistigen Eigentums dar und gewährt dem Inhaber bestimmte Rechte und Privilegien. Nachfolgend werden die verschiedenen Schutzwirkungen eines Patents in der EU untersucht und erläutert.

4.2.1 Schutzbereich

Art. 69 EPÜ legt den Schutzbereich eines Patents fest, der nicht identisch mit dem Inhalt der Patentansprüche sein muss, sondern durch diese bestimmt wird. Der Schutzbereich ist sowohl für bestehende Patente als auch für zukünftige europäische Patente mit einheitlicher Wirkung relevant.²⁴⁴ Die Anwendung von Art. 69 EPÜ und des damit verbundenen Auslegungsprotokolls ist sowohl in Gerichtsverfahren bei Patentverletzungsansprüchen als auch in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu beachten.²⁴⁵

Der Schutzbereich eines Patents bezieht sich auf die Art und den Umfang des Schutzes, der durch ein Patent gewährt wird. In diesem Kontext umfasst der Schutzbereich alle möglichen Ausführungsformen der Erfindung, die durch den Patentanspruch geschützt werden. Der Gegenstand des Patentanspruchs ist das technische Prinzip oder die Lehre zum technischen Handeln, das durch das Patent geschützt wird.²⁴⁶

Der Schutzbereich ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Inhalt des Patentanspruchs. Dieser definiert zwar, was genau durch das Patent geschützt wird, aber der Schutzbereich kann weiter gefasst sein und umfasst auch alle Ausführungsformen der Erfindung, die durch den Anspruch geschützt werden.²⁴⁷

Dabei ist zwischen dem Gegenstand des Patentanspruchs und dem Schutzbereich für diesen Gegenstand zu unterscheiden. Der Patentanspruch legt den Gegenstand des Patents fest und bestimmt den Schutzbereich. Aber der Schutzbereich kann auch eine Vielzahl von Ausführungsformen umfassen, die nicht explizit im Patentanspruch genannt sind.²⁴⁸

Die Auslegung des Patentanspruchs hinsichtlich des Schutzbereiches muss aus der

²⁴⁴ Scharen in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 69 Rn. 1 f.

²⁴⁵ Scharen in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 69 Rn. 2.

²⁴⁶ vgl. BGH, Urteil v. 20.01.1994, X ZR 102/91, GRUR 1994, 357, "Muffelofen"; EPA v. 09.02.1982, T 12/81, ABl. 1982, 296, "Diostereomere"; EPA v. 28.02.1985, T 198/84, ABl. 1985, 209, "Thiochlorformiate", Scharen in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 69 Rn. 6.

²⁴⁷ Scharen in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 69 Rn. 6.

²⁴⁸ EPA v. 05.09.2017, T 2563/11, BeckRS 2017, 151 187 Rn. 39; EPA v. 21.01.1986, T 248/85, ABl. EPA 1986, 261, "Bestrahlungsverfahren", Nr. 6.1.

Perspektive eines Fachmanns auf dem betreffenden Gebiet erfolgen, und sie muss auch die technischen Kenntnisse berücksichtigen, die sich aus den Merkmalen des Patentanspruchs und der Lehre zum technischen Handeln ergeben.²⁴⁹

Im Zweifel ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, um über eine mutmaßliche Patentverletzung zu entscheiden.²⁵⁰

4.2.2 Arten des gewerblichen Rechtsschutzes in der EU

4.2.2.1 Erfindung

Die Artikel 60 Abs. 1 S. 1 und Artikel 62, sowie Artikel 81 in Verbindung mit Regel 19 des EPÜ legen fest, dass das Recht auf das Patent beim Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger liegt und der Erfinder bei der Patentanmeldung und -erteilung namentlich genannt werden muss. Diese Bestimmungen anerkennen das Erfinderrecht, welches dem Erfinder aufgrund seiner Erfindung originär und ohne formelle Schritte zusteht. Beide, das deutsche und das europäische Patentrecht, beruhen somit auf dem Prinzip des Erfinders.²⁵¹

Im Rahmen des Erfinderrechts ist die Schöpfung rechtlich dem Erfinder zugeordnet, selbst wenn sie sich durch ihre Bekanntmachung von ihm abgetrennt hat und als unabhängiger, immaterieller Gegenstand existiert. Das Recht auf das Patent stellt dabei den vermögensrechtlichen Aspekt des Erfinderrechts dar, während das Recht auf Nennung des Erfinders einen persönlichkeitsrechtlichen Aspekt darstellt. Die Tatsache, dass das Gebrauchsmusterrecht keine Nennung des Erfinders verlangt, bedeutet nicht, dass das Erfinderrecht keine persönlichkeitsrechtlichen Elemente aufweist, sofern nur Gebrauchsmusterschutz angestrebt, beantragt oder gewährt wird.²⁵²

4.2.2.2 Gebrauchsmuster

Wie bereits erwähnt, ermöglicht das europäische Patentrecht keine Schutzmöglichkeit für Gebrauchsmuster. Nach nationalem Verständnis handelt es sich bei einem Gebrauchsmuster um Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind. Sie müssen auf einem erfinderischen Schritt beruhen – hier liegt der Unterschied zum Patent, dieses erfordert eine „erfinderische Tätigkeit“. Erfindungen sind nach deutschem Rechtsver-

²⁴⁹ Scharen in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 69 Rn. 6.

²⁵⁰ Engel, GRUR 2001, S. 898; von Rospatt, GRUR 2001, S. 993.

²⁵¹ Ann in: Ann PatR, § 19. Erfinderprinzip und Erfinderrecht Rn. 1.

²⁵² Ann in: Ann PatR, § 19. Erfinderprinzip und Erfinderrecht Rn. 2.

ständnis Lehren zum technischen Handeln.²⁵³

4.2.2.3 *Geschmacksmuster/Design*

Hier gibt es einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen durch die Verordnung Nr. 6/2002 (GGV) vom 12. Dezember 2001. Diese hat in der EU neue Schutzrechte in Form des nicht eingetragenen²⁵⁴ und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters²⁵⁵ eingeführt. Nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster entstehen durch erstmalige Zugänglichmachung, während eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster registriert werden müssen.²⁵⁶ Eingetragene Geschmacksmuster sind einfach recherchierbar, im Gegensatz zu nicht eingetragenen Geschmacksmustern, was zu eingeschränktem Schutz des nicht eingetragenen Geschmacksmusters führt. Die EG-Musterschutz-Richtlinie (98/71/EG) hat die Schutzkriterien und Regeln für nationale Designs und Geschmacksmuster weitgehend vereinheitlicht.²⁵⁷

Nach der Verordnung ist ein „Geschmacksmuster“ die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt²⁵⁸, zudem muss es neu²⁵⁹ sein und eine Eigenart²⁶⁰ besitzen, um als schutzfähig zu gelten.²⁶¹ Eine Eigenart im Sinne der Verordnung liegt vor, wenn sich für den Betrachter ein neuer Gesamteindruck ergibt.

4.2.3 *Rechtsmittel des Patentinhabers*

Gemäß dem EPÜ und den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten hat die Verletzung eines europäischen Patents bestimmte Rechtsfolgen. Diese Folgen sind weitgehend harmonisiert innerhalb der EU dank der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und wurden in das jeweilige nationale Recht umgesetzt. Im deutschen Patentrecht sind die Rechtsfolgen in §§ 140a–140e PatG geregelt.²⁶²

Infolge einer Patentverletzung hat der Patentinhaber folgende Möglichkeiten:

- Der Patentinhaber kann verlangen, dass die patentverletzenden Handlungen un-

²⁵³ Mes in: Mes, 5. Aufl. 2020, GebrMG § 1 Rn. 1.

²⁵⁴ Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) GVV.

²⁵⁵ Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) GVV.

²⁵⁶ Jestaedt in: Jestaedt/Fink/Meiser, 7. Aufl. 2023, DesignG § 1 Rn. 2.

²⁵⁷ Jestaedt in: Jestaedt/Fink/Meiser, 7. Aufl. 2023, DesignG § 1 Rn. 3.

²⁵⁸ Art. 3 Buchst. a) GVV.

²⁵⁹ Art. 5 GVV.

²⁶⁰ Art. 6 GVV.

²⁶¹ Art. 4 Abs. 1 GVV.

²⁶² Henke in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 64 Rn. 45.

terlassen werden (§ 139 Abs. 1 PatG).

- Falls der Verletzer die patentverletzenden Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, kann der Patentinhaber Schadensersatz verlangen (§ 139 Abs. 2 PatG).
- Der Patentinhaber kann die Herausgabe der durch die Patentverletzung erzielten ungerechtfertigten Bereicherung verlangen (§§ 812 ff. BGB).
- Der Patentinhaber hat das Recht, Auskunft über die Verletzung zu verlangen und eine Rechnungslegung zu erhalten.
- Der Patentinhaber kann verlangen, dass patentverletzende Produkte vernichtet oder zurückgerufen werden (§ 140a PatG).
- Der Patentinhaber kann Auskunft über Herkunft und Vertriebswege der patentverletzenden Produkte verlangen (§ 140b PatG).
- Der Patentinhaber hat das Recht, patentverletzende Produkte vorzulegen und zu besichtigen (§§ 140c, 140d PatG).
- Der Patentinhaber kann die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verlangen (§ 140e PatG).

Es gibt jedoch Einschränkungen für den Unterlassungsanspruch. Besitzer eines standardessentiellen Patents sind aus kartellrechtlichen Gründen verpflichtet, jedem Dritten eine Lizenz zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erteilen.²⁶³

Ein weiterer Punkt ist die Einbindung des Unterlassungsanspruchs unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt nach nationalem deutschem Recht. Dies bedeutet, dass der Unterlassungsanspruch ausgeschlossen ist, wenn dessen Inanspruchnahme für den Verletzer oder Dritten aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Gebote von Treu und Glauben zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde.²⁶⁴

Für den Patentinhaber bietet das EPÜ auch verschiedene Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Patentinhaber kann zum Beispiel vor einem nationalen Gericht Klage auf Unterlassung und Schadensersatz wegen Patentverletzung einreichen.

Weiterhin kann der Patentinhaber auch vor der EPO Rechtsmittel gegen Entscheidungen einlegen, die seine Rechte betreffen. Beispielsweise kann er Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungs- oder Einspruchsabteilung einlegen, wenn er mit dieser nicht

²⁶³ Henke in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 64 Rn. 46.

²⁶⁴ Henke in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 64 Rn. 47.

einverstanden ist. Solche Beschwerden werden von den Beschwerdekammern der EPO entschieden.

Darüber hinaus kann der Patentinhaber nach Artikel 105a EPÜ bei der EPO auch einen Antrag auf Beschränkung oder Widerruf seines europäischen Patents stellen. Das ermöglicht dem Patentinhaber, sein Patent an geänderte Umstände anzupassen, ohne dass er auf eine Entscheidung eines Dritten oder eines Gerichts warten muss.

4.2.4 *Rechtsmittel eines Dritten*

Gegen ein bereits erteiltes Patent gibt es die Möglichkeit des Einspruchsverfahrens. Nach Art. 99 EPÜ kann jeder Dritte innerhalb von neun Monaten nach der Erteilung des Patents Einspruch einlegen. Der Einspruch muss begründet sein und kann auf bestimmten im EPÜ genannten Gründen basieren, zum Beispiel dass die Erfindung nicht patentfähig ist oder dass die Beschreibung der Erfindung nicht ausreichend klar ist.²⁶⁵

Eine weitere Möglichkeit ist die Anfechtung des Patents vor einem nationalen Gericht, zum Beispiel aufgrund einer Patentverletzung. In diesem Fall kann das Gericht das Patent für ungültig erklären, wenn es feststellt, dass die Erfindung nicht patentfähig ist.²⁶⁶

²⁶⁵ Regel 66 EPÜAO; Ehlers in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 99 Rn. 28.

²⁶⁶ Henke in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 64 Rn. 29.

5 Zusammenfassung und Vergleich

5.1 Zusammenfassung vom russischen Patentrecht

Das Patentsystem in der Russischen Föderation spielt eine bedeutende Rolle in der Wirtschaft und bei der Förderung technologischer Innovationen. Durch den Schutz geistiger Eigentumsrechte werden sowohl juristische als auch natürliche Personen dazu ermutigt, innovative Lösungen und Produkte zu entwickeln. Ein Patentinhaber wird durch den Erhalt eines Patents faktisch zum Monopolisten in einem bestimmten Marktsegment.

Das russische Patentrecht unterscheidet zwischen geprüften technischen Schutzrechten, die als Patente bezeichnet werden und ungeprüften technischen Schutzrechten, bekannt als Gebrauchsmuster. Patente werden für technische Lösungen durch Geräte oder Prozesse erteilt und müssen die drei grundlegenden Voraussetzungen für den Patentschutz erfüllen: Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.²⁶⁷ Auf der anderen Seite werden Gebrauchsmuster für Substanzen, Mikroorganismen oder Produkte registriert, die keine Vorrichtung sind und sie müssen nur neu und gewerblich anwendbar sein. Daher werden in Russland Gebrauchsmuster auch für triviale Anmeldungen registriert.

Es gibt bestimmte Erfindungen, denen die Patentierbarkeit in Russland abgesprochen wird. Dazu gehören Klonierungsverfahren, die Verwendung von Embryonen für industrielle und gewerbliche Zwecke und Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sowie Pflanzensorten und Tierarten. Im Gegensatz zum deutschen Patentrecht können in Russland Verfahren zur Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers patentiert werden.²⁶⁸

Ein Patent in Russland hat eine maximale Laufzeit von 20 Jahren ab dem Anmeldedatum, während ein Gebrauchsmuster seit einer Reform des Patentrechts im Jahr 2014 eine maximale Laufzeit von 10 Jahren ab dem Anmeldedatum hat.²⁶⁹ Für medizinische Produkte besteht eine Verlängerungsmöglichkeit ähnlich den deutschen ergänzenden Schutzzertifikaten für eine maximale Verlängerung von 5 Jahren, wenn das Zulassungsverfahren sehr zeitaufwändig war.

²⁶⁷ Vgl. Art. 1350 ZGB RF.

²⁶⁸ Vgl. Art. 1349 Abs. 4 ZGB RF.

²⁶⁹ Vgl. Art. 1363 ZGB RF.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das russische Patentsystem trotz einiger Kritikpunkte und Verbesserungsbedarfe ein wesentliches Instrument zur Förderung von Innovationen und zum Schutz geistiger Eigentumsrechte darstellt. Es bietet einen strukturierten und rechtlichen Rahmen, der sowohl den Schutz von Erfindungen als auch die Förderung neuer Innovationen ermöglicht. Durch verschiedene Schutzformen wie Patente und Gebrauchsmuster erlaubt es Unternehmen und Einzelpersonen, ihre Erfindungen effektiv zu schützen und gleichzeitig die Vorteile ihres geistigen Eigentums zu nutzen.

Ein wesentlicher Aspekt des russischen Patentsystems ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen des Schutzes. Patente, die einer substantiellen Prüfung unterliegen, sind für technische Lösungen mittels einer Vorrichtung oder eines Verfahrens vorgesehen und erfordern die Erfüllung dreier Kriterien: Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Dadurch ermöglicht das russische Patentsystem eine breitere Palette von Schutzoptionen für verschiedene Arten von Erfindungen und ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, einen Basisschutz vor Plagiarismus in Russland zu erreichen.

Trotz seiner Stärken ist das russische Patentsystem jedoch nicht frei von Kritik und Herausforderungen. Es gibt Debatten über die Möglichkeit, das bestehende System durch ein Anreizsystem zu ersetzen, insbesondere in Bereichen wie der Medizin, wo der Schutz durch Patente als potenzielle Barriere für den Zugang zu lebensrettenden Behandlungen gesehen werden kann. Ein Befürworter dieses Vorschlages ist etwa der Wirtschaftsexperte Joseph Stiglitz, der Wirtschaftsnobelpreisträger aus dem Jahre 2001. Er schlug vor das Patentsystem, insbesondere im medizinischen Bereich, abzuschaffen und durch ein Anreizsystem für Innovationen zu ersetzen. Solche Anreize könnten aus speziellen Fonds finanziert werden, die von Regierungen und gemeinnützigen Organisationen bereitgestellt werden.

Trotz solcher Vorschläge und einiger Unzulänglichkeiten wird das russische Patentrecht als ein effizientes System angesehen, das die Förderung geistiger Arbeit, die Auswahl erfolgreicher Ergebnisse und deren Umsetzung in der Produktion stimuliert.

5.2 Zusammenfassung vom europäischen Patentrecht

Das Europäische Patentrecht stellt einen komplexen und umfassenden rechtlichen Rahmen dar, der auf die Regelung und Verwaltung von Patenten - exklusiven Rechten an technischen Lehren - ausgerichtet ist. Diese werden durch eine gründliche Prüfung

gewährt, die sicherstellt, dass die betreffende technische Lehre innovativ, nützlich und industriell anwendbar ist.

Im Unterschied zu anderen Bereichen des geistigen Eigentums konzentriert sich das Patentrecht vornehmlich auf technische Erfindungen.²⁷⁰ Zur Abgrenzung - das Urheberrecht schützt geistige Schöpfungen im Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, während das Markenrecht Zeichen, Logos und Namen schützt, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens kennzeichnen. Das Designrecht bezieht sich auf die äußere Gestaltung von Produkten. Neben dem eigentlichen Patentrecht existieren zudem andere spezialisierte technische Schutzrechte, die jeweils besondere Technikbereiche abdecken. Hierzu zählen das Gebrauchsmusterrecht, das Sortenschutzrecht für Pflanzensorten und das Halbleiterschutzrecht, das sich auf das Design von Mikrochips bezieht.

Auf europäischer bzw. internationaler Ebene stellen das EPÜ und das PCT die bedeutendsten Rechtsgrundlagen dar.²⁷¹ Sie regeln die Erteilung europäischer Patente, organisieren die Arbeit des Europäischen Patentamts und legen das Verfahren für internationale Patentanmeldungen fest.²⁷²

Auf Ebene der Europäischen Union gibt es zudem eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien, die für das Patentrecht relevant sind. Dazu zählen die Verordnungen 469/2009 und 1810/96 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die Richtlinie 98/44/EG über biotechnologische Erfindungen und insbesondere die Verordnung 1257/12 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Einheitspatents.

Das Patent ist ein subjektives Privatrecht, das trotz seiner Erteilung durch einen Verwaltungsakt Teil des privaten Wirtschaftsrechts bleibt.²⁷³ Es ist ein Recht des geistigen Eigentums und damit ein absolutes, dingliches Recht, das in gewisser Weise mit dem Eigentum an physischen Gegenständen vergleichbar ist.²⁷⁴ Als Teil des gewerblichen Rechtsschutzes dient es dem Schutz wirtschaftlicher Werte von Unternehmen. Insofern ist es weitgehend ein Bereich des Wirtschaftsrechts, obwohl persönlichkeitsrechtliche Aspekte in bestimmten Kontexten, wie beispielsweise beim Recht auf Nennung des

²⁷⁰ Art. 52 EPÜ.

²⁷¹ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 7; *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 1 Rn. 7, 10.

²⁷² *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 7,

²⁷³ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 1 Rn. 10.

²⁷⁴ *Melullis/Koch* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 52 Rn. 36.

Erfinders, ebenfalls eine Rolle spielen.²⁷⁵

Ein wichtiger Fortschritt in der europäischen Patentlandschaft ist die Einführung des sogenannten Einheitspatents. Dieses neue Patentformat wird auf der Grundlage der Verordnungen 1257/2012 und 1260/2012 geschaffen, welche die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes und die Übersetzungsregeln festlegen. Das Einheitspatent, offiziell als "Patent mit einheitlicher Wirkung" bezeichnet, stellt eine Erweiterung des bestehenden Systems dar und soll eine vereinfachte und kostengünstigere Möglichkeit für den Schutz von Erfindungen in mehreren europäischen Ländern bieten.

Am 1. Juni 2023 ist das sogenannte Einheitspatent in Kraft getreten. Es wird vom EPA erteilt und bezieht sich auf alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Eine Besonderheit dieses Patents ist, dass es nur einheitlich erteilt werden kann, wenn alle teilnehmenden Staaten benannt werden. Damit wirkt es einheitlich in Bezug auf Beschränkung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen, wobei Lizenzen territorial beschränkt werden können. Allerdings birgt die Einheitspatentverordnung einige Probleme in sich, da sie kaum materielles Recht enthält. Eine Ausnahme bildet die Regelung zur Erschöpfung.²⁷⁶ Das materielle Recht im Zusammenhang mit dem Einheitspatent ist im EPÜ (hinsichtlich der Erteilung und bestimmter Fragen des Umfangs) und im Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht geregelt. Dies führt zu einer komplexen Rechtslage, die das Zusammenspiel verschiedener Rechtsquellen erfordert. Die Einheitspatentverordnung ist daher Ausdruck eines Kompromisses zwischen dem Rat, insbesondere Großbritannien, der die Entscheidung über das materielle Recht dem Europäischen Gerichtshof entziehen wollte, und dem Parlament, das der Ansicht war, Art. 118 AEUV erfordere eine Ausgestaltung der einheitlichen Wirkung durch das Unionsrecht.²⁷⁷

Somit ist das Europäische Patentrecht ein komplexes System, das eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene umfasst. Es zielt darauf ab, einen gerechten und effizienten Rahmen für den Schutz technischer Erfindungen zu schaffen und trägt so zur Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum bei.

²⁷⁵ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 1 Rn. 10.

²⁷⁶ Vgl. Art. 6 VO (EU) Nr. 1257/2012; *Schennen* in Singer/Stauder, EPÜ, 5. Aufl., Art. 71 Rn. 4.

²⁷⁷ *Kolle* in: Benkard EPÜ, 4. Aufl. 2023, EPÜ Art. 1 Rn. 10.

5.3 Vergleich mit dem russischen Patentrecht

In diesem Kapitel werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen analysiert und gegenübergestellt.

Der Vergleich des europäischen und russischen Patentrechts ermöglicht einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Mechanismen, die den Schutz von Innovationen und geistigem Eigentum in beiden Regionen gewährleisten. Dabei werden Aspekte wie die Rechtsgrundlagen, das Verfahren zur Patenterteilung, die Schutzwirkungen und die Durchsetzung von Patentrechten betrachtet.

Ein solcher Vergleich ist von besonderem Interesse, da sowohl die EU als auch Russland wichtige Akteure im internationalen Patentsystem sind und eine bedeutende Anzahl von Patentanmeldungen und -erteilungen verzeichnen. Durch den Vergleich können Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Stärkung und Verbesserung der jeweiligen Patentrechtssysteme beitragen können.

5.3.1 *Vergleich der historischen Entwicklung im Kontext der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung*

Die Geschichte des Patentsystems sowohl in Europa als auch in Russland zeigt verschiedene Entwicklungsphasen, die den rechtlichen und kulturellen Kontext beider Regionen widerspiegeln.

Das europäische Patentsystem hat seinen Ursprung im 20. Jahrhundert und ist durch eine Reihe von wichtigen Abkommen und Übereinkommen gekennzeichnet, die den Weg für eine harmonisierte und gemeinsame Herangehensweise an den Patentschutz in Europa geebnet haben. Die Unterzeichnung des EPÜ 1973²⁷⁸ und die Gründung des EPA 1977²⁷⁹ sind Schlüsselereignisse, die den Beginn einer Phase der Europäisierung und Internationalisierung des Patentsystems markieren. Seitdem wurden eine Reihe von Abkommen und Verordnungen verabschiedet, darunter das Gemeinschaftspatentübereinkommen²⁸⁰, welches jedoch nicht in Kraft getreten ist, das TRIPS-Übereinkommen²⁸¹ 1994 und die EU-Einheitspatentverordnung²⁸² 2012, die alle zur weiteren Entwicklung und Harmonisierung des europäischen Patentsystems beigetragen

²⁷⁸ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 18.

²⁷⁹ Grabinski/Adam in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 18.

²⁸⁰ BGBl. 1979 II 833; 1991 II 1354

²⁸¹ BGBl. 1994 II 1730.

²⁸² Verordnung (EU) Nr. 1257/2012.

haben.²⁸³

Das russische Patentsystem hat eine deutlich andere historische Entwicklung genommen. Seine Ursprünge gehen bis ins 18. Jahrhundert zurück, als dem Chemiker Mikchail Wassiljewitsch Lomonossow ein "Privileg" für die Herstellung von Mosaikteilen gewährt wurde. Das Patentsystem in Russland entwickelte sich weiter mit der Verabschiedung einer Verordnung zum Schutz von Erfindungen und Verbesserungen im Jahr 1896.²⁸⁴ Nach der Revolution 1919 wurde das sowjetische Patentsystem eingeführt, das sich jedoch stark von den heutigen Patenten unterschied, da der Erfinder das Eigentum an der Erfindung verlor.²⁸⁵ Dieses System hatte in der sozialistischen Planwirtschaft, die nicht durch Wettbewerb gekennzeichnet war, eine untergeordnete Bedeutung. Erst nach dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1992 wurde das russische Patentrecht reformiert und die Rechte der Erfinder gestärkt, was den heutigen Stand des Patentrechts in Russland prägt.²⁸⁶

Auf den ersten Blick mutet das europäische Patentrecht im Vergleich zum russischen Patentrecht sehr jung an. Da der Grundgedanke der Europäischen Union jedoch erst in den 1950er Jahren entstand, verwundert es wenig, dass das Europäische Patentsystem auf eine nicht so lange Historie zurückblicken kann. Jedoch ist der Gedanke des gewerblichen Rechtsschutzes in Europa keine Innovation der 1950er Jahre. So kam das wirtschaftliche Leben in Deutschland während des Dreißigjährigen Krieges, welcher von 1618 bis 1648 andauerte, nahezu zum Stillstand. In der Folge erholte sich die Wirtschaft nur zögerlich; die allgemeine Stimmung war wenig anfällig für unternehmerisches Risiko und Erfindungsgeist, während das Zunftwesen in pedantischem Konservatismus verharrte. Dies führte zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Erfindungsprivilegien, und zwar selbst in Gebieten wie den Niederlanden, die weniger unter dem Krieg gelitten hatten. Die Vergabe von Erfindungsprivilegien setzte sich weiterhin nach den alten Grundsätzen fort.²⁸⁷ Im 19. Jahrhundert stellte die Vielzahl an Staatsgrenzen innerhalb des Deutschen Bundes eine Hürde für die wirtschaftliche Entwicklung dar und erschwerte den Erfindungsschutz, da für jeden Staat separate Regelungen galten. Dies wurde insbesondere mit dem 1833 gegründeten Zollverein, der den interstaatlichen

²⁸³ *Grabinski/Adam* in: Benkard EPÜ, EPÜ Vorbemerkung zu der Präambel Rn. 8.

²⁸⁴ *Revinskij*: Istorîâ patentnoj sistemy i patentovaniâ izobretenij v Rossii v 19 veke: Osnovnye problemy izučeniâ (Die Geschichte des Patentsystems und der Patentierung von Erfindungen in Russland im 19. Jahrhundert: Grundprobleme der Analyse)

²⁸⁵ Dekret des RVK der RSFSR vom 30.06.1919 „Über Erfindungen (Verordnung)“.

²⁸⁶ Patentgesetz der Russischen Föderation Nr. 3517-1 vom 23.09.1992.

²⁸⁷ *Ann* in: Ann PatR, § 5. Vorgeschichte des deutschen Patentgesetzes von 1877 Rn. 1.

Handel erleichtern und beleben sollte, zum Problem. Dieser sollte später die Grundsteine aufeinander abgestimmter Zoll- und Bestimmungsvorschriften und für den Erfindungsschutz legen.²⁸⁸ Zum 1. Juli 1877 trat das erste deutsche Patentgesetz in Kraft und es wurde ein Kaiserliches Patentamt gegründet.²⁸⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das europäische Patentsystem stärker auf Internationalisierung und Harmonisierung ausgerichtet ist, während das russische Patentsystem historisch bedingt eine eigene Entwicklung genommen hat, die jedoch auch zu einer Stärkung der Rechte der Erfinder geführt hat. Beide Systeme haben jedoch ihren eigenen Weg zur Erreichung des gemeinsamen Ziels gefunden: die Förderung von Innovation durch den Schutz geistigen Eigentums.

5.3.2 *Vergleich der Struktur der Patentsysteme (Verfahren zur Patentanmeldung, -prüfung, -erteilung und -durchsetzung)*

Die Struktur der Patentsysteme spielt eine entscheidende Rolle bei der Effektivität und Funktionalität des Patentschutzes. Sie legt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahren fest, die es den Antragstellern ermöglichen, ihre Erfindungen zu schützen und ihre Rechte durchzusetzen.

In diesem Kapitel werden die Verfahren zur Patentanmeldung in der EU und Russland verglichen.

5.3.2.1 *Anmeldeverfahren*

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Patentanmeldung in Russland und der Europäischen Union weisen einige Unterschiede auf. In Russland ist die Einreichung einer nationalen Patentanmeldung beim russischen Patentamt, Rospatent möglich oder auch die Einleitung einer nationalen Phase einer PCT-Anmeldung mit Russland als Bestimmungsland. Es gibt sogar die Möglichkeit, einen Gebrauchsmusterschutz zu beantragen. Zudem kann ein Patentschutz auch durch die Einreichung einer eurasischen Patentanmeldung erlangt werden. Ausländische Unternehmen und natürliche Personen, die kein Domizil in Russland haben, müssen sich von einem in Russland zugelassenen Patentanwalt oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Anmeldung muss in russischer Sprache erfolgen und die Patentanmeldung wird

²⁸⁸ Ann in: Ann PatR, § 5. Vorgeschichte des deutschen Patentgesetzes von 1877 Rn. 7.

²⁸⁹ Ann in: Ann PatR, § 5. Vorgeschichte des deutschen Patentgesetzes von 1877 Rn. 17.

innerhalb von 18 Monaten nach dem Prioritätsdatum veröffentlicht. Es gibt eine dreijährige Frist für die Antragstellung für die Prüfung nach dem Anmeldedatum und das Erteilungsverfahren ist in zwei Verfahrensabschnitte unterteilt, ähnlich dem deutschen Patentrecht. Einzigartig ist, dass in Russland eine anhängige Gebrauchsmusteranmeldung bis zur Registrierung jederzeit in eine Patentanmeldung umgewandelt werden kann.

In der Europäischen Union hingegen erfordert das Patentrecht eine formelle Anmeldung und Genehmigung durch das EPA. Die Anmeldung hat sowohl verfahrens- als auch materiellrechtliche Folgen und begründet den Anspruch auf Erteilung, sofern die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.²⁹⁰ Im Gegensatz zu Russland prüft das EPA die Berechtigung des Anmelders nicht, dies obliegt dem materiell Berechtigten durch Einspruch, Nichtigkeitsklage oder erfinderrechtliche Vindikation. Im Zweifel sind dafür sind die nationalen Gerichte zuständig.

Die Anmeldung beim EPA kann in jeder Sprache eingereicht werden, muss jedoch eine Übersetzung in eine der drei Amtssprachen enthalten.²⁹¹ Das EPA führt eine Recherche durch, um den Stand der Technik zu ermitteln und prüft die Anmeldung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Wenn die Anmeldung alle Anforderungen erfüllt, erteilt das EPA ein europäisches Patent.²⁹² Im Gegensatz zu Russland kann in der EU lediglich ein Patent, aber kein Gebrauchsmuster beantragt werden.

Zusammengefasst gibt es sowohl Unterschiede als auch Ähnlichkeiten in den verfahrensrechtlichen Regelungen zur Patentanmeldung in Russland und der EU. Beide Systeme erfordern eine formelle Anmeldung und eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit, aber es gibt Unterschiede in den Anforderungen für die Anmeldung und die Sprache, in der die Anmeldung eingereicht werden muss, sowie in der Möglichkeit, einen Gebrauchsmusterschutz zu beantragen.

5.3.2.2 *Widerspruch, Nichtigkeit, Beschwerden*

In der russischen Föderation können erteilte Patente widerrufen werden, wenn einer oder mehrere Einspruchs- oder Nichtigkeitsgründe vorliegen. Die entsprechende Behörde hängt vom geltend gemachten Grund ab. Dies kann das Rospatent oder das Gericht

²⁹⁰ Vgl. Artt. 14, 75 ff. EPÜ.

²⁹¹ Vgl. Art. 14 EPÜ.

²⁹² Vgl. Artt. 17, 52 ff. EPÜ.

sein. Die Widerrufsgründe können beispielsweise fehlende Patentfähigkeit, unzulässige Erweiterung oder Patente mit gleichem Prioritätstag sein. Entscheidungen des Rospatent können im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens angefochten werden. Zudem können die Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen des Rospatent bei einem Schiedsgericht und letztendlich beim Höchsten Schiedsgericht der Russischen Föderation angefochten werden.

In der Europäischen Union ist der Einspruch ein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf, der innerhalb von neun Monaten nach der Patentveröffentlichung erhoben werden muss.²⁹³ Das Verfahren wird von der entsprechenden nationalen Patentämtern oder der Einspruchsabteilung des EPA bearbeitet. Eine Beschwerde kann gegen Entscheidungen der Prüfungs- oder Patentabteilung des jeweiligen nationalen Patentamtes oder der Prüfungs- und Einspruchsabteilung des EPA eingelegt werden.²⁹⁴ Zudem kann eine Nichtigkeitsklage beim nationalen Patentgericht eingereicht werden.

In Bezug auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Beschwerdekammer Fragen an die Große Beschwerdekammer vorlegen. Da das EPA als internationale Organisation nicht der nationalen Gerichtsbarkeit oder dem Europäischen Gerichtshof unterliegt, gibt es jedoch keinen weiteren Rechtsschutz.

Bei zusammenfassender Betrachtung können sowohl in Russland als auch in der Union erteilte Patente angefochten und widerrufen werden. Beide Systeme ermöglichen Einsprüche und Beschwerden, wobei die genauen Verfahren und zuständigen Behörden je nach Land und Grund für den Einspruch variieren. Es gibt Unterschiede in Bezug auf die Fristen für die Einreichung von Einsprüchen und Beschwerden und in Bezug auf die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsklage einzureichen.

5.3.2.3 *Rechtsfolgen der Patentverletzung*

In der Russischen Föderation bietet das Patentrecht dem Patentinhaber im Falle einer Verletzung seines Patents die Möglichkeit, eine Klage gegen den mutmaßlichen Verletzer einzureichen. Die Handelsgerichte sind für diese Verfahren zuständig, wobei das Russische Gericht für gewerblichen Rechtsschutz als zweite Instanz für Beschwerdeverfahren dient. Ähnlich wie im deutschen Recht wird die Rechtsbeständigkeit des Patents im Verletzungsverfahren nicht geprüft und das Gericht ist an die Entscheidung des Rospatent gebunden. Eine Besonderheit im russischen Recht ist, dass der Patentinhaber

²⁹³ Artt. 99 ff. EPÜ.

²⁹⁴ Artt. 105 ff. EPÜ.

seit 2015 statt eines Schadensersatzanspruchs einen Anspruch auf eine pauschale Kompensation stellen kann, wodurch die Beweisführung hinsichtlich der Höhe des entstandenen Schadens entfällt.

In der Europäischen Union regeln die nationalen Vorschriften die Rechtsfolgen einer Patentverletzung, die auf der EU-Richtlinie²⁹⁵ über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums basieren. Eine Patentverletzung kann durch die Benutzung einer patentierten Erfindung entstehen. Neben dem Patentinhaber können auch Lizenznehmer Ansprüche geltend machen, während sowohl der direkte Verletzer als auch der indirekte Verletzer und möglicherweise Anstifter oder Gehilfen als Verletzer gelten können. Verschulden ist nur für den Schadensersatzanspruch erforderlich.

In der Union gibt es eine Reihe von Rechtsmitteln gegen Patentverletzungen, darunter Unterlassungsansprüche²⁹⁶, Schadensersatzansprüche²⁹⁷ und Bereicherungsansprüche²⁹⁸. Die Bestimmung des Schadens kann auf verschiedene Weisen erfolgen, einschließlich der konkreten Vermögenseinbuße, der Herausgabe des Verletzergewinns oder einer angemessenen Lizenzgebühr. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Auskunft und Vorlage von Urkunden zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Beweissicherung.

In Summe unterscheiden sich die Rechtsfolgen einer Patentrechtsverletzung in der Russischen Föderation und der Europäischen Union in Bezug auf die verfügbaren Rechtsmittel und den Nachweis des Schadens. In Russland besteht die Möglichkeit, eine pauschale Kompensation zu verlangen, während in der Union eine Reihe von Ansprüchen gestellt werden können, einschließlich Schadensersatz-, Unterlassungs- und Bereicherungsansprüche. Die Bestimmung des Schadens kann in der EU auf verschiedene Weisen erfolgen, während in Russland eine pauschale Kompensation möglich ist.

5.3.3 Vergleich der materiellen Patentierbarkeitskriterien

In der Europäischen Union und der Russischen Föderation sind die materiellen Anforderungen an die Patentierbarkeit ziemlich ähnlich. Beide Jurisdiktionen erfordern, dass die Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und industriell anwendbar ist.

Es gibt jedoch auch einige Unterschiede. Während die EU medizinische Diagnose- und Behandlungsverfahren vom Patentschutz ausschließt, um die freie Wahl der Therapie in

²⁹⁵ Richtlinie (EU) 2004/48/EG.

²⁹⁶ Beispielsweise §§ 139 Abs. 1, 9 PatG.

²⁹⁷ Beispielsweise § 139 Abs. 2 PatG.

²⁹⁸ Beispielsweise § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB, vgl. auch § 141 PatG.

der Medizin zu ermöglichen, sind solche Verfahren in Russland patentierbar. Dies zeigt, dass in Russland ein breiterer Ansatz zur Patentierbarkeit verfolgt wird.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Art der Erfindungen, die patentiert werden können. In der EU müssen Erfindungen technische Lösungen für technische Aufgaben darstellen²⁹⁹, während in Russland ein Patent für eine technische Lösung mittels einer Vorrichtung oder eines Verfahrens erteilt wird. In Russland gibt es auch eine Kategorie von Schutzrechten, die als "Gebrauchsmuster" bezeichnet wird, für die nur Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit erforderlich sind. Diese sind auf Ebene der Europäischen Union nicht schützbar, allerdings auf nationaler Ebene.

Sowohl in der Russischen Föderation als auch in der Europäischen Union beträgt die Laufzeit des Patents 20 Jahre.

Bei den Ausschlussgründen für die Patentierbarkeit unterscheiden sich die Regelungen in den beiden Jurisdiktionen. Beide Jurisdiktionen schließen Patente aus, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. In der Union sind jedoch auch die Patentierbarkeit von Pflanzensorten, Tierrassen und Züchtungsverfahren ausgeschlossen, während in Russland solche Ausschlussgründe nicht explizit erwähnt werden.

6 Fazit

Dieses Kapitel bildet den Abschluss der Arbeit und fasst die wichtigsten Erkenntnisse und Ergebnisse zusammen, die im Rahmen der Untersuchung des Patentrechts in der EU und Russland gewonnen wurden. Es soll einen abschließenden Überblick über die zentralen Aspekte und Unterschiede der Patentsysteme in beiden Rechtsordnungen zu geben.

6.1 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Die Untersuchung zeigt verschiedene Aspekte und Unterschiede der historischen Entwicklung und der Struktur der Patentsysteme in Europa und Russland auf.

Historisch gesehen zeigt das europäische Patentsystem eine stärkere Tendenz zur Internationalisierung und Harmonisierung, ausgehend von Schlüsselereignissen wie der Unterzeichnung des EPÜ und der Gründung des EPA. Es hat eine Reihe wichtiger Abkommen und Verordnungen hervorgebracht, die zur Weiterentwicklung und Harmonisierung des europäischen Patentsystems beigetragen haben.

²⁹⁹ Art. 52 EPÜ.

Im Gegensatz dazu hat das russische Patentsystem eine andere Entwicklung durchlaufen, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht und stark von der politischen Geschichte Russlands beeinflusst wurde. Es entwickelte sich weiter mit der Einführung des sowjetischen Patentsystems nach der Revolution von 1919, das jedoch starke Unterschiede zu den heutigen Patentsystemen aufwies. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahr 1992 wurde das russische Patentrecht reformiert und die Rechte der Erfinder gestärkt.

In Bezug auf die Struktur und das Verfahren zur Patentanmeldung, -prüfung, -erteilung und -durchsetzung gibt es sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede. Beide Systeme erfordern eine formelle Anmeldung und eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Es gibt jedoch Unterschiede in den Anforderungen für die Anmeldung und die Sprache, in der die Anmeldung eingereicht werden muss, sowie in der Möglichkeit, einen Gebrauchsmusterschutz zu beantragen.

Die Vergleichsstudie der materiellen Anforderungen an die Patentierbarkeit in der Russischen Föderation und der Europäischen Union hat mehrere Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt.

In beiden Rechtsordnungen bestehen grundlegende Prinzipien, die eine Erfindung für ein Patent qualifizieren: Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Dies sind universelle Grundsätze, die allgemein als Voraussetzung für den Patentschutz anerkannt sind.

Ein auffälliger Unterschied betrifft jedoch die Patentierbarkeit medizinischer Verfahren. Während die Europäische Union diese aufgrund ethischer und gesundheitspolitischer Überlegungen vom Patentschutz ausschließt, sind sie in Russland patentierbar. Dieser Unterschied unterstreicht den einzigartigen Ansatz der Russischen Föderation, der eine breitere Palette von Erfindungen für patentierbar hält.

Ebenfalls bemerkenswert ist das Konzept des "Gebrauchsmusters" in Russland, das als eine Art "leichteres" Patent dient, da es nur Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit erfordert, aber nicht die erfinderische Tätigkeit. Dieses Konzept gibt Erfindern und Unternehmen eine zusätzliche Möglichkeit, ihre Innovationen zu schützen, die in der Union in dieser Form nicht existiert.

Somit lässt sich feststellen, dass beide Rechtsordnungen einen soliden Rahmen für den Schutz von Innovationen durch Patente bieten, der jedoch auf unterschiedliche Weise ausgelegt und angewandt wird. Dies unterstreicht die Notwendigkeit für Unternehmen

und Erfinder, sich mit den spezifischen Anforderungen und Bedingungen in den jeweiligen Jurisdiktionen vertraut zu machen, um einen effektiven Schutz ihrer Erfindungen zu gewährleisten. Es wird deutlich, dass es keinen universellen Ansatz für den Patentschutz gibt, sondern dass die konkreten Regelungen an die spezifischen Bedürfnisse und Vorstellungen der einzelnen Rechtsordnungen angepasst sind.

6.2 Beantwortung der Forschungsfragen

- F1: Was sind die zentralen Bestandteile der Patentsysteme in der EU und Russland?

Im Europäischen Patentsystem, das durch das EPÜ und die Verordnung über das Gemeinschaftspatent geregelt wird, bestehen die zentralen Bestandteile aus der Patentanmeldung, Patentprüfung, Patenterteilung und der Durchsetzung des Patentschutzes. Die Anmeldung erfolgt beim EPA und es erfolgt eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Das russische Patentsystem, das durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation geregelt wird, umfasst ähnliche zentrale Bestandteile: die Patentanmeldung, Patentprüfung, Patenterteilung und Durchsetzung des Patentschutzes. Die Anmeldungen werden beim Föderalen Dienst für geistiges Eigentum (Rospatent) eingereicht, und es gibt eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen liegen in der organisatorischen Struktur, den Sprachanforderungen, der Möglichkeit, Gebrauchsmuster zu schützen, und den Fristen und Verfahren für die Einreichung von Einsprüchen und Beschwerden.

- F2: Welche jüngsten Änderungen und Entwicklungen gab es im Patentrecht der EU und Russlands, insbesondere bezogen auf das Einheitspatent in der EU und die Novellierungen im russischen Recht?

Im europäischen Patentrecht stellt die Einführung des Einheitspatents eine bedeutende jüngste Entwicklung dar. Dieses System ermöglicht es, mit einer einzigen Anmeldung einen Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, wodurch das Verfahren vereinfacht und kostengünstiger wird.

In der Russischen Föderation hat es mehrere Änderungen im Patentrecht gegeben, die darauf abzielen, die Verfahren zu modernisieren und zu vereinfachen und den Schutz des geistigen Eigentums zu stärken. Diese Änderungen umfassen die Einführung eines digitalisierten Anmeldeverfahrens und die Verkürzung der Fristen für die Patentprüfung.

- F3: Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Patentverfahren in der EU und Russland?

Es gibt sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten in den Patentverfahren in der EU und Russland. Beide Systeme erfordern eine formelle Anmeldung und eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Die Anmeldungen müssen detaillierte Beschreibungen und Zeichnungen der Erfindung enthalten und klar die beanspruchten erfinderischen Aspekte darlegen.

Ein Unterschied besteht in den Anforderungen für die Anmeldung und die Sprache, in der die Anmeldung eingereicht werden muss. In der EU kann eine Anmeldung in jeder Amtssprache des EPA eingereicht werden, muss aber in Englisch, Deutsch oder Französisch übersetzt werden. In Russland muss die Anmeldung in Russisch eingereicht werden.

Ein weiterer Unterschied besteht in den Verfahren und Fristen für die Einreichung von Einsprüchen und Beschwerden. In der EU kann jeder innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung eines Patents Einspruch einlegen.

Ein weiterer Unterschied besteht in den Verfahren und Fristen für die Einreichung von Einsprüchen und Beschwerden. In der EU kann jeder innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung eines Patents Einspruch einlegen. In Russland muss ein Einspruch innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Patenterteilung eingereicht werden.

Zudem unterscheiden sich die beiden Systeme hinsichtlich des Schutzes von Gebrauchsmustern, einer Art von "kleinem Patent". In der EU sind Gebrauchsmuster weniger gebräuchlich und werden auf nationaler Ebene geregelt. In Russland dagegen ist das Gebrauchsmuster eine wichtige Form des geistigen Eigentums und unterliegt bestimmten Schutz- und Durchsetzungsregelungen.

Darüber hinaus gibt es in Russland spezielle Bestimmungen für die Patentierung von Arzneimitteln und Pflanzensorten, die sich von den Regelungen in der EU unterscheiden. In der EU gelten spezielle Regelungen für Biotechnologie-Erfindungen und es gibt ein System von ergänzenden Schutzzertifikaten, das die Patentlaufzeit für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel verlängert.

Schließlich unterscheiden sich die Kostenstrukturen für die Patentanmeldung und -erteilung in den beiden Systemen erheblich. In der EU sind die Kosten für die Patentanmeldung und -erteilung in der Regel höher, insbesondere wenn Übersetzungen erforder-

derlich sind. In Russland sind die Kosten im Allgemeinen niedriger, aber es können zusätzliche Gebühren für Dienstleistungen wie Übersetzungen anfallen.

In Bezug auf Parallelen legen sowohl das europäische als auch das russische Patentsystem den Schwerpunkt auf die Rolle des Patentschutzes zur Stimulierung von Innovationen und wirtschaftlicher Expansion. Beide Systeme offerieren rechtliche Mittel zur Durchsetzung von Patentansprüchen und definieren Sanktionen für Patentverletzungen. Außerdem erkennen beide Systeme die Bedeutung internationaler Kooperation und Harmonisierung im Patentrecht an und sind Teil internationaler Abkommen wie des Pariser Übereinkommens und des Patentrechtsabkommens.³⁰⁰

6.3 Ausblick

In Anbetracht der sich ständig ändernden globalen wirtschaftlichen und technologischen Landschaft werden die Patentsysteme in der Europäischen Union und Russland wahrscheinlich weiterhin Anpassungen und Reformen erfahren.

In der Union deutet der kontinuierliche Fortschritt des Einheitspatents auf eine Vereinfachung und Harmonisierung des Patentschutzes hin. Dies könnte die Kosten und Komplexität für die Antragsteller reduzieren und die Durchsetzung von Patenten über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg verbessern. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich das Einheitspatent in der Praxis bewähren wird und ob es weitere Verzögerungen oder juristische Auseinandersetzungen geben wird. Es besteht auch das Potenzial für weitere Entwicklungen in Bereichen wie Biotechnologie und künstliche Intelligenz, die neue Herausforderungen für das Patentrecht darstellen könnten.

In Russland könnte der Fokus auf die Modernisierung und Verbesserung des Patentsystems anhalten, um die Innovation und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dies könnte Änderungen in verschiedenen Bereichen umfassen, wie z.B. die Beschleunigung von Patentverfahren, die Verbesserung des Schutzes von Gebrauchsmustern und die Anpassung des Patentrechts an neue Technologien und Geschäftsmodelle. Es könnte jedoch Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung und Durchsetzung dieser Reformen sowie hinsichtlich der Angleichung an internationale Standards geben.

Insgesamt wird die Weiterentwicklung der Patentsysteme in der Europäischen Union und Russland sowohl von internen Reformbestrebungen als auch von externen Faktoren

³⁰⁰ Dybdahl-Müller, Europäisches Patentrecht, 3. Aufl. 2009, Rdnr. 214 f.; Gruber u. a., Europäisches und internationales Patentrecht, 1. Kapitel. PVÜ, EPÜ und PCT.

wie internationalen Abkommen, technologischem Fortschritt und globalen Wirtschaftstrends beeinflusst werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Rechtsakte

Russische Rechtsakte

Beschluss der Regierung der RF Nr. 1416 vom 24.12.2015 „Über die staatliche Eintragung der vertraglichen Disposition über das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster, Design, einer Marke, einer Dienstleistungsmarke sowie eingetragene Topologie eines integrierten Schaltkreises, Computersoftware und Datenbank und des Übergangs des ausschließlichen Rechts an diesen ohne Vertrag“ (zusammen mit den Vorschriften für die staatliche Eintragung der vertraglichen Disposition über das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchsmuster, Design, einer Marke, Dienstleistungsmarke sowie eingetragene Topologie eines integrierten Schaltkreises, Computersoftware und Datenbank und des Übergangs des ausschließlichen Rechts an diesen ohne Vertrag“).

Beschluss der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1767 vom 18.10.2021 „Über die Billigung der Methode für die Festlegung der Höhe der Entschädigung, die dem Inhaber eines Patents (Gebrauchsmusters bzw. eingetragenen Designs) zu zahlen ist, wenn entschieden wird, die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das Design ohne seine Zustimmung zu benutzen, und ihres Zahlungsmodus“ .

Beschluss des ZEK und des RVK der UdSSR über die Inkraftsetzung des Erlasses über Patente. 12.9.1924. URL: <http://museumreforms.ru/node/13937> (abgerufen am 30.05.2023)

Dekret des RVK der RSFSR vom 30.06.1919 „Über Erfindungen (Verordnung)“.

Erlass des Ministerrates der UdSSR Nr. 584 vom 21.08.1973 „Über die Verabschiedung der Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge“.

Eurasisches Patentübereinkommen ,
https://www.eapo.org/ru/documents/norm/convention_txt.html (abgerufen am 30.05.2023)

Föderales Gesetz Nr. 212-Φ3 vom 11.06.2021 „Über die Novellierung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.

Föderales Gesetz Nr. 456-Φ3 vom 22.12.2020 „Über die Novellierung des Zweiten und

Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und die Aufhebung von Rechtsakten (einzelnen Bestimmungen von Rechtsakten) der Russischen Föderation“.

Gesetz der RF Nr. 5485-1 vom 21.07.1993 „Über das Staatsgeheimnis“.

Gesetz der UdSSR Nr. 2213-1 vom 31.05.1991 „Über Erfindungen in der UdSSR“.

Kaiserliches Manifest „Über Privilegien für verschiedene Erfindungen und Entdeckungen in Handwerk und Kunst“ vom 17. Juni 1812.

Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 195-Φ3 vom 30.12.2001.

Patentgesetz der Russischen Föderation Nr. 3517-1 vom 23.09.1992.

Strafgesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 63-Φ3 vom 13.06.1996.

Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (abgeschlossen am 20.03.1883 in Paris).

Verfassung der Russischen Föderation (verabschiedet durch Volksabstimmung am 12.12.1993, in der durch eine landesweite Abstimmung am 01.07.2020 gebilligten Fassung).

Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 3718-p vom 31.12.2020 „Über die Genehmigung der Benutzung von Erfindungen ohne Zustimmung des Patentinhabers durch die Aktiengesellschaft (nach russischem Recht) Pharmasyntez zwecks Versorgung der Bevölkerung der Russischen Föderation mit Arzneimitteln mit der nichtpatentierten internationalen Bezeichnung Remdesivir“.

Weisung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation Nr. 644 und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 261 vom 30.04.2020 „Über die Billigung der Vorschriften für die Bearbeitung und Beilegung von Streitigkeiten durch das föderale Organ der vollziehenden Gewalt für geistiges Eigentum im Verwaltungsverfahren“.

Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 695 vom 30.09.2015 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Designs sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Beantragung einer Eintragungsurkunde für das Design, des Inhalts der Informationen für die Erteilung einer Eintragungsurkunde für das Design, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der Informationen, die im For-

mular für die Eintragungsurkunde für das Design anzugeben sind, und des Formulars für die Eintragungsurkunde für das Design“.

Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 701 vom 30.09.2015 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Gebrauchsmustern sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Beantragung eines Gebrauchsmusters, des Inhalts der Informationen für die Erteilung eines Gebrauchsmusters, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der Informationen, die im Formular für das Gebrauchsmuster anzugeben sind, und des Formulars für das Gebrauchsmuster“.

Weisung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation Nr. 316 vom 25.05.2016 „Über die Billigung der Vorschriften für die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen, die Grundlage für rechtlich bedeutende Handlungen zur staatlichen Eintragung von Erfindungen sind, und deren Formulare, der Anforderungen an die Unterlagen für die Patentanmeldung, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Verfahrens für die Informationsrecherche während der Sachprüfung der Patentanmeldung und die Vorlage eines diesbezüglichen Berichts, des Verfahrens und der Fristen für die Inkennzeichnung des Anmelders über die Ergebnisse der Informationsrecherche zur Patentanmeldung und die Veröffentlichung des Berichts über die Informationsrecherche, des Verfahrens und der Bedingungen für die Informationsrecherche für die Erteilung des Patents auf Antrag des Anmelders oder Dritter und die Vorlage ihrer Ergebnisse, des Inhalts der Informationen für die Patentanmeldung, die im Amtsblatt des Föderalen Amtes für geistiges Eigentum zu veröffentlichen sind, des Inhalts der im Patent anzugebenden Informationen und des Formulars des Patents“.

Weisung von Rospatent Nr. 51 vom 03.04.2003 „Über die Vorschriften für die Ausstellung eines Duplikats eines Patents der Russischen Föderation, einer Bescheinigung für ein Design und eines Gebrauchsmuster, einer Eintragungsbestätigung für ein Gebrauchsmuster, eine Marke, eine Dienstleistungsmarke, das Nutzungsrecht an der Herkunftsbezeichnung einer Ware und einem Schutzrecht der UdSSR sowie eines Zertifikats über die amtliche Eintragung von Computersoftware, einer Datenbank oder der Topologie von integrierten Schaltkreisen“.

Weisung von Rospatent Nr. 69 vom 04.07.2007 „Über die Billigung der Richtlinien für die Begutachtung von Anmeldungen für Geheimerfindungen“.

Weisung von Rospatent Nr. 164 vom 14.12.2020 „Über die Billigung der Verwaltungsvorschriften für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur staatlichen Eintragung eines Gebrauchsmusters und die Erteilung eines Gebrauchsmusters sowie dessen Duplikat durch das Föderale Amt für geistiges Eigentum“ // Offizielles Internetprotal für Rechtsinformationen <http://pravo.gov.ru>, 18.05.2021.

Weisung von Rospatent Nr. 165 vom 14.12.2020 „Über die Billigung der Verwaltungsvorschriften für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur staatlichen Eintragung eines Designs und die Ausstellung einer Bescheinigung über dessen Schutz sowie deren Duplikat durch das Föderale Amt für geistiges Eigentum“.

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil) Nr. 230-Φ3 vom 18.12.2006.

Europäische Rechtsakte

Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991, GRUR Int 2001, 309.

Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991, vom 29. November 2000.

Ausführungsordnung zum EPÜ in der seit 1. Juli 2020 geltenden Fassung.

Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000

Europäische Kommission, Entwurf *GPVO* KOM(2000) 412 endg.; ABl. 2000 C 337 E, 278.

Europäische Kommission, Mitteilung vom 03.04.2007 „Vertiefung des Patentsystems in Europa“, (KOM(2007) 165 endg.

Europäische Patentorganisation/Griechenland - Ratifizierung durch Griechenland ermöglicht Inkrafttreten des EPÜ 2000, GRUR Int 2006, S. 271.

Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), BGBl. 1976 II 827.

In der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006, BGBl. 2007 II S. 1199.

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, *OJ L 157*, 30.4.2004, S. 45–86.

Richtlinien für die Prüfung im EPA (EPÜ-Richtlinien), ABl. EPA 2023, A6.

Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (EPÜ) in der seit 13. Dezember 2007 geltenden Fassung, BGBl. 2007 II 1082.

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG-Übereinkommen) vom 19. Februar 2013 zu entscheiden (siehe ABl. EPA 2013, 287).

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), v. 15.4.1994 (BGBl II S. 1730) mit späterer Änderung Nichtamtliche Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, Amtsblatt Nr. L 361/2 vom 31/12/2012 S. 0001 - 0008.

Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.

Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, Amtsblatt Nr. L 198 vom 08/08/1996 S. 0030 - 0035.

Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, Amtsblatt Nr. L 198 vom 08/08/1996 S. 0030 - 0035.

Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, Amtsblatt Nr. L 182 vom 02/07/1992 S. 0001 - 0005.

Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), BGBl. 1976 II 649.

Rechtsprechung

Russische Rechtsprechung

Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 10 vom 23.04.2019 „Über die Anwendung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“.

Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF Nr. 51 vom 2.07.2013

„Über die Tätigkeitsaufnahme durch das Gericht für geistiges Eigentum“.

Beschluss des Präsidiums des Gerichts für geistiges Eigentum Nr. C01-1657/2020 vom 28.01.2021 in der Sache Nr. СИП-229/2020.

Beschluss Nr. 5 des Plenums des Obersten Gerichts der RF und Nr. 29 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 26.03.2009 „Über einige sich aus der Inkraftsetzung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ergebende Fragen“ (außer Kraft).

Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum vom 16.10.2020 in der Sache Nr. СИП-737/2019.

Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum vom 28.10.2020 in der Sache Nr. СИП-288/2019.

Entscheidung des obersten Gerichts Nr. АКПИ21-303 vom 27.05.2021 „Über die Abweisung der Verwaltungsklage auf Anfechtung der Verfügung der Regierung der RF Nr. 3718-p vom 31.12.2020“.

Europäische Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, GRUR Int 2011, 309, Slg. 2011, I-01137.

EuGH, Urteil v. 16.04.2013, Rs. C-274/11 und C-295/11, GRUR-Int 2013, 542 ff.

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Urteil v. 07.06.2000, 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147.

BVerfG, Urteil v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314.

BVerfG, Urteil v. 08.11.2022, 2 BvR 2480, BeckRS 2022, 39124.

Entscheidungen des Europäischen Patentamtes

EPA GRUR-Int 1994, S. 236.

EPA, TK GRUR-Int 2007, 333.

EPA, TK BeckRS 2005, 30657298; 2006, 30576303.

EPA, TK BeckRS 2006, 3065917; EPA, TK BeckRS 2007, 30590551.

EPA, TK BeckRS 2007, 30561471; EPA, TK GRUR-Int 2008, S. 337.

EPA, T 0026/86 ABl. 88, 19; EPA T 0209/91.

EPA, TK GRUR-Int 2008, S. 337-344.

EPA, Entscheidung v. 06.04.1981, T 1/80, ABl. EPA 1981, 206.

EPA, Entscheidung v. 09.02.1982, T 12/81, ABl. 1982, 296, "Diastereomere".

EPA, Entscheidung v. 13.10.1982, T 24/81, ABl. EPA 1983, 133; EPA v. 21.1.1986, T 248/85, ABl. EPA 1986, 261.

EPA, Entscheidung v. 05.12.1984 – G 1/83, ABl. EPA 1985, 60 – Zweite medizinische Indikation.

EPA, Entscheidung v. 28.02.1985, T 198/84, ABl. 1985, 209, "Thiochlorformiate".

EPA, Entscheidung v. 27.03.1986, T 144/83, ABl. EPA 1986, 301.

EPA, Entscheidung v. 21.01.1986, T 248/85, ABl. EPA 1986, 261, "Bestrahlungsverfahren", Nr. 6.1.

EPA, Entscheidung v. 19.02.2010, G 2/08, ABl. EPA 2010, 456.

EPA, Entscheidung v. 05.09.2017, T 2563/11, BeckRS 2017, 151 187 Rn. 39.

Bundesgerichtshof

BGH, Urteil v. 26.09.1967, Ia ZB 1/65, GRUR 1968, S. 145 Glatzenoperation".

BGH, Urteil v. 27.03.1969, X ZB 15/67 "Rote Taube", GRUR 1969, 672.

BGH, Urteil v. 11.03.1986, X ZR 65/85 "Flugkostenminimierung", GRUR 1986, 531.

BGH, Urteil v. 11.06.1991, X ZB 13/88 "Seitenpuffer", GRUR 1992, 33.

BGH, Urteil v. 17.01.1995, X ZB 15/93, GRUR 1995, 330 „Elektrische Steckverbindung“.

BGH, Urteil v. 20.01.1994, X ZR 102/91, GRUR 1994, 357, "Muffelofen".

Selbstständige Werke und Monographien, wissenschaftliche Artikel

Abramova, E. P.; Sergeev, A. P.; Averčenko, N. N.; Gračev, V. V.; Pavlov, A. A.:
 Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. Čast' četvertaâ.
 Učebno-praktičeskij kommentarij (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russi-
 schen Föderation. Vierter Teil. Studien- und Praxiskommentar). Prospekt, 2016.

Ann, C.; Kraßer, R.: Patentrecht Lehrbuch zum deutschen und europäischen Patentrecht
 und Gebrauchsmusterrecht, 8. Auflage 2022, Verlage C.H. Beck, München 2022.

Barth S. M.: Divisional applications – Another trap in the law, epi inf. 2013, S. 88,
[https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi-](https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi-information/2013_03_epi_info.pdf)
[information/2013_03_epi_info.pdf](https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi-information/2013_03_epi_info.pdf) (abgerufen am 19.05.2023).

Belousov, V. N.: Dogovor ob otčuzhdenii isključitel'nogo prava kak samostoâtel'nyj

institut graždanskogo prava (Der Veräußerungsvertrag für ein ausschließliches Recht als eigenes Institut des Zivilrechts). Graždanskoe pravo (Zivilrecht), Nr. 1, 2020.

Benkard, I.; Ehlers, J.: Europäisches Patenübereinkommen, 4. Auflage 2023, Verlag C.H. Beck, München 2023.

Bliznec, I. A.; Novoselova, L. A.: Sud po intelektual'nyh pravam v sisteme organov gosudarstvennoj vlasti Rossijskoj Federacii: monografiâ (Das Gericht für geistiges Eigentum im System der Organe der vollziehenden Gewalt der Russischen Föderation: Monographie). Prospekt, 2015.

Bopp, T.; Kircher, H.: Handbuch Europäischer Patentprozess, Verlag C.H. Beck, München 2019.

Calliess, C.; Ruffert, M.; Wichard, J.: Kommentar AEUV, 6. Auflage 2022, Verlag C.H. Beck, München 2022.

Čerkasova, O. V.: Zašita intelektual'noj sobstvennosti: učebnoe posobie (Der Schutz des geistigen Eigentums: Lehrwerk). Ministerium für Bildung und Wissenschaft der RF, Ekaterinburg, Verlag der Uralischen Universität, 2017.

Cogan, J. K.; Hurd, I.; Johnstone, I.: The Oxford Handbook of International Organizations, Oxford Handbooks, Oxford 2016.

Danilin, S. N.; Borisov, A. N.: Prava na rezul'taty intelektual'noj deâtel'nosti i sredstva individualizacii. Kommentarij k časti četvertoj Graždanskogo kodeksa RF (Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln. Kommentar zum Vierten Teil des Zivilgesetzbuches der RF). Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2015.

Dybdahl-Müller, L., Europäisches Patentrecht, Einführung in das europäische Patentsystem, Heymanns Einführungen zum gewerblichen Recht, Carl Heymanns Verlag, Köln, 2008.

Engel, F.-W.: Über den Wortsinn von Patentansprüchen, GRUR 2001, S. 897-901.

Fitzner, U.; Kubis, S.; Bodewig, T.: BeckOK Patentrecht, 27. Edition, Stand 15.01.2023, Verlag C.H. Beck, München 2023.

Frischknecht, H. ; Kley, S.: Änderungen ohne Ende an der Ausführungsordnung des EPÜ 2000 – Was will der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation?, epi inf. 2009, S. 93-99, https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi-information/2009_01_epi_info.pdf (abgerufen am 19.05.2023).

Gavrilov, È. P.; Eremenko, V. I.: Kommentarij k časti četvertoj Graždanskogo kodeksa

- Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Vierten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2009.
- Grabitz, E.; Hilf, M.; Nettesheim, M.: Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 78. Auflage. 2023, Verlag C.H. Beck, München, 2023.
- Grišaev, S. P.: Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii. Čast' četvertaâ. Postatejnyj kommentarij (Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Vierter Teil. Artikelweiser Kommentar), Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2022.
- Grišaev, S. P.: Patentnoe pravo (Das Patentrecht). Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2008.
- Grišaev, S. P.: Patentnoe pravo (Das Patentrecht). Rechtsinformationssystem Consultant Plus, 2022.
- Gruber, S.; von Zumbusch, L.; Haberl, A.; Oldekop, M.: Europäisches und Internationales Patentrecht, Einführung zum EPÜ und PCT, Praxis des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, C.H. Beck, München, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 2012.
- Harhoff, D.: Economic Cost-Benefit Analysis of a Unified and Integrated European Patent Litigation System, Final Report, in der Fassung v. 26.2.2009 (Tender No. MARKT/2008/06/D);
https://www.researchgate.net/publication/267839173_Economic_Cost-Benefit_Analysis_of_a_Unified_and_Integrated_European_Patent_Litigation_System (abgerufen am 19.05.2023).
- Hüttermann, A. ;Weber, F.: Patentrechtssystem(e) in Europa, NJW 2023, S. 950-955.
- Hüttermann, A.: Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, 2. Aufl. 2023, Verlag Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2023.
- Hüttermann, A.: Lieben Sie Brahms? Oder: Die drei Antagonismen im gewerblichen Rechtsschutz; MittPatA 2023, S. 58-64.
- Ioffe, O. S.: Sovetskoe graždanskoe pravo (Das sowjetische Zivilrecht). In 3 Bd. L., 1965. Bd. 3.
- Jestaedt, B.: Die erfinderische Tätigkeit in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, GRUR 2001, S. 939-944.
- Jestaedt, D.; Fink, E.; Meiser, C.: Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Kommentar. 7. Auflage 2023, Verlag C.H. Beck, München 2023.
- Karchiâ, A. A.; Pron'ko, S. D.: Služebnye izobreteniâ: aktual'nyj rossijskij i zarubežnyj

- opyt pravovogo regulirovaniâ (Arbeitnehmererfindungen: aktuelle russische und ausländische Erfahrungen in der rechtlichen Regelung). IS. Promyšlennaâ sobstvennost' (Geistiges Eigentum. Gewerbliches Eigentum), 2021, Nr. 2.
- Mangoldt, H.; Klein, F.; Starck, C.; Voßkuhle, A.: GG, 7. Aufl. 2018, Grundgesetz Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 2018.
- Mes, P.: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz Kommentar, 5. Auflage 2020, Verlag C.H. Beck, München 2020.
- Müller, M.: Begrenzte Möglichkeit der Gründung eines Europäischen Patentgerichts, EuR 2011, S. 575-580.
- Novoselova, L. A.; Rožkova, M. A.: Intellektual'nâ sobstvennost': nekotorye aspekty pravovogo regulirovaniâ: monografiâ (Geistiges Eigentum: einige Aspekte der rechtlichen Regelung: Monographie). M.: Norma, INFRA-M, 2014.
- Novoselova, L.A.: Pravo intellektual'noj sobstvennosti. Patentnoe pravo: Učebnik (Das Recht des geistigen Eigentums. Patentrecht: Lehrbuch). Statut, 2019.
- o.A.: „Allgemeine Ausrichtung“ der Verordnungen über das EU-Patent, EuZW 2011, S. 575.
- Pila, J.; Wadlow, C.: The Unitary EU Patent System, Bloomsbury, London 2015.
- Pust, D.: Pitfalls created by raising the bar, epi inf 2010, S. 94-96, https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi-information/2010_01_epi_info.pdf (abgerufen am 19.05.2023).
- Revinskij, D. O.: Istoriâ patentnoj sistemy i patentovaniâ izobretenij v Rossii v 19 veke: Osnovnye problemy izučeniâ (Die Geschichte des Patentsystems und der Patentierung von Erfindungen in Russland im 19. Jahrhundert: Grundprobleme der Analyse).
- Šeršenevič, G. F.: Učebnik russkogo graždanskogo prava (Lehrbuch des russischen Zivilrechts). M., 1995.
- Singer, M.; Stauder, D.: Europäisches Patentübereinkommen, Kommentar, 5. Auflage, Heymanns Taschenkommentare, Carl Heymanns Verlag, Köln, 2010.
- Singer, R.; Stauder, D.; Luginbühl, S.: EPÜ, 9. Aufl. 2023, Verlag Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn 2023.
- Teschemacher, R.; Wenger, H.: Mission impossible no reliable system for monitoring the new time limits for filing divisionals without indication of these time limits in examination reports, epi inf. 2010, S. 53-54, <https://patentepi.org/assets/uploads/documents/epi->

information/2010_02_epi_info.pdf (abgerufen am 19.05.2023).

van Pottelsberghe de la Potterie, B.; Danguy, J.: Economic Cost-Benefit Analysis of the Community Patent, Final Version v. 7.4.2009, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1539303 (abgerufen am 19.05.2023).

Völker, E.: Zur Begründungspflicht des Werturteils über die Erfindungshöhe, GRUR 1983, S. 83-91.

von Rospatt, P.: Die Bestimmung des Schutzbereichs von Patentansprüchen, die Maß- und Zahlenangaben enthalten, GRUR 2001, S. 991-995.

Zujkova, L. P.: Ponâtie promyšlennoj sobstvennosti i sredstv individualizacii (Der Begriff des gewerblichen Eigentums und der Individualisierungsmittel). Bulletin für Wirtschaft und Recht, Nr. 4, 2007.

Internetquellen

Eurasisches Patentamt, URL: <https://www.eapo.org/en/> (abgerufen am 30.05.2023).

Europäische Patentorganisation, URL: https://www.epo.org/about-us/foundation/member-states_de.html#contracting (abgerufen am 19.05.2023).

Europäisches Patentamt, 2007, [https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/3713591e285bdd02c12572ff003ca152/\\$FILE/Annual_Report_2006.pdf](https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/3713591e285bdd02c12572ff003ca152/$FILE/Annual_Report_2006.pdf) (abgerufen am 19.05.2023).

Jahresbericht von Rospatent für 2020. URL: <https://rospatent.gov.ru/content/uploadfiles/otchet-2020-ru.pdf> (abgerufen am 30.05.2023).

Protokoll zur vorläufigen Anwendbarkeit vom 01.10.2015 („Protocol to the Agreement on a Unified Patent Court on provisional application“ („PPA“)), www.unified-patent-court.org/sites/default/files/Protocol_to_the_Agreement_on_Unified_Patent_Court_on_provisional_application.pdf (abgerufen am 20.05.2023).

Rat der EU: Dokument 11328/11 vom 23.06.2011, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11328-2011-INIT/en/pdf> (abgerufen am 20.05.2023).

Rat der EU: Dokument 16113/09 ADD 1 zum Verordnungsentwurf vom 27.11.2009,
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16113-2009-ADD-1/en/pdf>
(abgerufen am 20.05.2023).

Scrooge and intellectual property rights.
<https://www.bmj.com/content/333/7582/1279.full> (abgerufen am 30.05.2023).

Statistik der gewerblichen Schutzrechte. URL:
https://rospatent.gov.ru/ru/about/stat/stat_doc

Zašita intelektual'noj sobstvennosti: novye pravila administrativnogo obžalovaniâ (Der
Schutz des geistigen Eigentums: neue Vorschriften für Verwaltungsbeschwerden).
Rechtsinformationssystem Consultant Plus

EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit an Eides statt,

- dass ich die vorliegende Studienarbeit selbstständig angefertigt,
- keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt,
- die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht und
- keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.

Wien, 12. Juni 2023

